



Strategische Umweltprüfung (SUP) der ELER-Programme 2014-2020 in Bayern

**Information für die Wirtschafts-, Sozial- und Umwelt-
partner**

**Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Endfassung

Bearbeitung

Technische Universität München
Lehrstuhl für Produktions- und Ressourcenökonomie
Dr. Karin Eckstein
Alte Akademie 14
85350 Freising-Weihenstephan

Leitung

Forschungsgruppe
Agrar- und Regionalentwicklung
Triesdorf (ART)
Dr. Manfred Geißendörfer
Steingruberstr. 4
91746 Weidenbach

Hinweis

Die vorliegende Version der SUP entspricht dem Einreichungsstand März 2014. Im Zuge der Programmierung haben sich seit März 2014 Änderungen in der Programmgestaltung ergeben, die in der vorliegenden SUP nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die in der vorliegenden SUP festgestellte Gesamtwirkung des Programms auf die Schutzgüter.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Grundlagen zur Durchführung der SUP	1
1.2	Kurzdarstellung der Bayerischen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020	1
1.3	Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen	4
1.4	Aufbau des Umweltberichts.....	5
2	Methodisches Vorgehen	5
2.1	Verfahrensschritte zur Durchführung der SUP.....	5
2.2	Untersuchungsrahmen und Bewertungsmethodik.....	6
2.2.1	Untersuchungsrahmen.....	6
2.2.2	Ermittlung der Schutzziele und Beschreibung des Zustandes der Schutzgüter	7
2.2.3	Bewertung der Wirkung des Programms	7
3	Darstellung der schutzgutbezogenen Ziele in Bayern	10
3.1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	10
3.2	Boden	11
3.3	Grund- und Oberflächenwasser.....	12
3.4	Klima/Luft.....	14
3.5	Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Landschaft.....	14
3.6	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	15
3.7	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung der Bayerischen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020	15
4	Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Programms.....	18
4.1	Mensch und menschliche Gesundheit.....	19
4.2	Boden	20
4.3	Grund- und Oberflächenwasser.....	24
4.4	Klima/Luft.....	28
4.5	Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Landschaft	30

4.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4.7	Zusammenfassende Betrachtung des Zustandes der Schutzgüter und der Trendentwicklung bei Nichtdurchführung des Programms	35
5	Bewertung der Bayerischen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020	36
6	Gesamtplanauswirkung	65
7	Schwierigkeiten bei der Erstellung der SUP	69
8	Monitoring.....	69
9	Beteiligung der Öffentlichkeit	70
10	Zusammenfassung.....	73
11	Literatur und Datenquellen	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Durchführung der SUP im Rahmen der Programmkonzeption.....	6
Abbildung 2:	Schematische Darstellung der Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Schutzgüter	9
Abbildung 3:	Schematische Darstellung des Vorgehens bei der Bewertung der Gesamtwirkung des Programms.....	9
Abbildung 4:	Entwicklung des Straßenverkehrslärms in Deutschland seit 1991.....	20
Abbildung 5:	Anteil der von Lärm betroffenen Menschen an der Gesamtbevölkerung (%).....	20
Abbildung 6:	Entwicklung des Flächenverbrauchs für Siedlungen und Verkehr in Bayern seit 1989.....	22
Abbildung 7:	Anteil und Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Bayern und in den Regierungsbezirken in den Jahren 2000 und 2011	22
Abbildung 8:	Erosionsgefährdungskarte Bayern	23
Abbildung 9:	Entwicklung des atmosphärischen Schwermetalleintrags in Bayern seit 1990	24
Abbildung 10:	Entwicklung der Nitrat-Belastung in Bayern seit 1991.....	25
Abbildung 11:	Umweltzielerreichung nach der WRRL der Flusswasserkörper	27
Abbildung 12:	Anteil der Gewässer mit „gutem oder besserem ökologischen Zustand“ bzw. „gutem oder besserem ökologischen Potenzial“ im Verhältnis zur Gesamtzahl der bewerteten Wasserkörper	27
Abbildung 13:	Entwicklung der energiebedingten CO ₂ Emission seit 1990.....	28
Abbildung 14:	Entwicklung der Luftqualität: Index der Luftschadstoffe NO ₂ , SO ₂ , CO, O ₃ und PM ₁₀ in Bayern seit 1990	29
Abbildung 15:	Entwicklung des Primärenergieverbrauchs seit 1990	30
Abbildung 16:	Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch seit 1990.....	30
Abbildung 17:	Entwicklung des Anteils der Flächen für Naturschutzziele an der Landesfläche Bayerns seit 1990	31
Abbildung 18:	Farmland-Bird-Index für Agrarland	32
Abbildung 19:	Entwicklung des Flächenanteils in Bayern für naturschonende Bewirtschaftung seit 1990.....	33
Abbildung 20:	Entwicklung des atmosphärischen Säure- und Stickstoffeintrags in Bayern seit 1990.....	34
Abbildung 21:	Entwicklung des Anteils unzerschnittener verkehrsarmer Räume über 100 Quadratkilometer seit 1975	35
Abbildung 22:	Anteil der eingeplanten finanziellen Mittel für überwiegend positiv bzw. überwiegend neutral wirkende Maßnahmen	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Konzipierte Maßnahmen für die Förderperiode 2014-2020.....	2
Tabelle 2:	Bewertungsskala für die Entwicklung des Zustandes der Umweltgüter bei Nichtdurchführung des Programms	7
Tabelle 3:	Qualitative Bewertungsskala zur Beurteilung der Wirkung der Fördermaßnahmen..	8
Tabelle 4:	Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit	11
Tabelle 5:	Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz	12
Tabelle 6:	Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässer	13
Tabelle 7:	Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz.....	14
Tabelle 8:	Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Tieren, Pflanzen, Biodiversität und Landschaft	15
Tabelle 9:	Berücksichtigung der Schutzziele in den ELER-Fördermaßnahmen 2014-2020.....	16
Tabelle 10:	Zustand und Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms.....	35
Tabelle 11:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Agrarinvestitionsförderung“	37
Tabelle 12:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Marktstrukturverbesserung“	38
Tabelle 13:	Bewertung der Wirkung der Maßnahmen „„Strukturelemente“ und „Behirtung“ ..	39
Tabelle 14:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Hochwasserschutz“	40
Tabelle 15:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Diversifizierung“	40
Tabelle 16:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Integrierte ländliche Entwicklung“	41
Tabelle 17:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Natura-2000 Entwicklungspläne“	42
Tabelle 18:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Dorferneuerung“	43
Tabelle 19:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Infrastrukturmaßnahmen“	44
Tabelle 20:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Flurneuordnung“	45
Tabelle 21:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Ländliches Erbe“	46
Tabelle 22:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion auf Ackerflächen.....	47
Tabelle 23:	Bewertung der Wirkung der VNP-Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion auf Ackerflächen.....	49
Tabelle 24:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen für eine extensive Grünlandnutzung.....	50
Tabelle 25:	Bewertung der Wirkung der VNP-Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion auf Grünland.....	52
Tabelle 26:	Bewertung der Wirkung der VNP- Maßnahmen zur Förderung ökologisch wertvoller Teiche.....	53
Tabelle 27:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahme „Extensive Teichwirtschaft“	54
Tabelle 28:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen für nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken.....	55
Tabelle 29:	Bewertung der Wirkung der KULAP –Maßnahme „Blühstreifen“	56

Tabelle 30:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahme „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“	57
Tabelle 31:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahme „Flächenbereitstellung“	58
Tabelle 32:	Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen mit hohem Naturwert.....	59
Tabelle 33:	Bewertung der Wirkung der VNP-Maßnahme „Extensive Weidenutzung“	60
Tabelle 34:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Ökologischer Landbau“	61
Tabelle 35:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Ausgleichszulagen“.....	61
Tabelle 36:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Weideprämie“	62
Tabelle 37:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Kooperationen“	63
Tabelle 38:	Bewertung der Wirkung der Maßnahme „LEADER“	64
Tabelle 39:	Geplante finanzielle Ausstattung der Maßnahmen für den Zeitraum 2014-2020....	65

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Förderprogramm zur Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
LfU	Landesamt für Umwelt
LfL	Landesanstalt für Landwirtschaft
RL	Richtlinie
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWOT	Strengths – Weaknesses – Opportunities – Threats (Stärken – Schwächen – Chancen – Risiken)
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VNP/EA	Vertragsnaturschutzprogramm/Erschwernisausgleich
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

1 Einleitung

1.1 Grundlagen zur Durchführung der SUP

Die Strategische Umweltprüfung ist für alle Pläne und Programme vorgesehen, die „in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung“ ausgearbeitet werden, sofern hier erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind (vgl. UBA 2010). Ziel ist es, bereits auf der planerischen Entscheidungsebene mögliche Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten, um durch diese frühzeitige Berücksichtigung ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Die SUP bildet zusammen mit dem jeweiligen Programmentwurf die inhaltliche Grundlage für die verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden, die zur Genehmigung der Pläne und Programme vorgeschrieben ist¹.

Der Freistaat Bayern hat sich dazu entschieden, für die ELER-Förderprogramme der Förderperiode 2014-2020 im Rahmen der Ex-ante-Evaluation eine SUP durchzuführen². Die Durchführung der SUP orientiert sich an folgenden Dokumenten:

- SUP-RL: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³;
- Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, erstellt im Auftrag des Umweltbundesamtes und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, März 2010.

1.2 Kurzdarstellung der Bayerischen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020

Gegenstand der SUP ist das im Rahmen der ELER-VO⁴ entwickelte Bayerische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020, einschließlich der entsprechenden Einzelmaßnahmen. Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach ELER orientiert sich an der Europa 2020-Strategie⁵ und verfolgt im Rahmen der GAP folgende Ziele (ELER-VO, Art. 4):

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Die Konzeption des Bayerischen Förderprogramms folgt den in der ELER-VO formulierten Prioritäten⁶. Ausgangslage sind dabei die im Rahmen der SWOT-Analyse ermittelten Disparitäten und identifizierten Entwicklungsbedürfnisse. Die konzipierten Maßnahmen sind unter Nennung der entsprechenden ELER-Artikel und der Prioritäten, auf die bei der Programmplanung Bezug genommen wird, in Tabelle 1 aufgeführt.

¹ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L197/30: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL), Art. 1 Abs. 1

² Siehe auch VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 55 (4) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

⁵ Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010: „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und intelligentes Wachstum“.

⁶ ELER-VO, Artikel 5

Tabelle 1: Konzipierte Maßnahmen für die Förderperiode 2014-2020

Art. 17 ELER-VO: Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Prioritäten: 2a- Umstrukturierung 4a- Biodiversität; 4b- Wasserwirtschaft; 4c- Bodenwirtschaft 5b- Energieeffizienz; 5d- Verring. der Emissionen	
Maßnahmen	Titel
4.1 Investitionsförderung in landw. Betriebe	Agrarinvestitionsförderprogramm
4.2 Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	Verbesserung der Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur landw. Erzeugnisse – Marktstrukturverbesserung
4.4 nicht-produktive-Investitionen	Nicht produktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen – Strukturelemente / Behirtung
Art. 18 ELER-VO: Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landw. Produktionskapital sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen	
Priorität: 3b- Risikomanagement	
Maßnahme	Titel
5.1 Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinl. Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen	Hochwasserschutz
Art. 19 ELER-VO: Entwicklung der landw. Betriebe und sonstiger Unternehmen	
Priorität: 6a- Diversifizierung	
Maßnahmen	Titel
6.2 Existenzgründungsbeihilfen für nicht-landw. Tätigkeiten in ländlichen Gebieten	Existenzgründungsbeihilfen im Rahmen der Diversifizierung
6.4 Förderung für Investitionen in die Schaffung u. Entwicklung nichtlandw. Tätigkeiten	Diversifizierung
Art. 20 ELER-VO: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
Prioritäten: 4a- Biodiversität; 4b- Wasserwirtschaft; 4c- Bodenwirtschaft 6b- lokale Entwicklung	
Maßnahmen	Titel
7.1 Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländl. Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert	Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten - ILEK
	Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000 -Gebieten
7.2 Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen	Investitionen in alle Arten von kleinen Infrastrukturen im Rahmen der Dorferneuerung
	Investitionen in kleine Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG
	Investitionen in kleine Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG (Flurneuordnung)
7.4 Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung od. Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländl. Bevölkerung, einschl. Freizeit u. Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur	Investitionen in lokale Basisdienstleistungen im Rahmen der Dorferneuerung

7.6 Studien u. Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung u. Verbesserung des kult. u. natürl. Erbes von Dörfern, ländl. Landschaften u. Gebieten mit hohem Naturwert, einschl. der dazugeh. sozio-ökon. Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins	Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Gebieten mit hohem Naturschutzwert einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte – Naturschutzfachliche und Wasserwirtschaftliche Projekte
Art. 28 ELER-VO: Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahme	
Prioritäten: 4a- Biodiversität; 4b- Wasserwirtschaft; 4c- Bodenwirtschaft 5d- Verring. der Emissionen; 5e- Förderung CO2-Bindung	
Maßnahmen	Titel
10.1 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	Nachhaltige Produktion auf Ackerlagen einschl. Reduzierung von Einträgen (Düngemittel, Pestizide) - Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
	Nachhaltige Produktion zur Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Ackerlagen einschl. Reduzierung von Einträgen (Düngemittel, Pestizide) - Zuständigkeitsbereich des StMUV (VNP/EA)
	Nachhaltige Produktion auf Grünland einschl. Reduzierung von Erträgen (Düngemittel, Pestizide) – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
	Nachhaltige Produktion zur Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Wiesen einschl. Reduzierung von Einträgen (Düngemittel, Pestizide) – Zuständigkeitsbereich des StMUV (VNP/EA)
	Nachhaltige Bewirtschaftung von ökol. wertvollen Teichen – Zuständigkeitsbereich des StMUV (VNP/EA)
	Nachhaltige Bewirtschaftung von Teichen – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
	Nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Umwandlung Acker in Grünland, Bodenbearbeitung,..) – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
	Anlage/Pflege von ökol. Landschaftsmerkmalen – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
	Nachhaltiges Düngemanagement – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
	Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)
Wiederherst./ Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert – Zuständigkeitsbereich des StMELF (KULAP)	
Wiederherst./ Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert in ökol. wertv. Lebensräumen - Zuständigkeitsbereich des StMUV (VNP/EA)	
Art. 29 ELER-VO: Ökologischer Landbau	
Priorität: 4a- Biodiversität	
Maßnahmen	Titel
11.1 Zahlungen für die Umstellung auf ökologische/biologische landwirtschaftliche Be-	Umstellung auf Ökolandbau

wirtschaftungsverfahren und -methoden	
11.2 Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	Beibehaltung des Ökolandbaus
Art. 31 ELER-VO: Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	
Prioritäten: 4a- Biodiversität	
Maßnahmen	Titel
13.1 Ausgleichszahlungen in Berggebieten	Ausgleichszahlungen in Berggebieten
13.2 Ausgleichszahlungen für andere Gebiete mit signifik. naturbed. Benachteiligungen	Ausgleichszahlungen für andere Gebiete mit signifikanten naturbedingten Benachteiligungen
Art. 33 ELER-VO: Tierschutz	
Priorität: 3a- Wettbewerbsfähigkeit	
Maßnahme	Titel
14 Zahlungen für ein Mehr an Tierwohl	Sommerweidehaltung für Rinder
Art. 35 ELER-VO: Zusammenarbeit	
Priorität: 1b- Zusammenarbeit	
Maßnahmen	Titel
16.1 Förderung der Gründung und Betrieb von operationellen Gruppen i. Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“	Initiierung und laufender Betrieb von operationellen Gruppen - Kooperationen
16.2 Förderung von Pilotprojekten und die Entwicklung von neuen Produkten, Verfahrensweisen, Prozessen und Technologien“	Entwicklung und Erprobung von Pilotprojekten, neuen Produkten, Verfahrensweisen, Prozessen und Technologien - Kooperationen
16.4 Förderung der horiz. und vert. Zusammenarbeit zw. Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung u. Entwicklung von kurzen Versorgungsketten u. lokalen Märkten und Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten	Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte sowie lokaler Absatzförderungsmaßnahmen - Kooperationen
Art. 42 -44 ELER-VO: Förderung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds /LEADER	
Priorität: 6b- lokale Entwicklung	
Maßnahmen	Titel
19.1 Vorbereitende Unterstützung	LEADER – Vorbereitende Unterstützung
19.2 Förderung der Umsetzung von Vorhaben i. Rahmen der lokal. Entwicklungsstrat.	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien - LEADER
19.3 Förd. von gebietsüberg. Kooperationen	Gebietsübergreifende Zusammenarbeit - LEADER
19.4 Förd. transnat. Kooperationsprojekten	Transnationale Zusammenarbeit - LEADER
19.5 Förderung der lauf. Kosten einer LAG	LAG-Management - LEADER

1.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das Bayerische Förderprogramm wird auf der Grundlage der ELER-VO angeboten und ist in ein System europäischer, bundes- und landesweiter Strategien, Grundsatzprogramme und Gesetzgebungen eingebettet:

Auf europäischer Ebene:

- Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- Europäischer Sozialfonds (ESF),
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

- Kohäsionsfonds,
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF),
- Verschiedene Europäische Verordnungen, Richtlinien und Strategien (z. B. FFH-RL, Biodiversitätsstrategie, EU-Nachhaltigkeitsstrategie).

Auf Bundesebene:

- Partnerschaftsvereinbarung,
- Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz,
- Verschiedene nationale Programme, Strategien, Initiativen und Konzepte (z. B. Klimaschutzinitiative, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie).

Auf Landesebene:

- Bayerisches Landesentwicklungsprogramm,
- Bayerische Biodiversitätsstrategie,
- Bayerische Innovationsstrategie,
- Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie,
- Bayerische Klima-Anpassungsstrategie,
- Klimaprogramm Bayern 2020.

1.4 Aufbau des Umweltberichts

Der Aufbau des Umweltberichts orientiert sich an den Leitlinien des Umweltbundesamtes (UBA 2010). Zunächst erfolgt in Kapitel 2 eine kurze Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte zur Durchführung der SUP (Kapitel 2.1) sowie die Vorstellung des Untersuchungsrahmens (Kapitel 2.2). Das methodische Vorgehen zur Ermittlung der relevanten Schutzziele sowie zur Beschreibung des Umweltzustandes wird in Kapitel 2.2.2 erläutert. Hier wird auch die qualitative Bewertungsskala für die Prognose des Trends des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Programms vorgestellt. Eine Erläuterung zum Vorgehen bei der Bewertung der Wirkung des Programms erfolgt in Kapitel 2.2.3.

Die schutzgutbezogenen Ziele werden in Kapitel 3 aufgezeigt. Hier wird auch die Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung der Fördermaßnahmen dargelegt (Kapitel 3.7). In Kapitel 4 erfolgt die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes zusammen mit einer Prognose des Zustandes bei Nichtdurchführung des Programms. In Kapitel 5 wird schließlich die Wirkung der Fördermaßnahmen auf die Schutzgüter beurteilt und im anschließenden Kapitel 6 erfolgt darauf aufbauend eine Gesamtbewertung des Programms. Das Monitoring wird in Kapitel 8 beschrieben.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Verfahrensschritte zur Durchführung der SUP

Die Verfahrensschritte zur Durchführung der SUP erfolgen in Form eines iterativen Prozesses weitgehend parallel zum Prozess der Programmkonzeption (vgl. Abbildung 1). Der auf der Grundlage einer detaillierten Bedarfserhebung und der SWOT-Analyse konzipierte vorläufige Programmentwurf vom September 2013 diente als Grundlage für die Erstellung des der SUP zugrundeliegenden Bewertungsrahmens. Dieser Bewertungsrahmen wurde im Oktober 2013 mit Vertretern der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Gesundheit⁷ abgestimmt (sog. Scoping).

⁷ Zum 10. Oktober 2013 wurde aus dem bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zwei eigenständige Staatsministerien gebildet, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Zu dem Scopingtermin wurden noch die Vertreter des „alten“ Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit geladen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens bildet das Grundgerüst für die Umweltprüfung. Der Untersuchungsrahmen wurde im Zuge der weiteren Programmentwicklung den sich ergebenden Erfordernissen angepasst. Der vorliegende Umweltbericht beruht auf dem Programmentwurf vom März 2014.

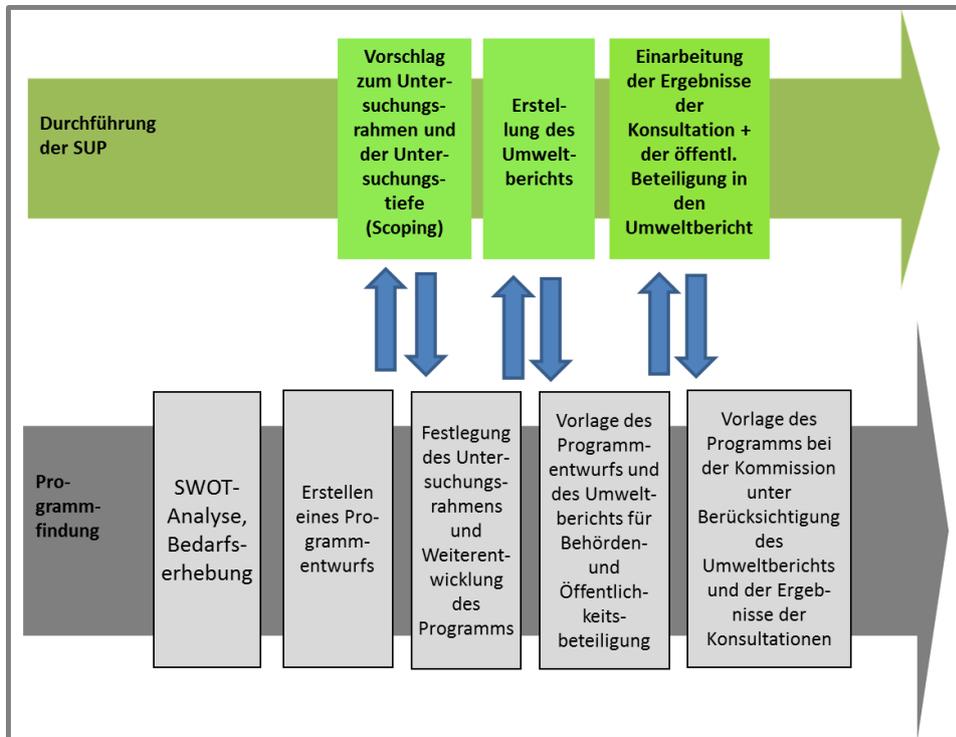


Abbildung 1: Durchführung der SUP im Rahmen der Programmkonzeption

Quelle: verändert nach Horlitz (2013)

2.2 Untersuchungsrahmen und Bewertungsmethodik

2.2.1 Untersuchungsrahmen

Mit der SUP werden die Wirkungen des Programms auf folgende Schutzgüter untersucht⁸:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft,
- Kultur und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Im Rahmen der Untersuchung sind die relevanten Schutzziele, der aktuelle Zustand der Schutzgüter sowie eine Prognose hinsichtlich des Zustandes der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Programms darzustellen. Aufbauend auf dieser Analyse erfolgt eine Beurteilung der voraussichtlichen Wirkung des Programms auf die Schutzgüter.

Umfang und Detaillierungsgrad der in der SUP aufgenommenen Inhalte orientiert sich am Detaillierungsgrad des Programms bzw. der einzelnen Fördermaßnahmen. Da sich das Förderprogramm auf die gesamte Landesfläche Bayerns bezieht, sind die Auswirkungen des Programms auf die Schutzgüter nur sehr allgemein bewertbar. Aufgrund des Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit kann auf dieser Ebene des Planungsprozesses keine weitere räumliche Differenzierung der Beurteilung der

⁸ entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Umweltwirkung erfolgen. Entsprechend wird an dieser Stelle keine Gewichtung der Schutzziele vorgenommen⁹.

Die Darstellung der schutzgutbezogenen Ziele gemäß UVPG erfolgt im Wesentlichen unter Abwägung der Relevanz für das Programm. Es erfolgt eine Konzentration auf wenige Ziele pro Schutzgut, Unter- bzw. Teilziele werden durch übergeordnete Zielsetzungen berücksichtigt.

2.2.2 Ermittlung der Schutzziele und Beschreibung des Zustandes der Schutzgüter

Die Ziele des Umweltschutzes lassen sich aus den entsprechenden landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorgaben ableiten. Außerdem werden die landesspezifischen Ziele berücksichtigt, wie sie bspw. in diversen Strategiepapieren (z. B. Biodiversitätsstrategie, Klimaschutzstrategie) festgeschrieben sind.

Die Beschreibung des Zustandes der Schutzgüter orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Daten des Umweltindikatorensystems und des WRRL-Monitorings der Landesanstalt für Umwelt (LfU¹⁰) sowie einschlägiger Daten der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL¹¹).

Die SUP-Richtlinie sieht vor, neben den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes auch dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans zu prognostizieren (SUP-RL, Anhang I). Diese Abschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes wird im vorliegenden Bericht aus den entsprechenden Messwerten der letzten Jahre abgeleitet. Die Prognose erfolgt qualitativ anhand von 5 Bewertungsstufen, die in Tabelle 2 erläutert werden.

Tabelle 2: Bewertungsskala für die Entwicklung des Zustandes der Umweltgüter bei Nichtdurchführung des Programms

Bewertung	Erläuterung
	eine positive/günstige/erwünschte Entwicklung ist zu erwarten, der positive Trend setzt sich fort
	eine leicht/eher günstige/erwünschte/positive Entwicklung ist zu erwarten
	keine Veränderung zu erwarten
	eine leicht negative/ungünstige/unerwünschte Entwicklung ist zu erwarten
	eine negative/unerwünschte/ungünstige Entwicklung ist zu erwarten, der negative Trend setzt sich fort

Quelle: eigene Darstellung

2.2.3 Bewertung der Wirkung des Programms

Die Bewertung der Wirkung des Programms auf die Schutzgüter erfolgt in einem mehrstufigen Abwägungsprozess. Zunächst werden die Einzelmaßnahmen hinsichtlich ihrer Ziele bzw. der zuwendungsfähigen Ausgaben und Auflagen analysiert. Es werden auch die über die eigentlichen Förderaspekte hinausgehenden Wirkungen sowie positive oder negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Die Wirkung dieser Einzelaspekte der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter wird mit Hilfe einer 5-stufigen qualitativen Bewertungsskala bewertet (vgl. Tabelle 3, linke Seite). Es wird unterschieden zwischen einer neutralen Wirkung (0) und zwischen positiven (+)

⁹ Eine Zielgewichtung ist unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten auf der Ebene der Maßnahmenauswahl durchzuführen.

¹⁰ http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/liste_indikatoren/index.htm;
<http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/gewaesserueberwachung/index.htm>

¹¹ <http://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031249/>

und negativen (-) Wirkungen, die wiederum kurzfristig/reversibel oder langfristig/irreversibel sein können.

Tabelle 3: Qualitative Bewertungsskala zur Beurteilung der Wirkung der Fördermaßnahmen

Wirkung der Einzelaspekte der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter		Gesamtwirkung der Maßnahme	
Bewertung	Erläuterung	Bewertung	Mögl. Abstufungen / Erläuterung
(++)	Langfristige/besonders positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über Verpflichtungszeitraum hinaus	positiv	positiv / ⁽⁻⁾ überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten
(+)	(kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglw. mit Ende des Verpflichtungszeitraums		
(0)	Neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut	neutral	neutral/ ⁽⁺⁾ überwiegend neutral mit positiven Einzelaspekten
			neutral/ ⁽⁻⁾ überwiegend neutral mit negativen Einzelaspekten
(-)	reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglw. mit Ende des Verpflichtungszeitraums	negativ	negativ/ ⁽⁺⁾ überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten
(--)	Irreversible/langfristige/besonders negative Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über Verpflichtungszeitraum hinaus		

Quelle: eigene Darstellung

In einem nächsten Schritt wird die Beurteilung der Einzelaspekte der Maßnahme auf eine Gesamtbewertung der Maßnahme komprimiert. Hierfür wird die Bewertungsskala auf eine dreistufige Skala reduziert: Es wird unterschieden zwischen einer positiven, einer neutralen und einer negativen Wirkung (vgl. Tabelle 3, rechte Seite). Die Wirkungen werden ggf. mit Abstufungen versehen, um dominanten Einzelaspekten Rechnung zu tragen. Das Vorgehen zur Bewertung der Einzelmaßnahmen ist in Abbildung 2 schematisch dargestellt.

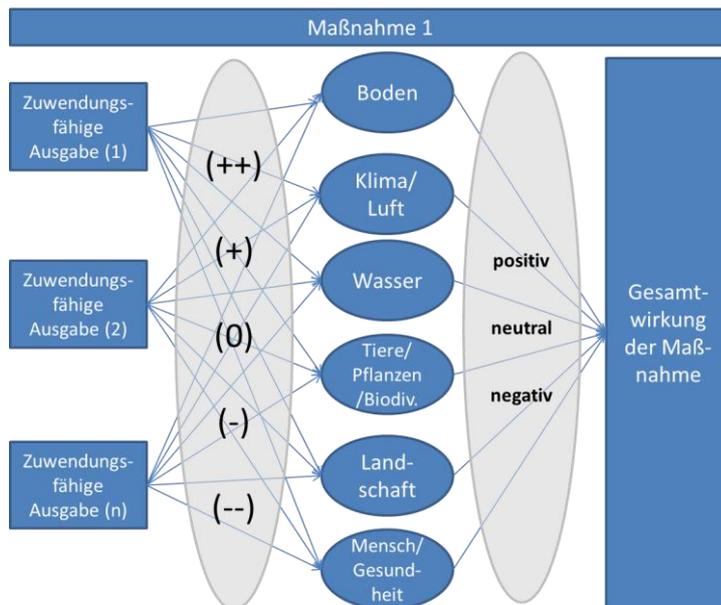


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Schutzgüter

Quelle: eigene Darstellung

Grundlage für die die Bewertung ist die Maßnahmenbeschreibung des Planentwurfs sowie ergänzende Informationen der zuständigen Fachreferate (mündl. Rücksprache). Sofern die Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen einen Vergleich mit Maßnahmen der vorhergehenden Förderperiode erlaubt, wird außerdem auf die Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013 (ART 2010) zurückgegriffen.

Sofern die Wirkung einer Maßnahme insgesamt bzw. in Einzelaspekten als negativ identifiziert wird, werden Empfehlungen bzw. Optimierungsmöglichkeiten formuliert. Damit wird den Vorgaben der SUP-RL (Art. 5) nach der Benennung von Alternativen Rechnung getragen. Auf standortspezifische Auswirkungen der Maßnahmen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Die Gesamteinschätzung des Programms erfolgt anhand der Abschätzung der Bedeutung der Einzelmaßnahmen innerhalb des Programms bzw. innerhalb des Programmgebietes. Diese Bedeutung wird abgeleitet aus den Zielgrößen (Output geförderte Fläche bzw. geförderte Betriebe, eingeplante finanzielle Mittel). Das Vorgehen ist in Abbildung 3 schematisch dargestellt.

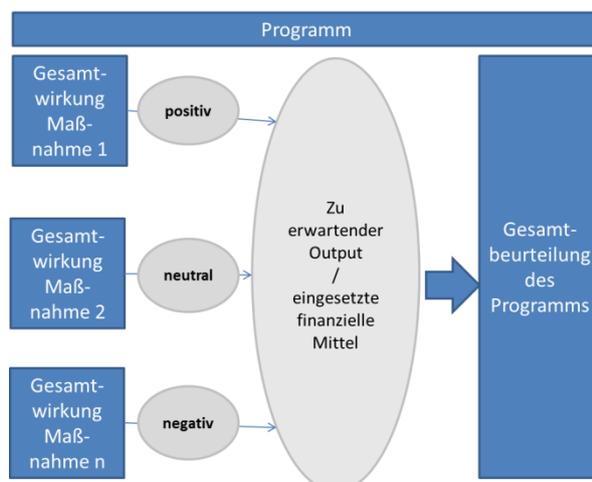


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Vorgehens bei der Bewertung der Gesamtwirkung des Programms

Quelle: eigene Darstellung

3 Darstellung der schutzgutbezogenen Ziele in Bayern

Im Folgenden werden die wesentlichen Schutzziele für die Schutzgüter Mensch (einschl. menschl. Gesundheit), Boden, Gewässer, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter dargestellt. Die Ziele folgen den einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Normen sowie den für Bayern formulierten Strategien und Programmen, wie bspw. die Bay. Biodiversitätsstrategie, die Bay. Nachhaltigkeitsstrategie, die Bay. Klima-Anpassungsstrategie etc.. Es werden nur die planrelevanten Ziele dargestellt, die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die menschliche Gesundheit ist laut der Definition der WHO¹² „ein Zustand vollständigen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens, der sich nicht durch die Abwesenheit von Krankheit oder Behinderung auszeichnet. Entsprechend wird Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens verstanden. Für Gesundheit und Wohlergehen ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich. Die Umwelt sollte als Grundlage für die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen betrachtet werden¹³.

Der Aspekt der menschlichen Gesundheit wird in zahlreichen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt, beispielsweise im Grundgesetz (GG), im Baugesetzbuch (BauGB), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Vorbeugung bzw. Abwehr von Gefahren im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelsektors sowie der Bedarfsgegenstände wird im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelt, in der Trinkwasserverordnung wird die Genussauglichkeit des Trinkwassers festgeschrieben. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit werden u.a. im BauGB und im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt¹⁴. Der Schutz des Menschen vor Naturgefahren, und hier insbesondere der Schutz vor Hochwasser, ist außer in der entsprechenden EU-Richtlinie im Wasserhaushaltsgesetz festgeschrieben (vgl. Tabelle 4).

Generell ist der Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit eng mit den Zielen für die übrigen biotischen und abiotischen Schutzgüter verbunden. So werden die gesundheitlichen Risiken für den Menschen oft indirekt aus dem Zustand anderer Schutzgüter wie Klima, Boden, Gewässer, abgeleitet (vgl. Crecelius 2010).

¹² Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

¹³ Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit von 1989

¹⁴ Ziel ist die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Arbeit.

Tabelle 4: Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit

Rechtsgrundlage	Auszug aus den Zielvorgaben und Regelungen
GG	Art.2: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
BauGB	§ 1: Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes, Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung, Berücksichtigung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Vermeidung von Emissionen und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
BImSchG	§ 1: Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ... und Vorbeugung vor schädlichen Umweltwirkungen. § 48 Regelungen zu Immissions- und Emissionswerten
BNatSchG	§ 1: Sicherung von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen; Schutz von Erholungsflächen vor allem auch im besiedelten und siedlungsnahen Bereich.
WHG	§ 1: Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen schützen und entwickeln.
RL 2007/60/EG WHG BayWG	An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten; insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche sollen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden.
RL 2008/50/EG	Art. 1, Abs. 1: Richtlinie zur Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.
WHG (§6, Abs. 1 Nr. 6), BayWG (Art. 46)	Überschwemmungsgebiete sind zu bestimmen, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden können, oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden können.
LFGB	Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschl. Gesundheit, Schutz vor Täuschung, Information der Beteiligten, Verbesserung der Futtermittelqualität unter den Aspekten Gesundheit und Umweltschutz.
ArbSchG	Sicherung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit
GG: Grundgesetz; BauGB: Baugesetzbuch; BImSchG: Bundesimmissionsschutzgesetz; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; WHG: Wasserhaushaltsgesetz; RL 2007/60/EG: Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie; RL 2008/50/EG: RL zur Luftqualität und saubere Luft, LFGB: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch; ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz	

3.2 Boden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt und sind die wichtigste Ressource der Lebensmittelproduktion. Der Boden dient nicht nur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern mit seinem Filtervermögen auch dem Schutz des Grundwassers. Daneben ist er Standort für Siedlung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verkehr und Erholung. Erosion, Verdichtung, Stoffeinträge und in ganz erheblichem Maße Überbauung bzw. Versiegelung können den Boden dauerhaft gefährden oder schädigen.

Der Schutz des Bodens ist seit 1998 im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. in der Bundesbodenschutzstrategie der EU verankert (vgl. Tabelle 5). Danach sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist Vorsorge zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Entscheidend für den Bodenschutz sind auch die Grundsätze für die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung¹⁵.

Tabelle 5: Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz

Rechtsgrundlage	Auszug aus den Zielvorgaben und Regelungen
BBodSchG	§ 1: Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden, Sanierung von Boden- und Gewässerverunreinigungen.
BayBodSchG	Regelungen zur Umsetzung des BBodSchG und ergänzende Vorschriften.
BauGB	§1: sozialgerechte Bodennutzung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
EU-Bodenschutzstrategie	Schutz und nachhaltige Nutzung des Bodens durch Vermeidung weiterer Verschlechterung der Bodenqualität und Erhaltung der Bodenfunktionen, Wiederherstellung von Böden, deren Qualität sich verschlechtert hat...
Bay. Nachhaltigkeitsstrategie	Erhalt gesunder und produktiver Böden, Vermeidung von Stoffeinträgen, Erosion und Strukturveränderungen, Reduktion des Flächenverbrauchs.
BBodSchG: Bundesbodenschutzgesetz; BayBodSchG: Bayerisches Bodenschutzgesetz, BauGB: Baugesetzbuch	

3.3 Grund- und Oberflächenwasser

Auf Europäischer Ebene wurden mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Regelungen zum Gewässerschutz gebündelt¹⁶. Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt einen umfassenden, integrativen und länderübergreifenden Ansatz der Bewirtschaftungsplanung in Flussgebieten, der den nachhaltigen Ressourcenschutz und den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser nach Möglichkeit bis 2015 - spätestens bis 2027 - den guten Zustand erreichen. Ein bereits erreichter (sehr) guter Zustand ist zu erhalten. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. Für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer gilt anstelle des guten ökologischen Zustands das Umweltziel des guten ökologischen Potenzials. Grundsätzlich gelten

¹⁵ LfU 2013

¹⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000. Ergänzt wurde die Richtlinie durch zwei sogenannte Tochterrichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates. Es sind die Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) und die Richtlinie 2008/105/EG vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik. Sie beinhalten konkrete Anforderungen an die Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie deren Überwachung.

hinsichtlich des Zustands eines Gewässers sowohl ein Verbesserungsgebot als auch ein Verschlechterungsverbot¹⁷.

Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte durch das Wasserhaushaltsgesetzes¹⁸ (WHG) und in Bayern durch das Bayerische Wassergesetz (BayWG).

Grundsätzlich sind nach § 1 WHG alle Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Grund- und Oberflächengewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. Auch die Düngeverordnung (Dünge VO) enthält Vorgaben zum Gewässerschutz. Die Zielvorgaben des Gewässerschutzes sind zusammenfassend in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässer

Rechtsgrundlage	Auszug aus den Zielvorgaben und Regelungen
WRRL	Art. 4: Der gute oder sehr gute ökologische Zustand bzw. das gute oder bessere ökologische Potenzial von Fließgewässern und Seen soll bis 2015, spätestens jedoch bis 2027 erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen erreicht werden.
WHG	Alle Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§ 1, § 6 Abs. 1). <u>Oberflächengewässer:</u> eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes ist zu vermeiden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand ist zu erhalten oder zu erreichen (§ 27 WHG). <u>Grundwasser:</u> eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes ist zu vermeiden, Trends zu ansteigenden Schadstoffkonzentrationen sind umzukehren, ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand ist zu erhalten oder zu erreichen (§ 47 WHG).
BayWG	Regelungen zur Umsetzung des WHG und landesspezifische Festlegungen.
DüngeVO	§3 (6): Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist 1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens drei Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden, 2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.
Bay. Nachhaltigkeitsstrategie	Gewässerschutz und Gewässerentwicklung: Umsetzung der WRRL, flächendeckender Grundwasserschutz, grundwasserschonende Bodenbewirtschaftung und Risikovorsorge in Wasserschutzgebieten; nachhaltige Wassernutzung; Hochwasserschutz.
WRRL: Wasserrahmenrichtlinie; WHG: Wasserhaushaltsgesetz; BayWG: Bayerisches Wassergesetz; DüngeVO: Düngeverordnung	

¹⁷ <http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/index.htm>, Februar 2013

¹⁸ Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002, aktuell gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (WHG neu), und der einschlägigen Ländergesetze. In Bayern ist dies das Bayerische Wassergesetz (BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012, GVBl S. 40)

3.4 Klima/Luft

Der Klimaschutz bezieht sich laut Weltklimarat im Wesentlichen darauf, die weltweiten Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2050 um 50% bzw. in Industriestaaten um 80% gegenüber dem Jahr 2000 zu reduzieren¹⁹. Bayern hat seine Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes u.a. im *Klimaprogramm Bayern 2020* festgelegt. Demnach sind Maßnahmen für die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen durchzuführen, gleichzeitig soll eine Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels erfolgen²⁰. Rechtliche Vorgaben zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind in Tabelle 7 aufgelistet. So werden beispielsweise im Raumordnungsgesetz (ROG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Regelungen zum Klimaschutz getroffen.

Tabelle 7: Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz

Rechtsgrundlage	Auszug zu den Zielvorgaben und Regelungen
ROG	§ 2, Abs. 2, Nr. 6: Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
BImSchG	§1: Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. [...]integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...].
EEG	§ 1: Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.
BNatSchG	§ 1: Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.
Bay. Klimaschutzstrategie, Bay. Klima-Anpassungsstrategie, Bay. Nachhaltigkeitsstrategie	Minderung der THG-Emissionen, Steigerung der Energieproduktivität, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, Anpassung an den Klimawandel.
ROG: Raumordnungsgesetz; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; BImSchG: Bundesimmissionsschutzgesetz; EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz; BImSchG: Bundesimmissionsschutzgesetz	

3.5 Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Landschaft

Die Ziele des Schutzes von Tieren, Pflanzen, der Biodiversität und der Landschaft sind im Wesentlichen im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Bayerischen Naturschutzgesetz verankert: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Mit dem Naturschutzgesetz werden auch die Vorgaben der Europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien umgesetzt. Beide RL zielen darauf ab, natürliche Lebensräume zu bewahren und wiederherzu-

¹⁹ <http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/themenuuebersicht/index.htm> - Klimaschutzpolitik, Februar 2013.

²⁰ <http://www.stmug.bayern.de/umwelt/klimaschutz/klimaprogramm/index.htm>, Februar 2013

stellen, um die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde auf Grundlage der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein Netz an Schutzgebieten (Natura 2000) entwickelt.

In Bezug auf den Landschaftsschutz laut BayNatSchG sind insbesondere die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten (vgl. Art. 2 BayNatSchG). In Tabelle 8 ist eine Auswahl an relevanten Gesetzen aufgelistet.

Tabelle 8: Auswahl an rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Tieren, Pflanzen, Biodiversität und Landschaft

Rechtsgrundlage	Auszug aus den Zielvorgaben und Regelungen
BNatSchG	§ 1: Schutz von wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, Lebensgemeinschaften und Schutz der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten im Ganzen.
BayNatSchG	Art. 1: Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes; Schutz der bayerischen Alpen
FFH-RL	Art. 2: Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
SPA-RL	Art 1: Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten und zwar die Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume
Bay. Biodiversitätsstrategie	Sicherung der Arten- und Sortenvielfalt sowie der bedrohten Kultursorten und Nutzierrassen, Erhaltung der Vielfalt der Lebensräume, Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit, Vermittlung und Vertiefung von Umweltwissen
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz; FFH-RL: RL 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie); SPA-RL: RL 2009/147/EG (Special Protection Area/Vogelschutzrichtlinie)	

3.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern ist unter anderem im Baugesetzbuch (BauGB), im Raumordnungsgesetz und auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfasst. Entsprechend §1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bei der Aufstellung von entsprechenden Plänen sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (§6 BauGB; §9 ROG).

3.7 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung der Bayerischen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020

Die schutzgutbezogenen Ziele werden in unterschiedlichem Ausmaß in den verschiedenen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020 berücksichtigt. Die Ausführung der Art und Weise der Berücksichtigung erfolgt in tabellarischer Darstellung (Tabelle 9). Grundlage für die Zuordnung ist die Analyse der Maßnahmenbeschreibungen, Stand März 2014.

Tabelle 9: Berücksichtigung der Schutzziele in den ELER-Fördermaßnahmen 2014-2020

Schutzgut Mensch einschl. menschl. Gesundheit	
Maßnahme	Relevante Ziele der Maßnahme
<i>Dorferneuerung</i>	Erhöhung der Verkehrssicherheit im Innenbereich und Verminderung von Verkehrslärm
<i>Hochwasserschutz</i>	Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser)
Schutzgut Boden	
Maßnahme	Relevante Ziele der Maßnahme
<i>Nichtproduktive Investitionen - Strukturelemente</i>	Verminderung der Erosion durch Anlage und Pflege von Strukturelementen (z. B. Hecken)
<i>Dorferneuerung</i>	Geringerer Flächenverbrauch im Außenbereich durch Förderung der Innenentwicklung der Dörfer
<i>Hochwasserschutz</i>	Bodenschutzmaßnahmen, Erosionsschutz
<i>Flurneuordnung</i>	Förderung von Maßnahmen zum Bodenschutz
<i>KULAP-Maßnahmen</i>	Bodenschutz durch: Umwandlung von Ackerland in Grünland, vielfältige Fruchtfolge, Einsatz von Erosions- und Gewässerschutzstreifen, Winterbegrünung, Mulch- bzw. Direktsaat, Gewässerschonende Ackernutzung, Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen, Blühflächen, Flächenbereitstellung für Landschaftselemente, Mahd von Steilhangwiesen
<i>Ökologischer Landbau</i>	Bodenschutz durch vermehrten Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaat
<i>VNP/EA-Maßnahmen</i>	Sicherung der Bodenqualität durch extensive Ackernutzung, Umwandlung von Ackerland in Grünland, Brachlegung, Stoppelbrache
<i>Ländliches Erbe - Naturschutzfachliche Projekte</i>	Bodenschutz durch Vorhaben zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen, einschließlich Erwerb oder zivilrechtliche Sicherung von Flächen
Schutzgut Gewässer	
Maßnahme	Relevante Ziele der Maßnahme
<i>Dorferneuerung</i>	Renaturierung von Gewässern im Ortsbereich
<i>Nichtproduktive Investitionen - Strukturelemente</i>	Verminderung der Erosion durch Anlage und Pflege von Strukturelementen (z. B. Hecken), damit Verminderung von Einträgen in Gewässer
<i>Hochwasserschutz</i>	Renaturierung von Gewässern, Verlängerung von Gewässerläufen, Schutz vor Einschwemmung von Schadstoffen in Gewässer
<i>Marktstrukturverbesserung</i>	Geringerer Wasserverbrauch durch Modernisierungsmaßnahmen
<i>Flurneuordnung</i>	Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässern III. Ordnung, Sicherung von Gewässerrandstreifen
<i>KULAP-Maßnahmen</i>	Gewässerschutz durch: Umwandlung von Ackerland in Grünland, Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung, Einsatz von Erosions- und Gewässerschutzstreifen, Winterbegrünung, Mulch- bzw. Direktsaat, Gewässerschonende Ackernutzung, Extensive Grünlandnutzung durch Minereraldüngerverzicht, extensive Teichwirtschaft, Flächenbereitstellung

	lung für Landschaftselemente, Blühflächen
<i>VNP/EA-Maßnahmen</i>	Sicherung der Gewässerqualität durch ext. Ackernutzung, Umwandlung von Ackerland in Grünland, Brachlegung, ext. Teichnutzung, Verzicht auf jegliche Düngung, Verzicht auf Mineraldünger und org. Dünger (außer Festmist), Verzicht auf chem. PSM
<i>Ökologischer Landbau</i>	Sicherung der Gewässerqualität durch ext. Nutzung der Flächen mit Verzicht auf mineralische Düngung und chemisch-synthetische PSM
<i>Ländliches Erbe- Wasserwirtschaftliche Projekte</i>	Förderung von Umsetzungsmaßnahmen zur Gewässerentwicklung
<i>Ländliches Erbe - Naturschutzfachliche Projekte</i>	Sicherung der Gewässerqualität durch Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen an Gewässern
Schutzgut Luft/Klima	
Maßnahme	Relevante Ziele der Maßnahme
<i>Dorferneuerung</i>	Ggf. Förderung von Anlagen zur klimaschonenden Energieversorgung
<i>Diversifizierung</i>	Ggf. Förderung der Energieeffizienz, Reduktion von THG-Emissionen
<i>Marktstrukturverbesserung</i>	Förderung der Energieeffizienz, Reduktion von THG-Emissionen durch bessere Verarbeitungs- und Lagerungstechnik
<i>Agrarinvestitionsförderung</i>	Förderung der Energieeffizienz, Reduktion von THG-Emissionen durch bessere Stalltechnik und Güllelagerung
<i>Flurneuordnung</i>	Geringerer Energieeinsatz bei der Bewirtschaftung durch Verbesserung der Schlagzuordnungen und der Schlagformen
<i>KULAP-Maßnahmen</i>	Speicherung von CO ₂ im Boden oder Verringerung von THG-Emissionen durch: Umwandlung von Ackerland in Grünland, vielfältige Fruchtfolge, emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung, Winterbegrünung, extensive Grünlandnutzung
<i>VNP/EA-Maßnahmen</i>	Generell geringere Belastung mit THG-Emissionen durch extensive Flächennutzung
<i>Ökologischer Landbau</i>	Geringere THG-Emissionen insbes. im Vorleistungsbereich durch den Verzicht auf mineralische Düngemittel und chem. synth. PSM
<i>Ländliches Erbe - Naturschutzfachliche Projekte</i>	Generell geringere Belastung mit THG-Emissionen durch extensive Flächennutzung
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität/Landschaft	
Maßnahme	Relevante Ziele der Maßnahme
<i>Dorferneuerung</i>	Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Förderung der Innenentwicklung der Dörfer und damit Vermeidung von Zersiedelung und zusätzlichem Flächenverbrauch im Außenbereich
<i>Nichtproduktive Investitionen - Strukturelemente</i>	Neuanlage und Pflege von Strukturelementen als wichtige Lebensräume für wild lebende Pflanzen- und Tierarten sowie Gestaltung des Landschaftsbildes.
<i>Nichtproduktive Investitionen - Behirtung</i>	Behirtung von Almen und Alpen zur Pflege von wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna und zur Pflege des Landschaftsbildes.

<i>Hochwasserschutz</i>	Schutz von Arten bzw. Lebensräumen in und an Gewässern
<i>Flurneuordnung</i>	Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Lebensräumen für wild lebende Pflanzen und Tiere, Beseitigung von Landschaftsschäden und Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
<i>KULAP-Maßnahmen</i>	Pflege von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und Erhaltung einer typ. Kulturlandschaft durch: Umwandlung von Ackerland in Grünland, Fruchtfolgevielfalt, Einsaat von Erosions- und Gewässerschutzstreifen, Winterbegrünung mit Wildsaatenmischung, Gewässerschonende Ackernutzung in sensiblen Gebieten, Ext. Grünlandnutzung durch Mineraldüngerverzicht, Blühstreifen, Artenreiches Grünland, Landschaftspflege mit Schafen und Ziegen, Mahd von Steilhangwiesen, Weinbau in Steil- und Terrassenlage, Extensive Teichwirtschaft
<i>VNP/EA-Maßnahmen</i>	Pflege von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und Erhaltung eines vielfältigen Landschaftsbildes durch alle VNP-Maßnahmen
<i>Ökologischer Landbau</i>	Pflege von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und Erhaltung eines vielfältigen Landschaftsbildes durch weite Fruchtfolgen mit hohem Wildkrautanteil.
<i>Ausgleichszulage</i>	Ausgleich der natürlichen Benachteiligung und Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung und damit Flächenpflege.
<i>Ländliches Erbe- Wasserwirtschaftliche Projekte</i>	Sicherung von aquatischen Lebensräumen durch Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, damit auch Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Landschaftsbildes
<i>Ländliches Erbe - Naturschutzfachliche Projekte</i>	Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten
<i>Agrarinvestitionsförderung</i>	Erhaltung der Kulturlandschaft durch Sicherstellung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Regionen
<i>Diversifizierung</i>	Ggf. Erhaltung der Kulturlandschaft durch Sicherstellung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Regionen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Maßnahme	Relevante Ziele der Maßnahme
<i>Dorferneuerung</i>	Erhaltung, Wiederherstellung und Stärkung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und des ländlichen Raumes
<i>Hochwasserschutz</i>	Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser)

Außerdem wird mit den konzeptionellen Maßnahmen ILEK, LEADER und Natura 2000-Entwicklungspläne, sowie im Rahmen der „Kooperationen“, ein Beitrag zur Erreichung der Schutzziele angestrebt.

4 Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Programms

Der Zustand der Umwelt wird seit Jahren von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) über ein Umweltmonitoringsystem dokumentiert und (bei entsprechender Datenverfügbarkeit) aktualisiert. Die nachfolgende Darstellung folgt, sofern nicht anders gekennzeichnet, im Wesentlichen den Ausführungen

des Landesamtes für Umwelt²¹. Es werden an dieser Stelle lediglich die programmrelevanten Aspekte analysiert. Entsprechend der Maßstabsebene des Programms werden keine regionalisierten Aussagen zum Umweltzustand getroffen. Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt anhand langjähriger Messwerte. Aus der Zeitreihe der Messwerte wird eine Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Programms abgeleitet. Dabei wird berücksichtigt, dass viele der im vorliegenden Programmwurf konzipierten Maßnahmen bereits im Vorgängerprogramm 2007-2013 als Fördermaßnahmen angeboten wurden.

4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Gesundheitliche Risiken für den Menschen entstehen z. B. durch die Belastung der abiotischen Schutzgüter wie z. B. Wasser und Boden (vgl. Crecelius 2010), oder durch eine zu hohe Arbeitsbelastung. Die Analyse des Zustandes der Umweltgüter erfolgt in den entsprechenden Unterkapiteln, eine Analyse des Gesundheitszustandes aufgrund von Arbeitsbelastungen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen. An dieser Stelle soll lediglich die Belastung der menschlichen Gesundheit durch Lärm analysiert werden. Lärm kann erhebliche gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen auf den Körper und die Psyche haben (Gehörschäden, Schlaf- und Konzentrationsstörungen). Die Hauptursache von Lärmbelastungen ist der Straßenverkehrslärm.

In Abbildung 4 ist die Entwicklung des Straßenverkehrslärms in Deutschland seit 1991 abgebildet. Hier wird deutlich, dass sich der Lärm seit 1995 um ca. 15% erhöht hat, mit steigender Tendenz. Abbildung 5 zeigt die Lärmbelastung der Bevölkerung in den Bundesländern, differenziert nach dem Anteil an Betroffenen von ganztägiger bzw. von nächtlicher Lärmbelastung. Hier zeigt sich ein relativ hoher Anteil an Betroffenen in Bayern, vor allem von nächtlicher Lärmeinwirkung.

Eine Trendabschätzung lässt eine weitere Verschlechterung der Situation vermuten, insbesondere begründet durch ein weiter steigendes Verkehrsaufkommen. Der Einfluss der ELER-Maßnahmen auf die Entwicklung des Straßenverkehrslärms wird dabei aber als relativ gering eingeschätzt.

²¹ <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/index.htm>, Februar bis Dezember 2013

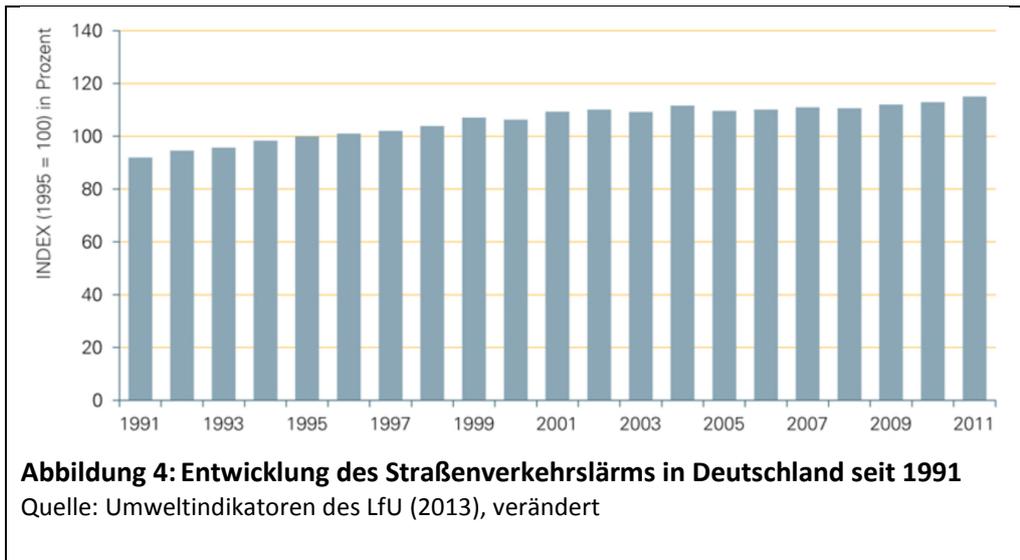


Abbildung 4: Entwicklung des Straßenverkehrslärms in Deutschland seit 1991
Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

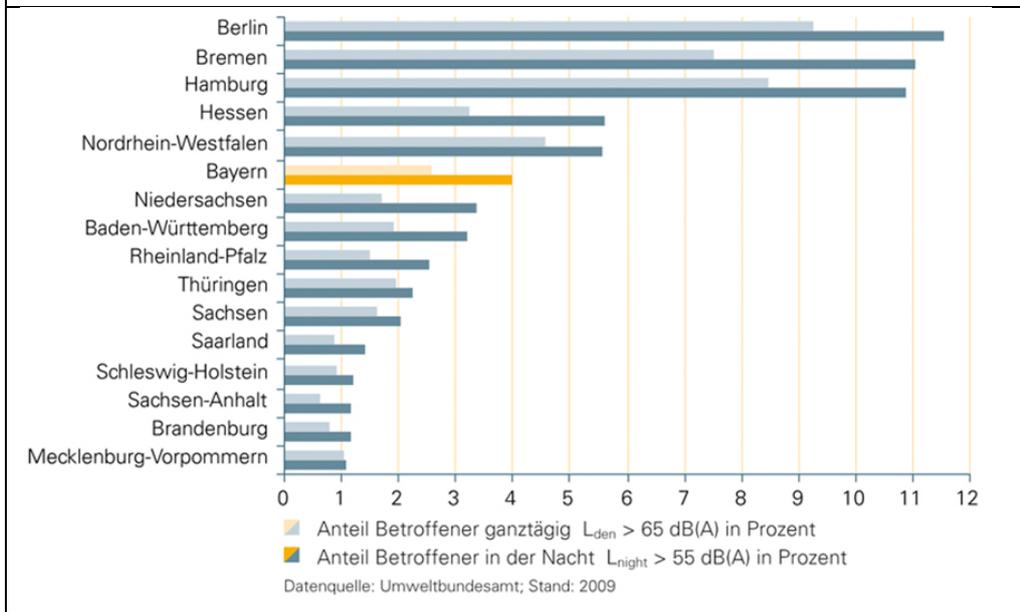


Abbildung 5: Anteil der von Lärm betroffenen Menschen an der Gesamtbevölkerung (%)
Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

Trend*:



Erläuterung:

Unabhängig von der Programmdurchführung nimmt die Lärmbelastung durch das generell steigende Verkehrsaufkommen weiter zu.

***Prognostizierter Trend bei Nichtdurchführung des Programms, Legende:**

- eine positive/günstige/erwünschte Entwicklung ist zu erwarten, der positive Trend setzt sich fort
- eine leicht/eher günstige/erwünschte/positive Entwicklung ist zu erwarten
- keine Veränderung zu erwarten
- eine leicht negative/ungünstige/unerwünschte Entwicklung ist zu erwarten
- eine negative/unerwünschte/ungünstige Entwicklung ist zu erwarten, der negative Trend setzt sich fort.

4.2 Boden

Der Zustand des Schutzgutes Boden wird durch die Indikatoren Flächenverbrauch, Bodenerosion und Schwermetalleintrag beschrieben.

Flächenverbrauch

Die hohe Flächeninanspruchnahme stellt eine besondere Herausforderung dar. Werden Böden durch die Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt, können die natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Neubildung von Grundwasser, Rückhaltung von Hochwasser) nicht mehr erfüllt werden.

Abbildung 6 zeigt, dass im Zeitraum 2001 bis 2010 in den bayerischen Kommunen täglich zwischen 15-20 ha Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wurde (LfU 2013²²). Damit hat der Flächenverbrauch ein erhebliches Ausmaß angenommen. Derzeit sind etwa 11% der Gesamtfläche in Bayern als Siedlungs- und Verkehrsfläche ausgewiesen (vgl. Abbildung 7). Im Vergleich zum Jahr 2000 ist in allen Regierungsbezirken Bayerns eine Zunahme erkennbar. Entsprechend den Ausführungen des LfU (2013) ist in ländlichen Räumen, im Grenzland und in den überwiegend strukturschwachen Räumen der Flächenverbrauch deutlich höher als in den Verdichtungsräumen. Teilweise werden trotz Bevölkerungsrückgang zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen mit Straßen und Kanälen und anderen Infrastrukturen gebaut. Auch die SWOT-Analyse benennt den Flächenverbrauch als erhebliches Risiko in Bayern. Diese Analyse hat gezeigt, dass der Flächenverlust ausschließlich zu Lasten des Grünlandes geht. Daraus folgt, dass die für Siedlungsflächen und Infrastrukturmaßnahmen beanspruchte Ackerfläche durch anschließenden Grünlandumbruch wieder verfügbar gemacht wurde. So konnte in der SWOT festgestellt werden, dass sich die Grünlandfläche im Zeitraum 2005-2011 um 48.653 ha verringert hat (4,2%) während der Umfang der Ackerfläche sogar leicht angestiegen ist. Im Mittel der letzten 10 Jahre verringerte sich die Landwirtschaftsfläche in Bayern um rund 8.500 ha pro Jahr bzw. 23 ha pro Tag (vgl. SWOT).

Es ist zu erwarten, dass sich der negative Trend durch eine zunehmende Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auch weiterhin fortsetzt.

²² Schwankungen sind auf eine Umstellung der Erhebungsstatistik zurückzuführen, <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/ressourcen/flaechenverbrauch/index.htm>, Dezember 2013

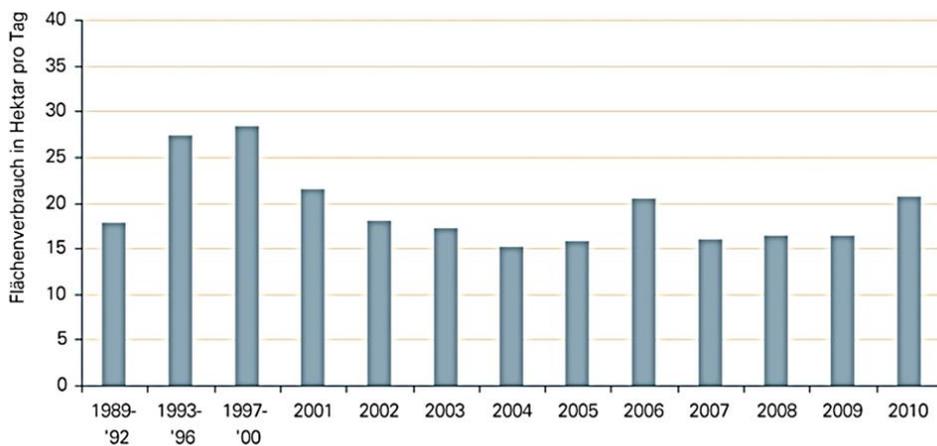


Abbildung 6: Entwicklung des Flächenverbrauchs für Siedlungen und Verkehr in Bayern seit 1989

Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

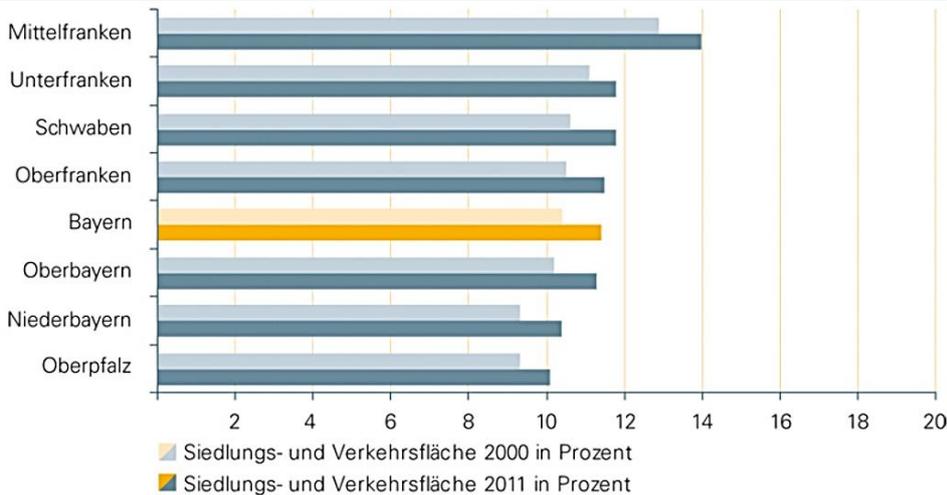


Abbildung 7: Anteil und Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Bayern und in den Regierungsbezirken in den Jahren 2000 und 2011

Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

Trend*:



Erläuterung:

Unabhängig von der Programm Durchführung nimmt die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Bayern auch weiterhin zu.

*** Prognostizierter Trend bei Nichtdurchführung des Programms, Legende:**

- ☑ eine positive/günstige/erwünschte Entwicklung ist zu erwarten, der positive Trend setzt sich fort
- ⊕ eine leicht/eher günstige/erwünschte/positive Entwicklung ist zu erwarten
- ⊖ keine Veränderung zu erwarten
- ⊗ eine leicht negative/ungünstige/unerwünschte Entwicklung ist zu erwarten
- ⊙ eine negative/unerwünschte/ungünstige Entwicklung ist zu erwarten, der negative Trend setzt sich fort.

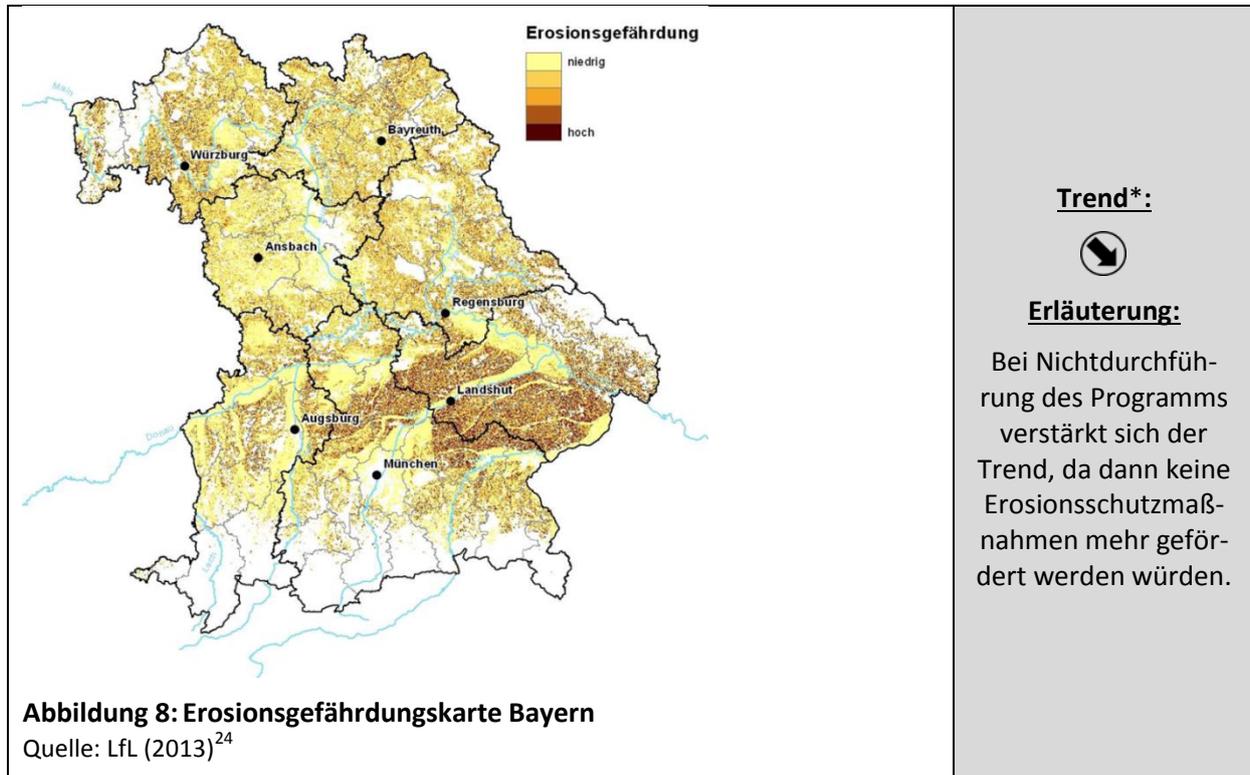
Erosion²³

Die Bodenerosion stellt neben dem Flächenverbrauch die derzeit größte Gefährdung der Böden und ihrer Funktionen dar. In Bayern spielt insbesondere die Erosion durch Wasser eine große Rolle. Hierdurch entstehen u. a. Schäden auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Insbesondere Ackerbau-

²³ Die Ausführungen zum Indikator „Erosion“ folgen im Wesentlichen der Darstellung des Landesamtes für Landwirtschaft: <http://www.lfl.bayern.de/iab/bodenschutz/06558/>, Februar 2013

gebiete, die im Gegensatz zu Grünland oder Wald nicht ganzjährig von Vegetation bedeckt sind, sind hier betroffen. Große Hangneigungen und fehlende lineare Strukturen wie Raine und Hecken, die Bodenmaterial kleinräumig auffangen können, verstärken die Erosion zusätzlich (LfL 2013). Wie Abbildung 8 zeigt, sind insbesondere die Ackerbaulagen des Nieder- und Oberbayerischen Hügellandes sowie der Mainfränkischen Platten gefährdet.

Bei Ackernutzung kann der Bodenabtrag nicht vollständig vermieden werden, entsprechend bleibt der negative Trend bestehen und verstärkt sich bei Nichtdurchführung des Programms, da dann keine zusätzlichen Erosionsschutzmaßnahmen mehr gefördert werden würden.



*** Prognostizierter Trend bei Nichtdurchführung des Programms, Legende:**

- ☑ eine positive/günstige/erwünschte Entwicklung ist zu erwarten, der positive Trend setzt sich fort
- ⊕ eine leicht/eher günstige/erwünschte/positive Entwicklung ist zu erwarten
- ➡ keine Veränderung zu erwarten
- ⊖ eine leicht negative/ungünstige/unerwünschte Entwicklung ist zu erwarten
- ⬇ eine negative/unerwünschte/ungünstige Entwicklung ist zu erwarten, der negative Trend setzt sich fort.

Schwermetalle

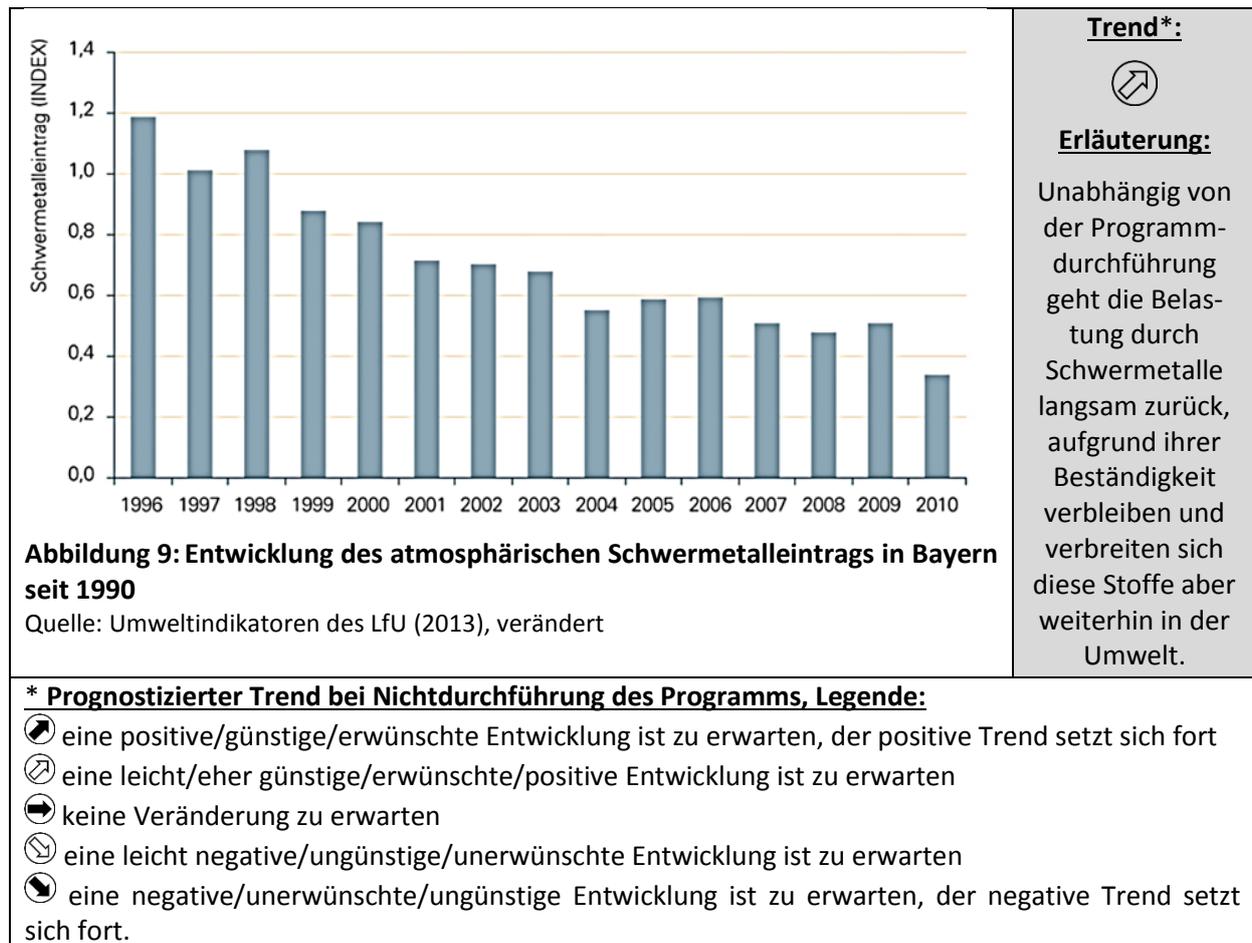
Schwermetalle sind gegenüber Abbauprozessen stabil und werden nicht oder nur sehr langsam aus den natürlichen Stoffkreisläufen entfernt. Abgesehen von einigen lebensnotwendigen Spurenmetallen werden Schwermetalle von Lebewesen nicht benötigt und können toxisch wirken. Akute Schädwirkungen in Offenlandökosystemen sind bei den derzeitigen Hintergrundeinträgen zwar nicht bekannt, doch bergen langfristige Anreicherungen ein Risiko (LfU 2013).

²⁴ Erosionsgefährdungsatlas der LfL: Die Karte stellt die potenzielle Erosionsgefährdung auf Ackerflächen (bei Schwarzbrache) dar. Hier lassen sich Gebiete identifizieren, in denen Bodenbedeckung zum Erosionsschutz besonders wichtig ist. <http://www.lfl.bayern.de/iab/boden/45817/index.php>, Februar 2013

Metalle werden aus vielfältigen Quellen freigesetzt und sind meist an Aerosole²⁵ gebunden. Durch trockene Deposition und Regen gelangen sie auf Böden und Pflanzen. Quellen und Eintragspfade ändern sich infolge technischer Entwicklungen.

Die Schwermetalleinträge aus der Luft nehmen in Bayern insgesamt ab. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Schwermetall-Elementen: Während die Einträge von z.B. Arsen, Blei, Cadmium und Kupfer in den letzten 10 Jahren signifikant zurückgegangen sind, stagniert der Eintrag von z.B. Aluminium und Eisen (LfU 2013). Aufgrund ihrer Beständigkeit verbleiben und verbreiten sich diese Stoffe aber weiterhin in der Umwelt.

Durch technische Verbesserungen ist auch weiterhin eine leicht positive Entwicklung zu erwarten. So ist die Hintergrundbelastung durch Schwermetalle insgesamt rückläufig. Da der Einfluss des Programms auf die Schwermetallbelastung als gering erachtet wird, setzt sich der positive Trend auch bei Nichtdurchführung des Programms fort.



4.3 Grund- und Oberflächenwasser

Als Indikatoren für die Zustandsbeschreibung des Schutzgutes Wasser dienen der Nitratgehalt des Grundwassers sowie der ökologische Zustand der Oberflächengewässer.

Nitratgehalt des Grundwassers

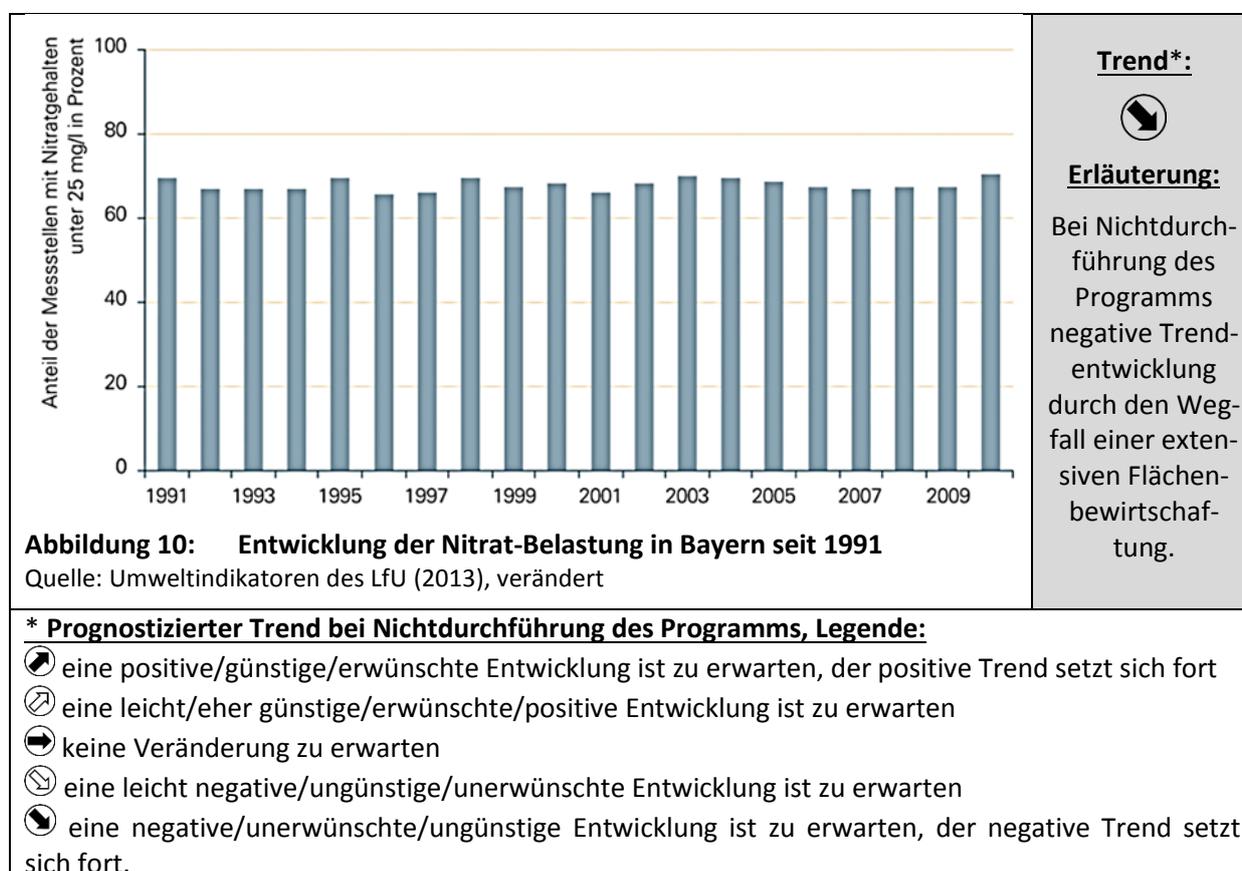
Das Grundwasser ist Teil des natürlichen Wasserkreislaufs und für die Trinkwassergewinnung von großer Bedeutung. Da Seen, Flüsse und Bäche oft von Grundwasser gespeist werden, haben stoffliche Veränderungen des Grundwassers auch Einfluss auf den Stoffhaushalt oberirdischer Gewässer. Nähr- und Schadstoffe gelangen vor allem durch Versickerung aus landwirtschaftlich genutzten Flä-

²⁵ Ein Aerosol ist ein Gemisch aus festen, flüssigen und gasförmigen Schwebeteilchen

chen ins Grundwasser, unbedeutender ist dagegen der Eintragspfad über die Luft (Verbrennungsanlagen, KfZ-Verkehr). Auch bei guter Düngepraxis sind Austräge aus landwirtschaftlich genutzten Böden unvermeidbar. So kommen deutschlandweit ca. die Hälfte des Stickstoffs und mehr als die Hälfte des Phosphors in den Gewässern aus der Landwirtschaft (LfU 2013). Für das Grundwasser ist der Austrag von Nitrat besonders bedeutsam. Bei Ackernutzung ist der Nitratgehalt des Grundwassers oft deutlich höher als in Gebieten ohne derartige Nutzung.

Die menschliche Gesundheit kann durch zu hohe Nitratgehalte im Trinkwasser beeinträchtigt werden. Europaweit wurde ein Grund- und Trinkwassergrenzwert von 50 Milligramm N pro Liter festgesetzt. Überschreitungen dieses Grenzwertes sind leicht rückläufig und betreffen aktuell nur noch 5% der langjährig beobachteten Messstellen. Nitratgehalte von 25 Milligramm pro Liter wird noch bei circa 30 Prozent der Messstellen überschritten.

Die Entwicklung der letzten zehn Jahre zeigt keine signifikanten Änderungen. Geringe Unterschiede zwischen Einzeljahren können auch eine Folge der jeweiligen Witterungsverhältnisse sein (LfU 2013). Bei Nichtdurchführung des Programms wird eine Verschlechterung der Grundwasserqualität vermutet, da dann Fördermaßnahmen zur extensiven Landbewirtschaftung wegfallen würden.



Ökologischer Zustand der Oberflächengewässer

Die Gewässerqualität hat sich seit Beginn der regelmäßigen Untersuchungen vor etwa 30 Jahren in vielen Bereichen verbessert. Beeinträchtigungen stammen überwiegend aus dem flächenhaften Eintrag von Stoffen über Niederschläge, Abschwemmungen, Dränungen oder Wasserzuströme aus dem Boden. Insbesondere in Gebieten mit intensiver Acker- oder Grünlandbewirtschaftung kommt es noch zur übermäßigen Nährstoffanreicherung in Gewässern. Im Gegensatz zur Belastung mit organischen Stoffen aus Punktquellen haben sich die Nährstoffeinträge aus der Fläche, insbesondere aus der Landwirtschaft, in den letzten Jahren nicht nennenswert verringert.

Die natürliche Dynamik der Fließgewässer wurde in der Vergangenheit durch wasserbauliche Maßnahmen beeinträchtigt. Nur etwas mehr als ein Viertel aller kartierten Gewässerstrecken können als

unverändert, gering oder mäßig verändert eingestuft werden. Besonders die großen Fließgewässer sind stark bis vollständig verändert, mit allen damit verbundenen Folgen für die darin lebenden Tiere und Pflanzen. Veränderungen der Gewässerstruktur, wie etwa die aufgrund von Querbauwerken mangelnde Durchgängigkeit für Fische und sonstige ökologisch nachteilige Gewässerverbauungen, führen dazu, dass der gute ökologische Zustand in vielen Gewässern verfehlt wird.

In Bayern erfüllen 169 von 813 Flusswasserkörpern die Kriterien des guten ökologischen Zustands/Potenzials. Das sind 21 Prozent der für die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevanten Fließgewässer. Von den 55 WRRL-relevanten Seen in Bayern entsprechen 28 dem guten ökologischen Zustand/Potenzial (vgl. Abbildung 11 und Abbildung 12).

Insbesondere die stofflichen Einträge in die Gewässer, z. B. aus der Landwirtschaft, sind auch weiterhin zu erwarten. Diese erhöhen sich bei Nichtdurchführung des Programms vermutlich deutlich.

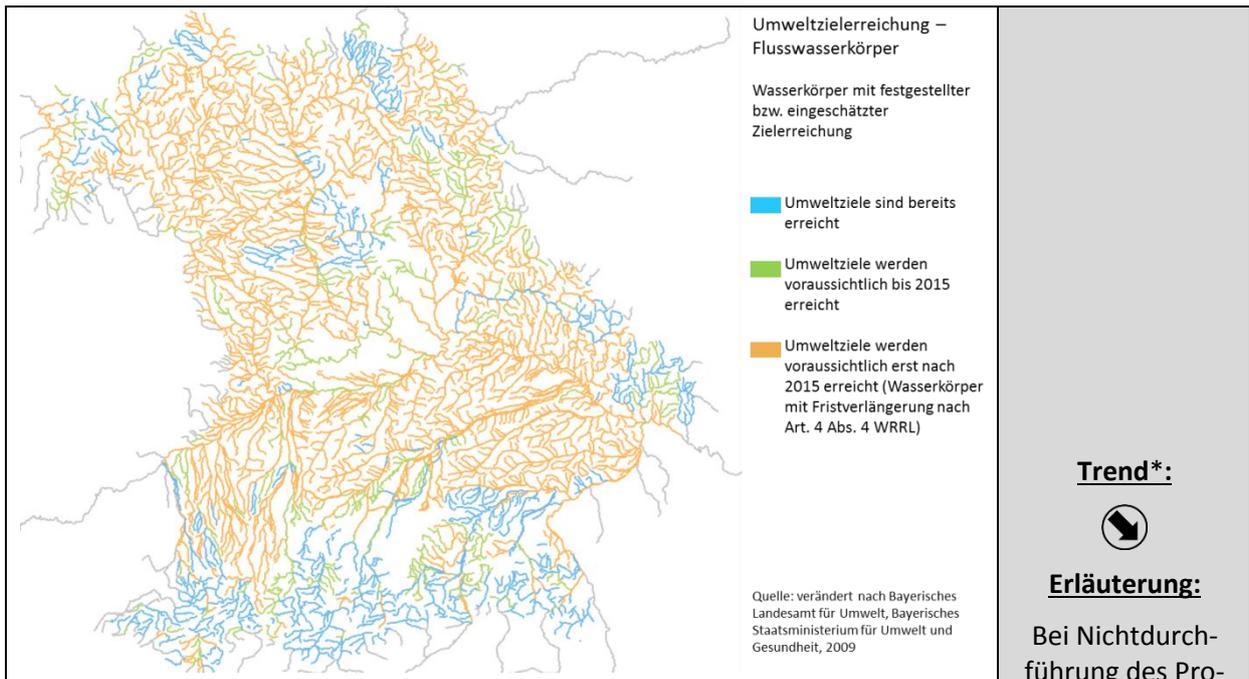


Abbildung 11: Umweltzielerreichung nach der WRRL der Flusswasserkörper
 Quelle: LfU (2013b), verändert

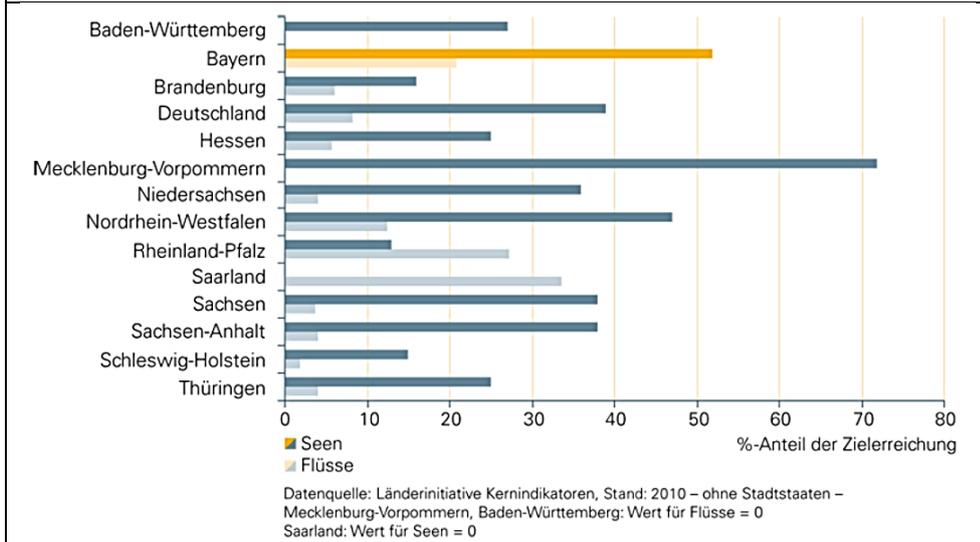


Abbildung 12: Anteil der Gewässer mit „gutem oder besserem ökologischen Zustand“ bzw. „gutem oder besserem ökologischen Potenzial“ im Verhältnis zur Gesamtzahl der bewerteten Wasserkörper
 Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

Trend*:

Erläuterung:

Bei Nichtdurchführung des Programms verstärkt sich der negative Trend erheblich, da Förderprogramme zur Verminderung von Einträgen in Gewässer wegfallen würden.

*** Prognostizierter Trend bei Nichtdurchführung des Programms, Legende:**

- eine positive/günstige/erwünschte Entwicklung ist zu erwarten, der positive Trend setzt sich fort
- eine leicht/eher günstige/erwünschte/positive Entwicklung ist zu erwarten
- keine Veränderung zu erwarten
- eine leicht negative/ungünstige/unerwünschte Entwicklung ist zu erwarten
- eine negative/unerwünschte/ungünstige Entwicklung ist zu erwarten, der negative Trend setzt sich fort.

4.4 Klima/Luft

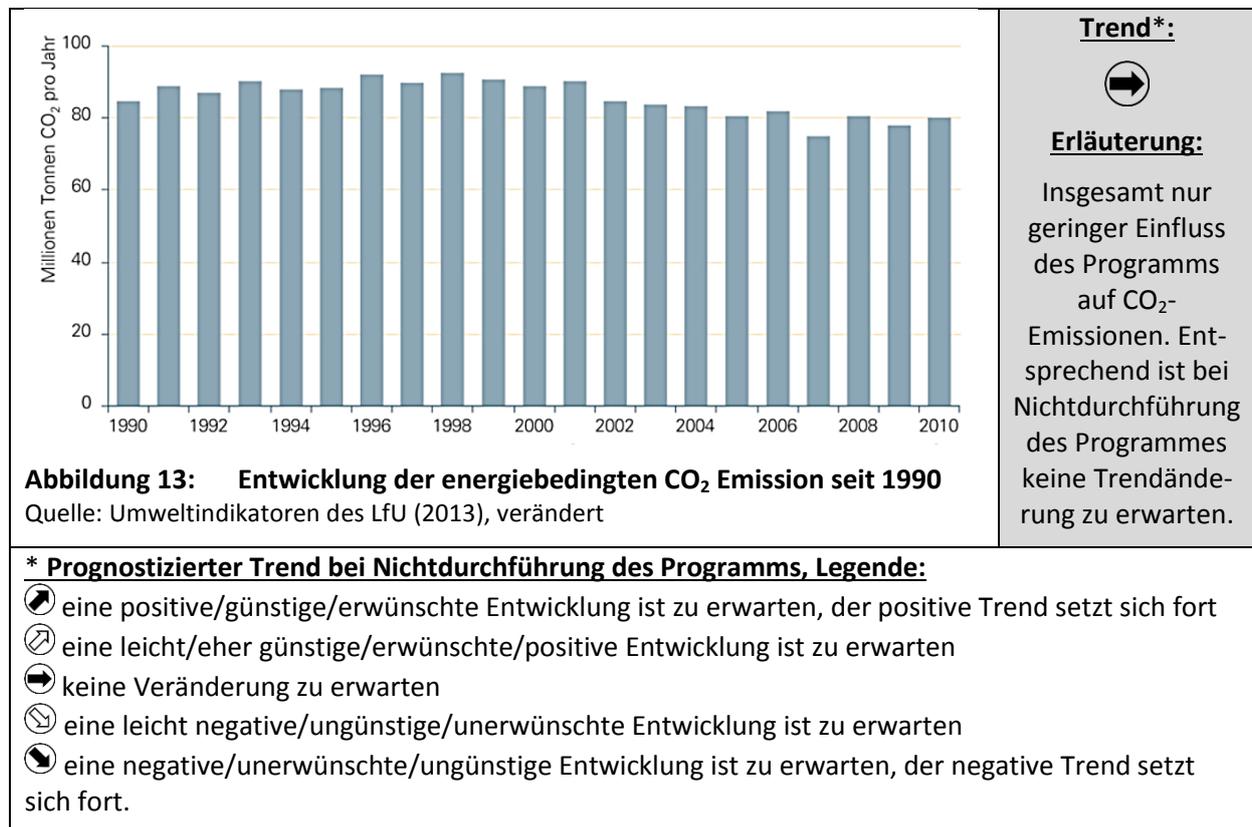
Als Indikatoren zur Beschreibung des Zustandes für das Schutzgut Klima dienen die Kohlendioxidemission, die Luftqualität und der Energieverbrauch einschl. des Anteils an erneuerbaren Energien.

Kohlendioxidemissionen

Der anthropogen verursachte Treibhauseffekt ist ein globales Problem mit regionalen Verursachern und Folgen. Im weltweiten Maßstab tragen die energiebedingten CO₂-Emissionen gemessen an den Treibhausgasen mit über 50% den größten Anteil zum anthropogenen Treibhauseffekt bei. In Deutschland trägt ein Anteil von etwa 83%, in Bayern von 85% zu den Treibhausgasen bei.

Kohlendioxid wird vorwiegend bei der Nutzung fossiler Brennstoffe freigesetzt. Die Menge von 84,5 Millionen Tonnen CO₂ Emissionen aus dem Bezugsjahr 1990 wird seit 2003 wieder unterschritten, im Jahr 2009 lagen die Emissionen bei 77,9 Millionen Tonnen. Dies ist vor allem auf die vermehrte Verwendung CO₂-armer Energieträger und eine steigende Energieeffizienz zurückzuführen.

Der rückläufige Trend ist in den letzten Jahren nur noch schwach ausgeprägt, bei Nichtdurchführung des Programms wird keine Trendänderung erwartet: einzelne Maßnahmen des Programms verfolgen zwar das Ziel der Reduzierung von CO₂-Emissionen, der Einfluss auf die Gesamtemissionen ist aber insgesamt gering.

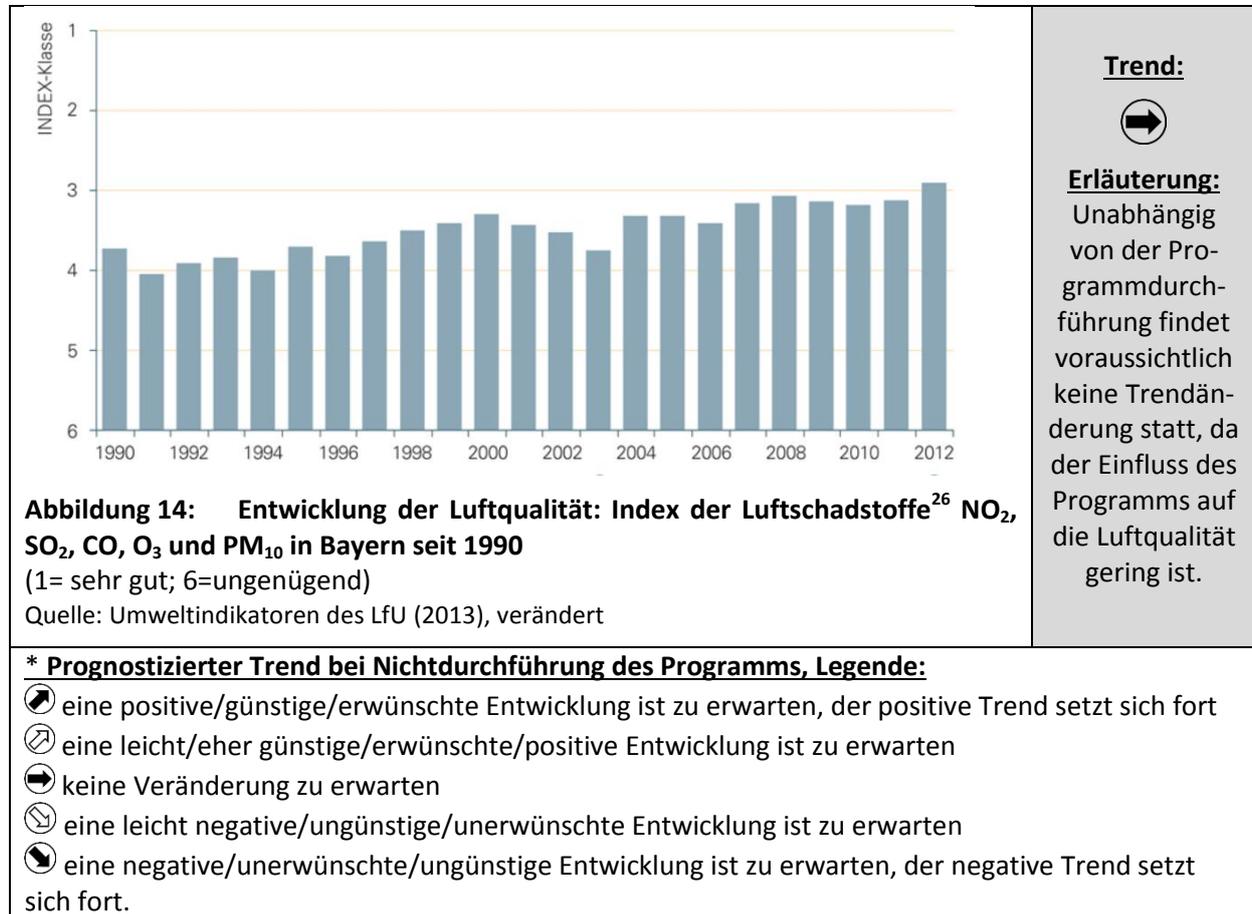


Luftqualität

Eine gute Luftqualität ist eine wesentliche Voraussetzung für die menschliche Gesundheit. Eine erhöhte Konzentration von Luftschadstoffen kann die Gesundheit erheblich beeinträchtigen, z. B. durch Entzündungen und Erkrankungen der Atemwege sowie der Verminderung der Lungenfunktion und Herz-Kreislaufschwächen. Zu den Schadstoffen in der Luft gehören neben Feinstaub (PM₁₀) auch Stickstoffdioxid (NO₂), Ozon (O₃), flüchtige organische Verbindungen (VOC), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO). In den letzten Jahren hat sich die Luftqualität erheblich verbessert. Schwankungen beruhen vor allem auf meteorologi-

schen Einflüssen. Die Luftqualität war in den letzten Jahren überwiegend befriedigend bis ausreichend (LfU 2013).

Dieser Zustand wird sich voraussichtlich auch bei Nichtdurchführung des Programms nicht ändern. Hauptverursacher von Luftschadstoffen sind der Kraftfahrzeugverkehr, der Hausbrand sowie Industrie und Gewerbebetriebe.



Energieverbrauch und Anteil erneuerbarer Energien

Energie ist eine der wichtigsten Grundlagen für einen hohen Lebensstandard, alle wirtschaftlichen Aktivitäten und die Mobilität. Jede Form des Energieverbrauchs ist aber mit Belastungen der Umwelt bei Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der Energie verbunden.

Beim derzeitigen Energiemix ist der Primärenergieverbrauch ein deutlicher Zeiger sowohl für den Verbrauch von Ressourcen als auch für die Verursachung von Treibhausgasemissionen. Der Primärenergieverbrauch hat in Bayern seit den 1970er-Jahren deutlich zugenommen. Dieser Trend konnte seit 2004 gestoppt werden. Seitdem bleibt der Verbrauch auf einem ähnlich hohen Niveau (vgl. Abbildung 15, LfU 2013).

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger leistet einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und schont die natürlichen Ressourcen. Allerdings können auch diese Energiequellen Umwelt, Natur und Landschaft belasten. Der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch betrug in Bayern 2009 bereits 10,7% und hat sich damit seit 1990 fast verdreifacht (Abbildung 16). Den größten Anteil haben Biomasse (69,4%) und Wasserkraft (20,1%); Sonnenenergie liegt inzwischen bei 7,2%, Geothermie/Umweltwärme bei 2,3% und Windkraft bei 0,9%. Bereits 25,9% (2010) des Stroms werden mit erneuerbaren Energien erzeugt, ihr Anteil am Endenergieverbrauch hat sich damit seit 1990 ebenfalls fast verdreifacht (LfU 2013).

²⁶ NO₂: Stickstoffdioxid, O₃: Ozon, SO₂: Schwefeldioxid, PM₁₀: Feinstaub, CO: Kohlenmonoxid

Bei wenigen ELER-Fördermaßnahmen wird auch das Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. des Einsatzes von erneuerbaren Energien verfolgt. Allerdings ist der Einfluss des Programms auf den Gesamtenergieverbrauch in Bayern insgesamt gering. Entsprechend wird bei Nichtdurchführung des Programms keine Trendänderung erwartet.

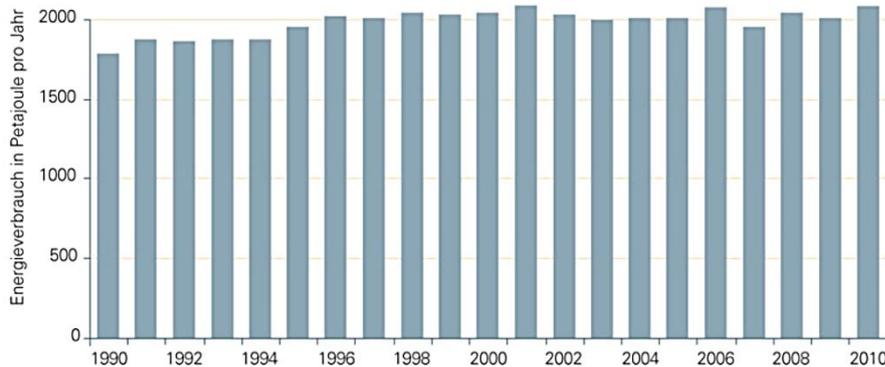


Abbildung 15: Entwicklung des Primärenergieverbrauchs seit 1990

Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

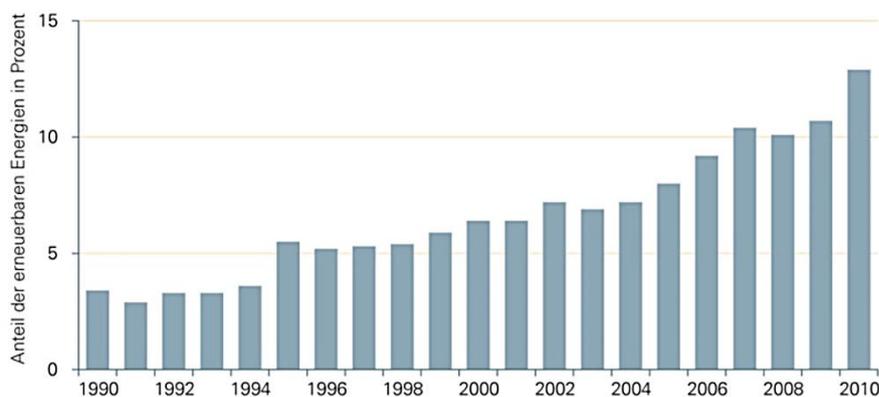


Abbildung 16: Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch seit 1990

Quelle: Umweltindikatoren des LfU (2013), verändert

Trend*:



Erläuterung:

Aufgrund des geringen Einflusses des Programms auf den Gesamtenergieverbrauch keine wesentliche Trendänderung bei Nichtdurchführung.

*** Prognostizierter Trend bei Nichtdurchführung des Programms, Legende:**

- ➡ eine positive/günstige/erwünschte Entwicklung ist zu erwarten, der positive Trend setzt sich fort
- ↗ eine leicht/eher günstige/erwünschte/positive Entwicklung ist zu erwarten
- ➡ keine Veränderung zu erwarten
- ↘ eine leicht negative/ungünstige/unerwünschte Entwicklung ist zu erwarten
- ➡ eine negative/unerwünschte/ungünstige Entwicklung ist zu erwarten, der negative Trend setzt sich fort.

4.5 Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Landschaft

Zur Beschreibung des Zustandes der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biodiversität und Landschaft werden folgende Indikatoren verwendet:

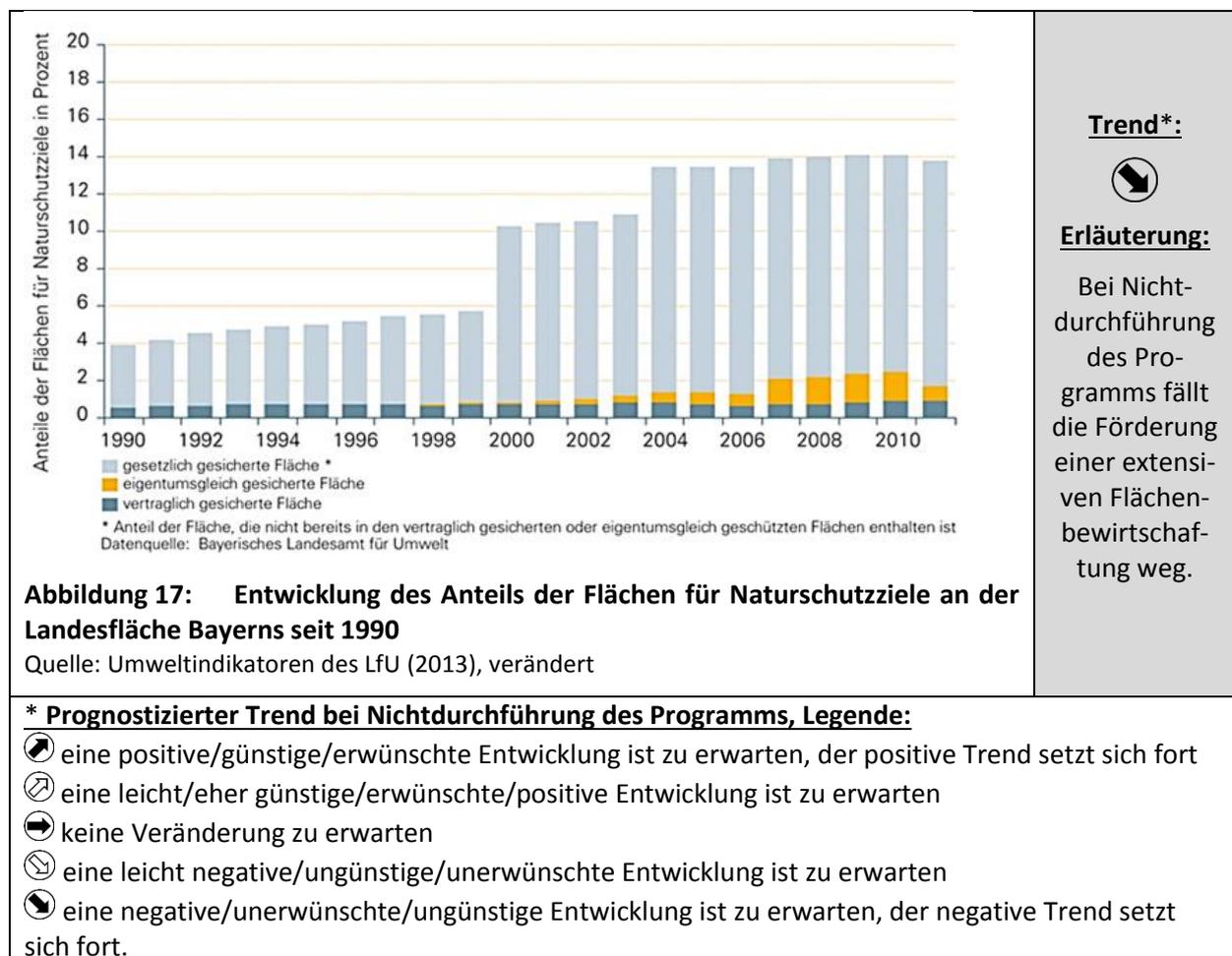
- Flächen für Naturschutzziele
- Farmland-Bird-Index
- Naturschonende Landwirtschaft und HNV-Farmland-Indikator

- Säure- und Stickstoffeintrag
- Landschaftszerschneidung

Flächen für Naturschutzziele

Schutzgebiete gelten als klassisches Instrument zum Schutz von Arten und Lebensräumen, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der landschaftlichen Eigenart sowie zur Sicherung ökologisch-funktionaler Prozesse. Demselben Ziel dienen die eigentumsgleich gesicherten Flächen. Sie werden angekauft oder über das Ausgleichsverfahren bereitgestellt (Ökoflächenkataster). Eine andere Möglichkeit sind über freiwillige Vereinbarungen gesicherte Flächen, z. B. über das Vertragsnaturschutzprogramm. Auf ihnen wird durch Einschränkungen, Auflagen oder freiwilligen Verzicht auf intensive Landwirtschaft das Überleben gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften gesichert²⁷ (LfU 2013).

Sofern diese Flächen nicht mehr über entsprechende Programme gefördert werden, ist ein negativer Trend im Flächenumfang zu erwarten.



Farmland-Bird-Index

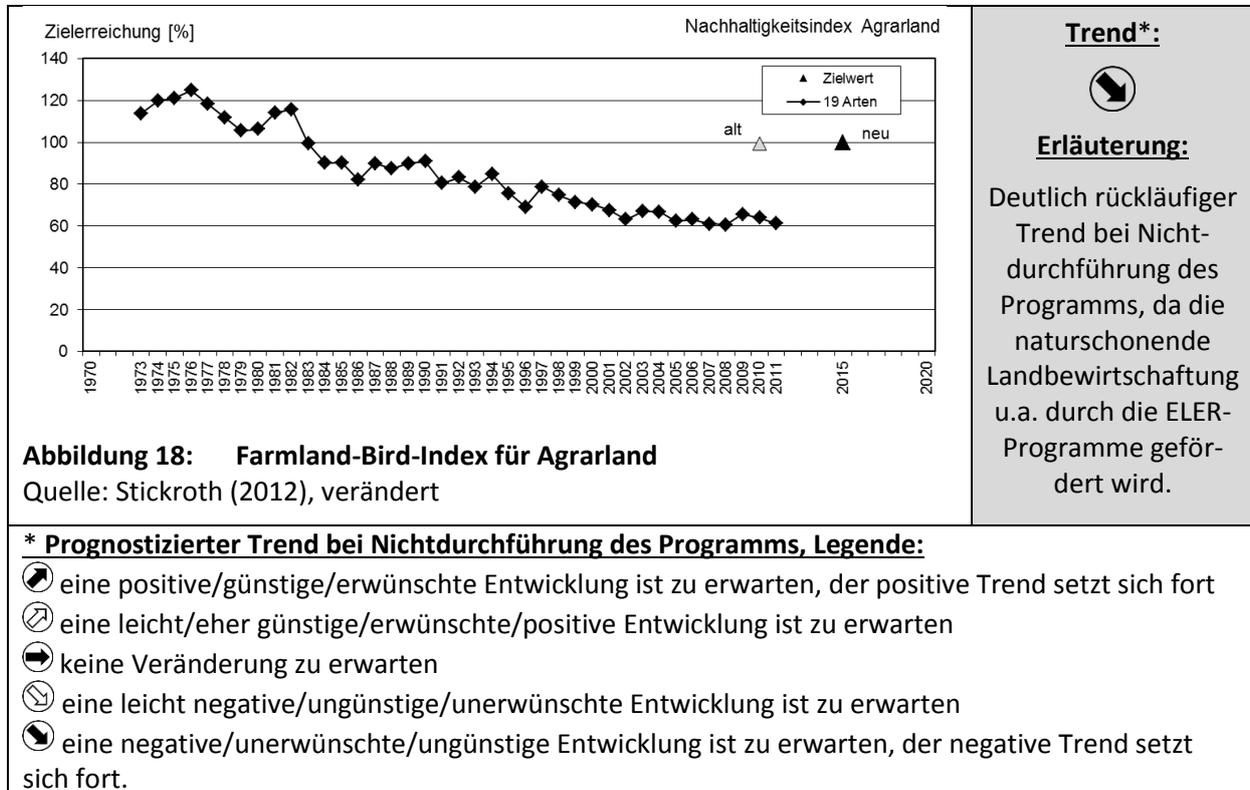
Dem Farmland-Bird-Index liegen die Bestandsverläufe von 16 Vogelarten zugrunde. Insgesamt hat der Index bis zum Jahr 2002 einen stark negativen Trend, der sich in den letzten 10 Jahren stabilisiert hat (vgl. Stickroth 2012).

Unter Einbeziehung von Ergänzungsarten erlaubt die Artenauswahl auch Differenzierungen hinsichtlich verschiedener Lebensraumtypen wie z. B. Ackerland, Grünland, Hecken. Den stärksten negativen

²⁷ Die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (so genannte "FFH-Gebiete") werden, soweit sie nicht ohnehin bereits Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat sind, hier nicht zusätzlich berücksichtigt.

Trend weisen die Arten auf Ackerland auf während die Arten der Hecken sogar eine leicht positive Entwicklung aufweisen. Alle übrigen Lebensraumtypen zeigen tendenziell eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau (vgl. Stickroth 2012).

Sofern keine Sicherung der Flächennutzung und Flächenpflege über entsprechende Förderprogramme erfolgt, ist im Vergleich zu den letzten Jahren beim Farmland-Bird-Index ein negativer Trend zu erwarten.



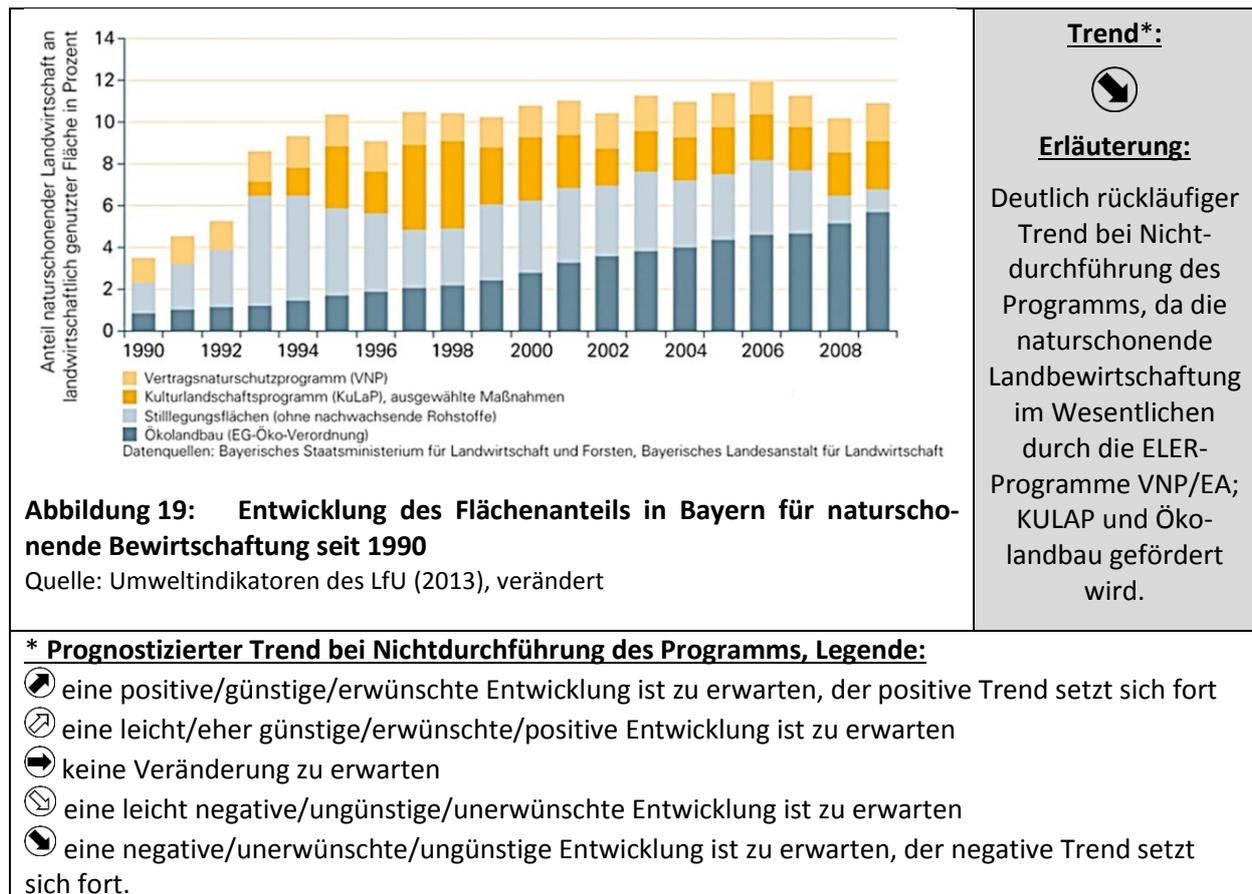
Naturschonende Landwirtschaft und HNV-Farmland Indikator

Als naturschonend bewirtschaftete Flächen werden die Flächen des Ökologischen Landbaus, des Vertragsnaturschutzprogramms und des Kulturlandschaftsprogramms definiert, sowie stillgelegte Flächen. Durch die Reduzierung von Pflanzenschutz- und Düngemittel sollen die biotischen und abiotischen Umweltqualitätsziele erreicht werden.

Während die Flächen des Ökologischen Landbaus in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, weist der Anteil an KULAP- und VNP-Flächen nur geringfügige Schwankungen auf. Der Anteil an Stilllegungsflächen ging nach dem Verzicht auf die obligatorische Flächenstilllegung ab 2008 kontinuierlich zurück.

Mit dem HNV-Farmland-Indikator wird seit 2009 die Auswirkung der Landnutzung auf die Biodiversität überwacht und dokumentiert. Der Anteil an naturschutzfachlich wertvoller Landwirtschaftsfläche (HNV-Farmland-Indikator) liegt in Bayern laut LFU (2013) bei ca. 12,8%.

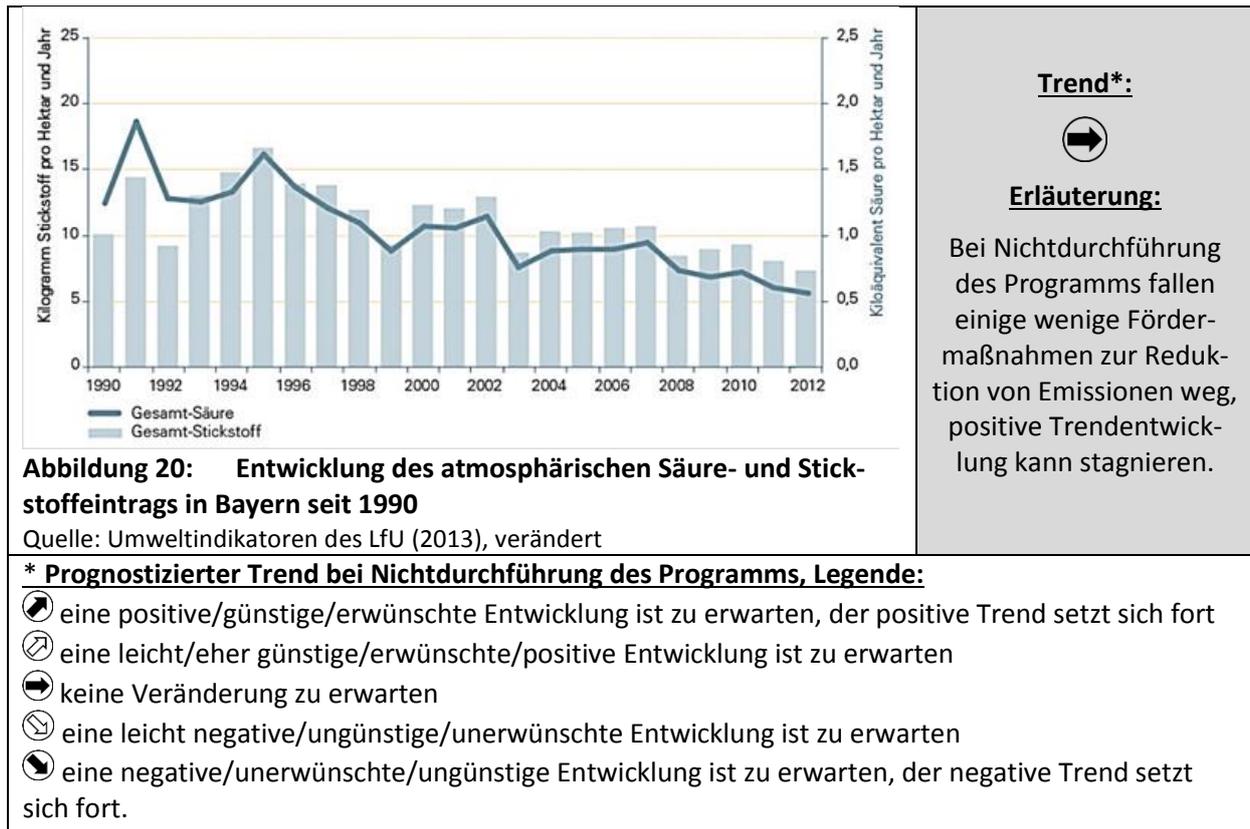
Bei Nichtdurchführung des Programms entfällt eine Flächenförderung für eine naturschonende Landwirtschaft, was einen deutlich negativen Trend verursachen würde.



Säure und Stickstoffeintrag

Der Eintrag von versauernd und eutrophierend wirkenden Stoffen über den Luftweg aus z. T. weit entfernten Emissionsquellen gefährdet die charakteristische Artenvielfalt von nährstoffarmen Biotopen. Werden kritische Eintragsraten überschritten, können sich z. B. nitrophile Arten ausbreiten und seltene Arten werden verdrängt. Mit dem Regen und der trockenen Deposition von Stäuben gelangen Ammonium, Nitrat und Sulfat in die Böden. Ammonium stammt zu über 90 Prozent aus der Landwirtschaft, z. B. aus Intensiv-Tierhaltung und Gülleausbringung. Vorläufersubstanzen von Sulfat und Nitrat sind Schwefel- und Stickstoffoxide. Sie werden bei der Verbrennung fossiler Energieträger in Haushalten, Industrie und Verkehr freigesetzt.

Bei Nichtdurchführung des Programms wird sich die positive Trendentwicklung abschwächen, da entsprechende Fördermaßnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen wegfallen.

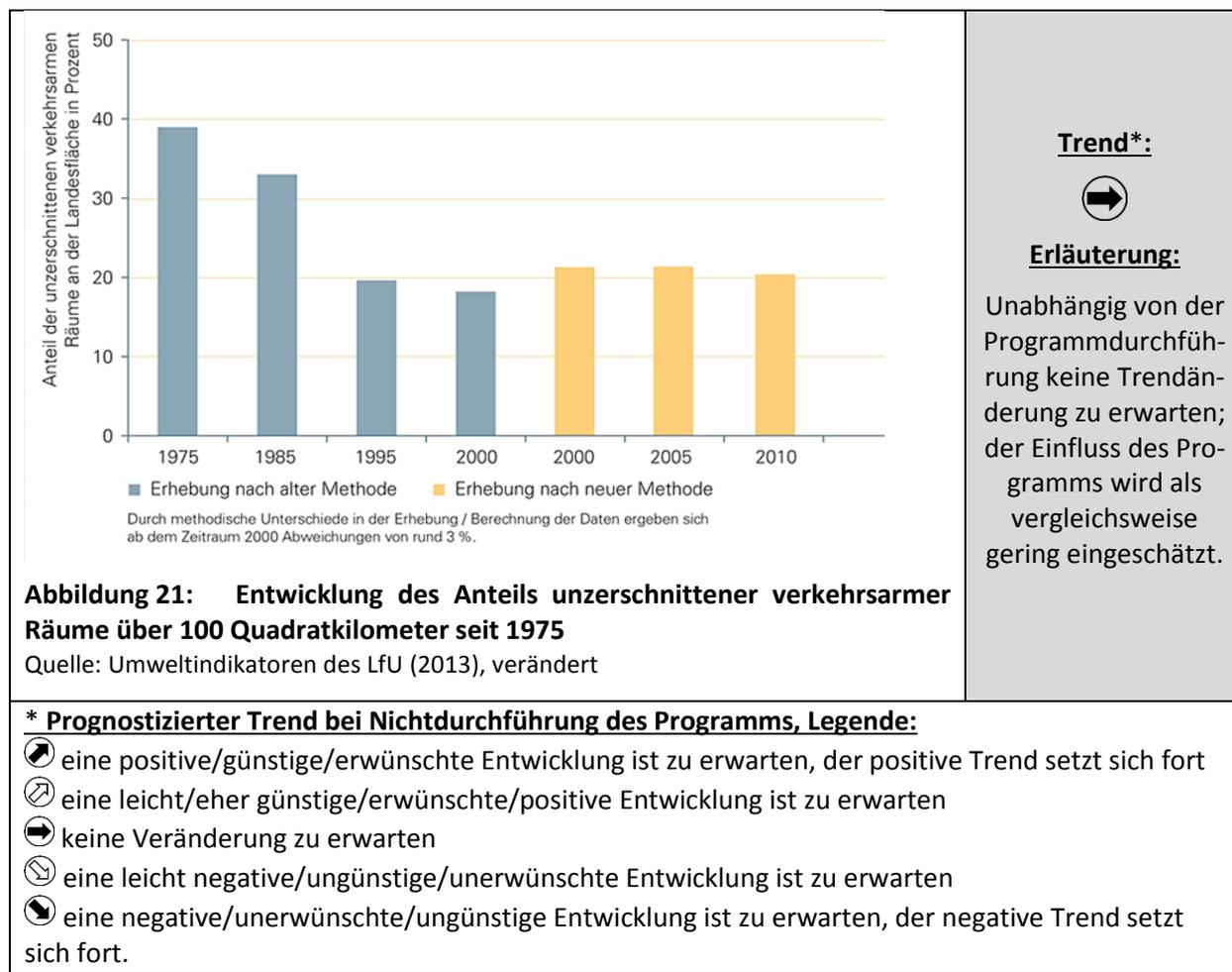
**Trend*:****Erläuterung:**

Bei Nichtdurchführung des Programms fallen einige wenige Fördermaßnahmen zur Reduktion von Emissionen weg, positive Trendentwicklung kann stagnieren.

Landschaftszerschneidung

Bayern ist durch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild geprägt, das sich durch ein Mosaik unterschiedlicher Landnutzungen – wie etwa durch Land- und Forstwirtschaft oder auch Siedlungsflächen – und charakteristischer Landschaftselemente auszeichnet. In Bayern gibt es immer weniger unzerschnittene, verkehrsarme Landschaftsräume. Diese sind seit 1975 etwa um die Hälfte zurückgegangen. Der Anteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer Größe von über 100 km² lag 1975 bei etwa 39% der Landesfläche. Im Jahr 2000 waren es dagegen nur noch ca. 21%; dies kommt einem Rückgang innerhalb von 25 Jahren um etwa die Hälfte gleich.

Seit Ende der 90er Jahre konnte der Anteil an unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen über 100 km² weitgehend erhalten bleiben. Der Einfluss des Förderprogramms auf die Erhaltung von verkehrsarmen Räumen über 100 km² wird als sehr gering eingeschätzt. Entsprechend ist zunächst keine Trendänderung bei Nichtdurchführung des Programms zu erwarten.



4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Zustandsbeschreibung von Kultur- und sonstigen Sachgütern liegen keine Indikatoren vor.

4.7 Zusammenfassende Betrachtung des Zustandes der Schutzgüter und der Trendentwicklung bei Nichtdurchführung des Programms

In Tabelle 10 sind die erwarteten Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Programms zusammenfassend dargestellt. Dargestellt ist auch die erwartete Höhe des Einflusses des Programms auf die Entwicklung des Indikators. So ist der Einfluss des Programms auf einen Indikator als gering einzustufen, wenn der Indikator durch das Programm nur indirekt beeinflusst wird bzw. wenn andere Einflussgrößen, wie z. B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, eine größere Rolle spielen. Der Einfluss auf einen Indikator wird als hoch eingestuft, wenn durch das Programm direkt auf den Indikator Einfluss genommen werden kann.

Tabelle 10: Zustand und Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms

Indikator	Prognostizierte Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	Einfluss des Programms auf die Entwicklung
Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit		
Straßenverkehrslärm		gering
Schutzgut Boden		

Flächenverbrauch		gering
Erosion		hoch
Schwermetalle		gering
Schutzgut Wasser		
Nitratgehalt des Grundwassers		hoch
Ökologischer Zustand der Fließgewässer		hoch
Schutzgut Klima / Luft		
Kohlendioxidemission		gering
Luftqualität		gering
Energieverbrauch/Ant. erneuerb. Energien		gering
Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität, Landschaft		
Flächen für Naturschutzziele		hoch
Farmland-Bird-Index		hoch
Naturschon. Landwirtschaft/HNV-Indikator		hoch
Säure und Stickstoffeintrag		gering
Landschaftszerschneidung		gering

5 Bewertung der Bayerischen Fördermaßnahmen nach ELER 2014-2020

Die Abschätzung der voraussichtlichen Wirkung der geplanten Fördermaßnahmen auf die Schutzgüter erfolgt auf Grundlage der Maßnahmenbeschreibungen des Planentwurfs (Stand März 2014) sowie ergänzender Informationen der zuständigen Fachreferate (mündl. Rücksprache). Sofern die Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen einen Vergleich mit Maßnahmen der vorhergehenden Förderperiode erlaubt, wird außerdem auf die Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013 (ART 2010) zurückgegriffen.

Bei der Bewertung wird die Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter im Vergleich zu einer Situation ohne Förderung beurteilt. Die SUP-Richtlinie schreibt vor, Alternativen zu den geplanten Maßnahmen zu prüfen, um die für die Umwelt verträglichste Alternative bestimmen zu können. Da für das vorliegende Programm die tatsächliche Umsetzung nicht bekannt ist, werden lediglich Hinweise für eine Verbesserung der Umweltwirkung bzw. zur Vermeidung von negativen Folgen gegeben, die z. B. bei der Auswahl von konkreten Förderprojekten zu berücksichtigen sind.

Die Einschätzung der Wirkung der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand einer 5-stufigen qualitativen Bewertungsskala. Es wird unterschieden zwischen positiven und negativen Wirkungen, die entweder kurzfristig/reversibel, langfristig/irreversibel oder neutral sein können. Die Bewertung der einzelnen Maßnahmenaspekte wird zu einer Gesamtwertung der Maßnahme (positiv/neutral/negativ) komprimiert (vgl. Kapitel 2).

Maßnahmen nach Artikel 17 ELER-VO

- **Agrarinvestitionsförderprogramm (Tabelle 11)**

Ziel der Maßnahme: Mit der Maßnahme soll durch die Förderung von baulichen und technischen Anlagen u.a. eine langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und damit auch eine flächende-

ckende Landbewirtschaftung sichergestellt werden. Angestrebt werden insbesondere die Förderung einer artgerechten Tierhaltung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Tabelle 11: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Agrarinvestitionsförderung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(--)	langfristig wirkende Bodenversiegelung durch bauliche Maßnahmen	neutral/ ⁽⁻⁾
Wasser	(0)	durch Bodenversiegelung erhöhte Wasserabflussgeschwindigkeit, aber auch Wassereinsparung (Ressourcenschutz)	
Klima/Luft	(+)	bei Berücksichtigung des technischen Fortschritts Erhöhung der Energieeffizienz, Reduktion von THG-Emissionen	
Biodiv./Flora /Fauna	(-)	durch Baumaßnahmen Störung/Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna; gleichzeitig in der Regel Verbesserungen der Tierhaltungsbedingungen	
Landschaft	(-) (+)	durch Baumaßnahmen Störung/Zerstörung von Landschaften, aber auch Sicherstellung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Regionen möglich	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0) (+)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten; ggf. Erleichterungen bei der physischen Arbeitsbewältigung	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristige positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv/⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral/⁽⁻⁾ bzw. neutral/⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ/⁽⁻⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als überwiegend neutral mit negativen Einzelaspekten insbes. bezüglich der Bodenversiegelung bewertet.

Erläuterung: Die Maßnahme trägt durch die Förderung einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zur Weiterführung der Flächenbewirtschaftung bei, was insbesondere für benachteiligte Regionen von Bedeutung ist (vgl. ART 2010). Diese (positive) Wirkung wird durch die mögliche Intensivierung der Flächenbewirtschaftung, die im Wesentlichen aus der im Zuge der Modernisierung stattfindenden Erhöhung der Viehbesatzdichten resultiert, aber wieder relativiert (vgl. ART 2010: Hauptziel der Investitionen sind Rationalisierung und Aufstockung, Flächenknappheit führt zur Intensivierung der Bewirtschaftung). Die durch die Baumaßnahmen entstehende Flächenversiegelung wird insgesamt als langfristig negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden und damit verbunden auf Gewässer, Biodiversität und Landschaft gewertet.

Eine positive Wirkung auf die Schutzgüter Klima/Luft wird durch die Erhöhung der Energieeffizienz und die Verminderung von THG-Emissionen, beispielsweise durch eine moderne Stalltechnik und Güllelagerung, erreicht. Durch die Priorisierung von Arbeitsqualität und Tierschutzstandards werden positive Effekte im Bereich des Tierschutzes und für das menschliche Wohlbefinden angestoßen.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen werden vorgeschlagen:

- Besondere Berücksichtigung von umwelt- und klimaschonenden Kriterien bei der Auswahl der Projekte, z. B. Nachweis einer ausgeglichenen N-Bilanz; Minimierung des Flächenverbrauchs durch Förderung von Umnutzung anstatt Neubau, Förderung von Kooperationen;
- Berücksichtigung von standortspezifischen Umweltbelangen bei der Planung der Projekte und im Baugenehmigungsverfahren (z.B. Versickerungsflächen);
- Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

• **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Marktstrukturverbesserung (Tabelle 12)**

Ziel der Maßnahme: Sicherstellung einer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette durch die Förderung von Investitionen in Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschl. technischer Einrichtungen bzw. in innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen.

Tabelle 12: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Marktstrukturverbesserung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(--)	Bei Neubauten langfristig wirkende Bodenversiegelung	neutral/ ⁽⁻⁾
Wasser	(+) (-)	durch Modernisierungsmaßnahmen möglw. geringerer Wasserverbrauch, aber durch Bodenversiegelung erhöhte Wasserabflussgeschwindigkeit.	
Klima/Luft	(+)	bei Berücksichtigung des technischen Fortschritts Erhöhung der Energieeffizienz, Reduktion von THG-Emissionen	
Biodiv./Flora /Fauna	(-)	durch Baumaßnahmen Störung/Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(-) (+)	durch Baumaßnahmen Störung/Zerstörung von Landschaften, aber auch Sicherstellung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Regionen möglich, insbes. bei vertraglicher Bindung mit entsprechenden Rohstofflieferanten	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv/⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral/⁽⁻⁾ bzw. neutral/⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ/⁽⁻⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als überwiegend neutral mit negativen Einzelaspekten bezüglich der Folgen der Bodenversiegelung bewertet.

Erläuterung: Langfristig negative Auswirkungen entstehen insbesondere bei Neubauten durch Bodenversiegelung und der Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Störung von Lebensräumen für wild lebende Arten (Flora, Fauna). Andererseits werden durch Modernisierungsmaßnahmen in der Regel Ressourcen (Energie, Wasser) eingespart bzw. Emissionen vermindert.

Die Ernährungswirtschaft mit ihren Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen ist oft dezentral im ländlichen Raum angesiedelt und trägt damit zum Erhalt der dortigen Arbeitsplätze und zur Sicherung der Attraktivität des ländlichen Raums bei (vgl. ART 2010). Sofern Kooperationen zwischen den Verarbeitern und den Grundstofflieferanten gefördert werden, wirkt die Maßnahme indirekt auch auf die Sicherung der Landbewirtschaftung und damit auf den Erhalt der Kulturlandschaft.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen werden vorgeschlagen:

- Berücksichtigung von umwelt- und klimaschonenden Kriterien bei der Auswahl der Projekte (ressourcenschonende Techniken, Energieeffizienz, Förderung der Verarbeitung von ökologisch erzeugten Produkten, Minimierung des Flächenverbrauchs, etc.);
- Ergänzung der geforderten Qualitätssysteme durch Umweltsicherungssysteme (z. B. Nachweis der ökologischen Nachhaltigkeit der Verarbeitung und Vermarktung);
- Ausgleichsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

- **Nichtproduktive Investitionen zur Umsetzung umwelt- und klimarelevanter Zielsetzungen – Strukturelemente und Behirtung (Tabelle 13)**

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- *Strukturelemente:* Es wird die Neuanlage bzw. Pflege von Strukturelementen (Streuobstbäume, Hecken, Feldgehölze etc.) gefördert, einschl. Flächenbereitstellung, Pflanzmaterial, Arbeitszeit sowie der Erwerb entsprechender Spezialmaschinen.
- *Behirtung:* Förderung von Beweidungsmaßnahmen für Almen und Alpen. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Förderung von Hirten.

Tabelle 13: Bewertung der Wirkung der Maßnahmen „Strukturelemente“ und „Behirtung“

Strukturelemente			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(++)	Verminderung von Bodenerosion durch Anlage von Strukturelementen	positiv
Wasser	(++)	Gewässerschutz durch Erosionsschutz	
Klima/Luft	(++)	Bindung von CO ₂ in Gehölzen	
Biodiv./Flora /Fauna	(++)	langfristige Anlage und Sicherung von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Flora und Fauna, Erhöhung der Biodiversität	
Landschaft	(++)	Diversifizierung des Landschaftsbildes, Erhaltung und Pflege von typischen Kulturlandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
Behirtung			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen durch extensive Nutzung	
Landschaft	(+)	Erhaltung und Pflege von typischen Kulturlandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁻⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung beider Einzelmaßnahmen auf die Schutzgüter wird als positiv bewertet.

Erläuterung: Die Maßnahme „Strukturelemente“ leistet durch die Anlage und Pflege von Strukturelementen in der Landschaft einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Bei der Maßnahme „Behirtung“ werden naturschutzfachlich sehr wertvolle Flächen gepflegt und das typische Landschaftsbild bleibt erhalten.

Maßnahmen nach Artikel 18 ELER-VO

- **Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen – Hochwasserschutz (Tabelle 14)**

Ziel der Maßnahme: Ziel der Maßnahme ist eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bei Gewässern II. und III. Ordnung incl. Wildbächen. Gefördert werden zum einen der natürliche Rückhalt (Renaturierung und Schaffung von Retentionsräumen) und der technische Hochwasserschutz (Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, HWS-Mauern etc.).

Tabelle 14: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Hochwasserschutz“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+) (-)	Verminderung von Erosion durch Anlage von Kleinstrukturen sowie im alpinen Bereich durch integrale Einzugsgebietssanierung, ggf. Bodenversiegelung durch Wegebau	positiv
Wasser	(++)	Verbesserung der Grundwasserneubildung, Verbesserung von Gewässerabfluss, Gewässergüte, Abmilderung von Hochwasserspitzen, Renaturierung	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(++)	Schaffung und Erhaltung von aquatischen Lebensräumen	
Landschaft	(+)	Erhaltung und Pflege von typischen bzw. vielfältigen Kulturlandschaften, Auflockerung des Landschaftsbildes	
Kultur-/Sachgüter	(+)	Schutz vor Hochwasserschäden	
Mensch/Gesundheit	(+)	Schutz vor Hochwassergefahren	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Insgesamt wird die Wirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter als positiv bewertet.

Erläuterung: Der Hochwasserschutz verbessert den Schutz vor Hochwassergefahren, gleichzeitig werden, wenn möglich, der gewässernahe Lebensraum für Flora und Fauna verbessert sowie die Boden- und Wasserqualität erhalten.

Maßnahmen nach Artikel 19 ELER-VO

- **Existenzgründungsbeihilfen im Rahmen der Diversifizierung/Diversifizierung (Tabelle 15)**

Ziel der Maßnahme: Durch die Förderung der Diversifizierung wird insbesondere in ländlichen Regionen die regionalen Wirtschaftskreisläufe gestärkt, Arbeitsplätze werden erhalten bzw. geschaffen.

Tabelle 15: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Diversifizierung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(--)	ggf. langfristig wirkende Bodenversiegelung durch bauliche Maßnahmen	neutral ^(+/-)
Wasser	(-) (+)	ggf. durch Bodenversiegelung erhöhte Wasserabflussgeschwindigkeit, verminderte Grundwasserneubildung, ggf. geringerer Wasserverbrauch durch neue Technologien	
Klima/Luft	(+) (-)	bei Berücksichtigung des technischen Fortschritts Erhöhung der Energieeffizienz, Reduktion von THG-Emissionen, ggf. höherer Energieverbrauch durch neue Gewerbebetriebe	
Biodiv./Flora /Fauna	(-) (+)	ggf. durch Baumaßnahmen Störung/Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna, aber auch Sicherstellung der Flächenbewirtschaftung und -pflege in marginalen Regionen	
Landschaft	(-) (+)	ggf. durch Baumaßnahmen Störung/Zerstörung von Landschaften, aber auch Sicherstellung der Flächenbewirtschaftung in marginalen Regionen	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	

Mensch/ Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als überwiegend neutral bewertet, mit möglichen negativen Wirkungen z.B. bei baulichen Maßnahmen (Bodenversiegelung) bzw. positiven Aspekten, wenn eine Flächennutzung aufrechterhalten wird.

Erläuterung: Durch die Maßnahme werden sowohl die Modernisierung als auch die Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen gefördert. Dies führt potenziell zu einem weiteren Flächenverbrauch, andererseits erfolgen Modernisierungsmaßnahmen i.d.R. unter dem Aspekt der Energieeffizienz, des Ressourcenschutzes und der Reduktion von Emissionen. Sofern verstärkt bauliche Investitionen gefördert werden, muss die Wirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter tendenziell als negativ bewertet werden (Flächenverbrauch, Störung/Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna). Der Flächenverbrauch bleibt aber voraussichtlich insgesamt gering, da der Fokus der Förderung auf Umbauten und Umnutzungen liegt (entsprechend der RL zur Diversifizierung²⁸). Gleichzeitig führt die Diversifizierung in den Bereichen "Urlaub auf dem Bauernhof" und "Pensionspferdehaltung" auch dazu, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in einer extensiven Art und Weise beibehalten wird (ART 2010). Aufgrund der Vielfalt der möglichen förderfähigen Vorhaben ist eine eindeutige Bewertung der Umweltwirkung nicht möglich.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen werden vorgeschlagen:

- Berücksichtigung von umwelt- und klimaschonenden Kriterien bei der Auswahl und Planung der Projekte (extensive Flächenbewirtschaftung, ressourcenschonende Techniken, Energieeffizienz..);
- Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, dass die Schutzgüter nicht negativ beeinträchtigt werden.

Maßnahmen nach Artikel 20 ELER-VO

- **Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten - Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) mit Umsetzungsbegleitung (Tabelle 16)**

Ziel der Maßnahme: Diese konzeptionelle Maßnahme dient zur Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden auf dem Gebiet übergemeindlicher Handlungsfelder. Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sowie das Regionalmanagement. Es werden Entwicklungsziele definiert, die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele dargestellt und Entwicklungsprojekte beschrieben.

Tabelle 16: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Integrierte ländliche Entwicklung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	Durch die Schaffung von strategisch-planerischen Grundlagen für die ländlichen Entwicklungsprozesse und die Förderung der Umsetzungsbegleitung sind keine erheblichen	neutral ⁽⁺⁾
Wasser	(0)		

²⁸ Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung vom 01.01.2013 Nr. G 4-7271-1/330; Teil B: Diversifizierungsförderung (DIV); Punkt 2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen: „[...] Gefördert werden Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen, sowie sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen.“

Klima/Luft	(0)	Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.	
Biodiv./Flora /Fauna	(0)		
Landschaft	(0)		
Kultur- /Sachgüter	(0)		
Mensch/ Gesundheit	(0)		
<p>Legende Wirkung auf die Schutzgüter: (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p>Legende Gesamtbeurteilung: positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtauswirkung der Maßnahme wird als überwiegend neutral mit positiven Entwicklungsmöglichkeiten bewertet.

Erläuterung: Durch die konzeptionelle Maßnahme werden bei der gemeindeübergreifenden Entwicklung ökologische, ökonomische und soziale Potenziale berücksichtigt. Förderfähig sind zunächst die Erstellung eines Entwicklungskonzepts sowie die Umsetzungsbegleitung. Auch wenn die im Rahmen der Förderung entwickelten Einzelmaßnahmen Umweltwirkungen nach sich ziehen, ist das Konzept und die Umsetzungsbegleitung an sich zunächst hinsichtlich der Umweltwirkung als neutral zu bewerten.

➤ Zur Vermeidung von negativen Wirkungen sind die im Rahmen des ILEK entwickelten Maßnahmen im Einzelnen hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen zu beurteilen.

- **Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000 – Gebieten (Tabelle 17)**

Ziel der Maßnahme: Ausarbeitung und Aktualisierung von Pflege- und Entwicklungsplänen einschließlich Managementplänen für Natura 2000-Gebiete sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert..

Tabelle 17: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Natura-2000 Entwicklungspläne“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	Durch die Ausarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Gebiete mit hohem Naturschutzwert sind zunächst keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Allerdings wirkt sich die Umsetzung der Pläne positiv auf die Umweltgüter aus, da sie ausschließlich auf den Schutz von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen bzw. den dort lebenden Arten ausgerichtet sind.	positiv
Wasser	(0)		
Klima/Luft	(0)		
Biodiv./Flora /Fauna	(++)		
Landschaft	(0)		
Kultur- /Sachgüter	(0)		
Mensch/ Gesundheit	(0)		
<p>Legende Wirkung auf die Schutzgüter: (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p>Legende Gesamtbeurteilung: positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtauswirkung der Maßnahme wird positiv bewertet.

Erläuterung: Die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen einschließlich Managementpläne für Natura 2000-Gebiete ist zunächst als neutral anzusehen. Allerdings ergeben sich aus der Umsetzung

dieser Pläne positive Wirkungen für die Schutzgüter, da insbesondere naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume einschließlich Pufferflächen nachhaltig gesichert und entwickelt und im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten gefördert werden.

- **Investitionen in alle Arten von kleinen Infrastrukturen und Investitionen in lokale Basisdienstleistungen im Rahmen der Dorferneuerung (Tabelle 18)**

Ziel der Maßnahme: Mit der Maßnahme sollen die lokalen Rahmenbedingungen in den Dörfern verbessert werden, um den ländlichen Raum auch weiterhin als attraktiven Lebens- und Arbeits- und Erholungsraum zu erhalten. Gefördert werden u. a. die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.

Tabelle 18: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Dorferneuerung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+) (-)	Entsiegelung von Flächen, Reduktion des Flächenverbrauchs durch Förderung der Innenentwicklung der Dörfer, aber auch Wegebau	positiv/ ⁽⁻⁾
Wasser	(+)	Förderung von Maßnahmen zum Gewässerschutz	
Klima/Luft	(+)	Förderung von Anlagen für erneuerbare Energien	
Biodiv./Flora /Fauna	(-) (+)	durch Bau- und Modernisierungsmaßnahmen Störung/Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna, aber auch Anlage bzw. Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen bzw. Strukturen	
Landschaft	(+)	Einbindung des Dorfes in die Landschaft	
Kultur- /Sachgüter	(+)	Verringerung von Hochwassergefahren im Ortsbereich, Sicherung von Kultur- und Sachgütern durch Innenentwicklung der Dörfer	
Mensch/ Gesundheit	(+)	Verringerung von Hochwassergefahren im Ortsbereich, Erhöhung der Verkehrssicherheit	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv/⁽⁻⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral/⁽⁻⁾ bzw. neutral/⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ/⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten z. B. bezüglich der Störung/Zerstörung alter Lebensraumstrukturen für Flora und Fauna bewertet.

Erläuterung: Die förderbaren Infrastrukturmaßnahmen (Verkehr, Gebäude, Plätze) bringen Bodenversiegelungen sowie die Störung von alten, gewachsenen Lebensraumstrukturen für Flora und Fauna mit sich. Allerdings werden im Rahmen der Dorferneuerung auch Flächen entsiegelt, z. B. durch den Rückbau von Straßenrandversiegelungen. Damit einher geht häufig auch die Verkehrsberuhigung im Innenbereich der Dörfer und damit verbunden eine Verringerung der Lärmbelastigung sowie eine Erhöhung Verkehrssicherheit. Außerdem kann durch die Förderung der Innenentwicklung der Dörfer auch dem zunehmenden Flächenverbrauch und der Flächenversiegelung im Außenbereich entgegen gewirkt werden. Auch bezüglich der Wirkung der Fördermaßnahme auf die Biodiversität ist keine eindeutige Wirkungsrichtung festzulegen. Zum einen können neue Lebensraumstrukturen durch die Anlage von Freiflächen, die Verkehrsberuhigung etc. geschaffen werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass langjährig gewachsene Strukturen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit im Zuge von Maßnahmen der Dorferneuerung gestört bzw. zerstört werden. Die Wirkung der Maßnahme differiert je nach den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen sowie aus der Vielzahl der mit der Dorferneuerung verbundenen Fördertatbestände. Um negative Auswirkungen zu minimieren, wird die Dorferneuerung häufig in Kombination mit einem grünordnerischen Begleitplan durchgeführt.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen werden vorgeschlagen:

- Überprüfung der Projektziele auf ihrer Umwelterheblichkeit bzw. verpflichtende Durchführung einer ökologischen Begleitplanung;
- Einführung von Förderkriterien zur ökologischen Aufwertung der Ist-Situation.

• **Investitionen in kleine Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG - Kleine Infrastrukturmaßnahmen (Tabelle 19)**

Ziel der Maßnahme: Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen, Einzelhöfen, Almen und Alpen, Erstellung von Feld- und Waldwegen etc., zur bedarfsgerechten Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Gestaltung des Freizeitwegenetzes etc.

Tabelle 19: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Infrastrukturmaßnahmen“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(--)	Bodenversiegelung durch Wegebau	negativ
Wasser	(-)	Erhöhte Wasserabflussgeschwindigkeit durch Bodenversiegelung	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(-) (+)	durch Bodenversiegelung Störung/Zerstörung von Lebensräumen, aber ggf. Sicherstellung der Flächennutzung bei schwer zugänglichen Flächen und damit Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(-) (+)	durch Bodenversiegelung Störung des Landschaftsbildes, aber ggf. Sicherstellung der Flächennutzung bei schwer zugänglichen Flächen und damit Erhalt einer typischen Kulturlandschaft	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als negativ bewertet.

Erläuterung: Auch wenn durch die Maßnahme in wenigen Fällen die Flächenbewirtschaftung und damit die Pflege von schwer zugänglichen Flächen sichergestellt wird, liegt die Hauptwirkung der Maßnahme in der Versiegelung von Boden und den damit verbundenen negativen Folgen für Gewässer (erhöhte Abflussgeschwindigkeit/Erosion) und Flora/Fauna. Insbesondere bei der Alm- und Alpeerschließung ist häufig eine besonders sensible Umwelt-Situation zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen werden vorgeschlagen:

- Erstellung eines Konzeptes zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen Belange;
- Bodenversiegelung minimieren, z. B. durch Grünwege.
- Anwendung von Prüf-Verfahren für Alm- und Alpewege, die eine differenzierte Einschätzung des Nutzwerts sowie der Eingriffswirkung der Erschließung ex ante erlauben.²⁹

²⁹ Vgl. Forschungsgruppe ART: Evaluation der Berglandwirtschaft in Bayern, Triesdorf 2013, S. 114ff und S. 123f. <http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/berglandwirtschaft/057426>

• **Investitionen in kleine Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG – Teilmaßnahme Flurneuordnung (Tabelle 20)**

Ziel der Maßnahme: Die Maßnahme soll zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Gebiete beitragen, indem u. a. der ländliche Grundbesitz neu geordnet wird. Förderfähig ist ein weites Spektrum an Maßnahmen, die neben der Flurneuordnung z. B. auch die Neugestaltung der Landschaft (z. B. sowohl Beseitigung als auch Neuanlage von Strukturelementen), Gewässerschutzmaßnahmen (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen) und die Neuerschließung der Flurstücke mit Straßen und Wegen beinhalten. Daraus resultieren auch vielfältige Umweltwirkungen, die sich je nach Verfahren in ihrer Wirkungsrichtung unterscheiden.

Tabelle 20: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Flurneuordnung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(-) (+)	langfristig wirkende Bodenversiegelung durch Wegebau, gleichzeitig Anlage von Strukturelementen zur Verminderung von Erosion und ggf. Entsiegelung	neutral ^(+/-)
Wasser	(++)	Maßnahmen zum Gewässerschutz, z. B. Sicherung von Gewässerrandstreifen	
Klima/Luft	(+)	Erhöhung der Arbeits- und damit der Energieeffizienz durch Bodenneuordnung	
Biodiv./Flora /Fauna	(-) (+)	durch Bodenneuordnung u. u. Störung/Zerstörung von Lebensräumen für Flora und Fauna, aber auch Anlage von neuen Strukturelementen	
Landschaft	(-) (+)	durch Bodenneuordnung u. u. erhebliche Veränderung von Landschaften, aber auch Anlage von neuen Landschaftselementen	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristige positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als überwiegend neutral mit positiven und negativen Einzelaspekten bewertet. Positive Wirkungen können sich z. B. beim Gewässerschutz ergeben, negative Wirkungen ergeben sich bei der Störung von alten Lebensraumstrukturen (Flora/Fauna) z. B. im Zuge der Vergrößerung von Schlägen.

Erläuterung: Effekte der Flurneuordnung auf Natur und Umwelt ergeben sich vorrangig durch die Zusammenlegung landwirtschaftlich genutzter Flächen, den Wegebau sowie durch die Wegnahme, Erhaltung oder Neuanlage von umweltrelevanten Strukturen und Biotopen (ART 2008). Durch die Erfordernisse einer hohen Traglast führt insbesondere der Wegebau bei zusätzlicher Flächenversiegelung zu einer negativen Wirkung auf Boden und Gewässer und zum Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Die negativen Wirkungen werden langfristig durch landschaftspflegerische Maßnahmen weitgehend minimiert oder ausgeglichen bzw. durch zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen, wie bspw. die Neuanlage von Strukturelementen und Gewässerschutzstreifen, kompensiert.

Die Flurstückzusammenlegung kann zu einer Intensivierung der Flächenbewirtschaftung führen, wenn bspw. größere/schwerere Maschinen zum Einsatz kommen, die Fruchtfolge verengt wird und/oder Kulturen mit hoher Arbeitshäufigkeit aufgrund der besseren Erreichbarkeit der Flächen angebaut werden können. Gleichzeitig ergeben sich evtl. Einsparungen im Energieverbrauch durch die wirtschaftlichere Erreichbarkeit der Schläge und die Parzellenvergrößerung. Insgesamt werden sowohl negative als auch positive Wirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter erwartet.

- Zur Verstärkung der positiven Wirkungen der Flurneuordnungsverfahren ist eine natur- und umweltverträgliche Neugestaltung der Flur, z. B. durch naturverträglichen Wegebau (z. B. wenig

versiegelte Fläche, Grünwege anstatt Teerstraßen), die Ausweitung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen und die Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen sicherzustellen.

- Zur Bilanzierung der ökologischen Wirkungen sollten ökologische Ressourcen-Analysen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass nach einer Flurneuordnung ein ökologischer Mehrwert erreicht wird.

- **Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Gebieten mit hohem Naturschutzwert einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte (Tabelle 21)**

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- Naturschutzfachliche Projekte: Die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung, Erhaltung und Pflege von naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen. Förderfähig sind sowohl einmalige Maßnahmen, z. B. Neuschaffung von Biotopen, als auch wiederkehrende Biotop-Pflegeaktionen sowie die entsprechenden Vorarbeiten wie z. B. die Erstellung von Pflegekonzepten und die Durchführung von Voruntersuchungen.
- Wasserwirtschaftliche Projekte: Förderfähig sind Vorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und / oder ihrer Aue, sowie zur Umsetzung der WRRL.

Tabelle 21: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Ländliches Erbe“

Wasserwirtschaftliche Projekte			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(++)	Erhaltung / Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(++)	Schaffung und Erhaltung von aquatischen Lebensräumen	
Landschaft	(++)	Erhaltung und Pflege von typischen bzw. vielfältigen Kulturlandschaften, Auflockerung des Landschaftsbildes	
Kultur-/Sachgüter	(++)	Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
Naturschutzfachliche Projekte			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(+)	je nach Maßnahme Bodenschutz	positiv
Wasser	(+)	je nach Maßnahme Gewässerschutz	
Klima/Luft	(+)	z. B. Entfernen von Gehölzaufwuchs auf Moorstandorten zur Verminderung der THG-Emissionen	
Biodiv./Flora /Fauna	(++)	Erhalt, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen	
Landschaft	(++)	Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Flächen und Erhaltung eines typischen Landschaftsbildes	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁺⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als positiv bewertet.

Erläuterung: Beide Einzelmaßnahmen leisten durch die Art der Projekte einen direkten Beitrag zur Sicherung der Biodiversität incl. der Erhaltung einzelner Arten und deren Lebensräume bzw. zur Verbesserung der Gewässerökologie. Positive Wechselwirkungen sind hinsichtlich des Schutzes des Bodens zu erwarten.

Maßnahmen nach Artikel 28 ELER-VO

- **KULAP: Nachhaltige Produktion auf Ackerlagen einschließlich Reduzierung von Einträgen (Tabelle 22)**

Ziel der Maßnahme: Förderung von Bodenfruchtbarkeit, Humusaufbau und CO₂-Bindung im Boden, sowie Extensivierung der Flächenbewirtschaftung.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- *Gewässerschonende Ackernutzung* in wasserwirtschaftl. sensiblen Gebieten, u.a. mit folgenden Auflagen: Verzicht auf den Anbau von Intensivkulturen auf Einzelflächen (z.B. Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen, Feldgemüse); Begrünung bis 15.01;
- *Vielfältige Fruchtfolge* mit Eiweißpflanzen (Leguminosen), u. a. mit folgenden Auflagen: mind. 5 Hauptfruchtarten mit mind. 10% und max. 30% Anteil, davon mind. eine Hauptfrucht als Leguminose bzw. deren Gemenge oder alternative Kulturpflanzen; Anbau von Winterungen oder Winterzwischenfrüchten nach Leguminosen; Zuschlag beim Anbau von Körnerleguminosen und/oder alten Kultursorten.

Tabelle 22: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion auf Ackerflächen

KULAP: Gewässerschonende Ackernutzung			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Verminderung von Bodenerosion durch Verzicht auf Intensivfrüchte	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensive Nutzung	
Klima/Luft	(0)	keine Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(0)	keine Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten	
Landschaft	(0)	keine Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Vielfältige Fruchtfolge			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Begrenzung des Maisanteils, dadurch Verminderte Bodenerosion	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensivere Nutzung	
Klima/Luft	(+)	Mindestanteil an Leguminosenanbau (10%) reduziert zusätzliche Düngemaßnahmen	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Fruchtfolgediversifizierung zur Sicherung der Biodiversität	
Landschaft	(+)	Fruchtfolgediversifizierung zur Auflockerung des Landschaftsbildes	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.			
<u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv ⁽⁺⁾ : positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral ⁽⁻⁾ bzw. neutral ⁽⁺⁾ : neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ ⁽⁺⁾ : negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten			

Gesamtbeurteilung: Die Einzelmaßnahmen zum Ackerschutz sind positiv zu bewerten.

Erläuterung: Die Bewertung der Wirkung der Maßnahmen erfolgt im Vergleich zu einer Flächennutzung ohne Förderung. Es ist zu erwarten, dass durch die Extensivierungsmaßnahmen die negativen Wirkungen auf die Umweltgüter, insbes. Boden und Wasser, abgemildert werden. Dennoch bleibt festzuhalten, dass auch bei einer extensiven Landbewirtschaftung Beeinträchtigungen von Boden und Gewässer nicht völlig vermeidbar sind. Dies gilt insbesondere für besonders sensible Gebiete.

➤ Um eine bestmögliche Umweltwirkung zu erreichen, wird empfohlen, insbesondere in naturschutzfachlich bzw. wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten eine höchstmögliche Extensivierung anzustreben.

- **VNP: Nachhaltige Produktion zur Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Ackerlägen einschließlich Reduzierung von Einträgen (Tabelle 23)**

Ziel der Maßnahme: Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Lebensräumen auf Ackerflächen, insbes. für Feldbrüter und Ackerwildkräuter. Durch die Kombination von Grund- und Zusatzleistungen sind die Maßnahmen modular aufgebaut.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- VNP Grundleistung 1.1: *Extensive Ackernutzung* insbes. für Feldbrüter und Ackerwildkräuter, u.a. mit folgenden Auflagen: Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee gras, Luzerne; mind. 2 Winterungen (Getreide); Verzicht auf Untersaat; Bewirtschaftungsruhe 15.04. - 30.06.;
- VNP Grundleistung 1.2: *Brachlegung auf Acker* mit Selbstbegrünung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter sowie in Biberlebensräumen und als Pufferflächen, u.a. mit folgenden Auflagen: Bewirtschaftungsruhe 15.03.-31.08.

Zusatzleistungen und Erschwerniskriterien:

- Zusatzleistung 0.1: Verzicht auf jegliche Düngung;
- Zusatzleistung 0.2: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist);
- Zusatzleistung 0.3: Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Erschwerniskriterien³⁰;
- Zusatzleistung 0.4: Erhalt von Streuobstäckern³¹;
- Zusatzleistung 0.5: Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide und Ölsaaten)³²;
- Zusatzleistung 0.6: Reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mind. 20 cm);
- Zusatzleistung 0.7: Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel;
- Unentgeltliche Zusatzleistung: Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.

³⁰ Z. B. jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z.B. Grubbern) zwischen dem 1.9. und dem 31.10., weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach), Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha, Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha

³¹ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume; Verzicht auf Rindenkalkung- und -säuberung; Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen.

³² bis einschließlich 14.09. (mind. 3 x in 5 Jahren)

Tabelle 23: Bewertung der Wirkung der VNP-Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion auf Ackerflächen

VNP: Extensive Ackernutzung insbesondere für Feldbrüter und Ackerwildkräuter			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Bei Verzicht auf Reihenkulturen geringeres Erosionspotenzial	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensive Nutzung, Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	geringere THG-Emissionen durch Verzicht auf Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Extensive Flächenbewirtschaftung zum Schutz der Zielarten	
Landschaft	(+)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch extensive Nutzung	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
VNP: Brachlegung auf Acker			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Verminderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz z. B. durch Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	geringere THG-Emissionen durch Verzicht auf Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch Brachlegung von einzelnen Flächen	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut. <u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv ⁽⁺⁾ : positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral ⁽⁻⁾ bzw. neutral ⁽⁺⁾ : neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ ⁽⁺⁾ : negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter ist positiv zu bewerten.

Erläuterung: Die Einzelmaßnahmen sind auf den Schutz insbesondere von Flora, Fauna und deren Lebensräume bzw. zur Erhaltung der Biodiversität ausgerichtet. Die Wirkung der Einzelmaßnahmen wird bei Anwendung der Zusatzleistungen verstärkt bzw. erweitert.

- **KULAP: Nachhaltige Produktion auf Grünland einschließlich Reduzierung von Einträgen (Tabelle 24)**

Ziel der Maßnahme: Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht oder Reduzierung von Düngemitteln und/oder Pestiziden zum Ressourcenschutz (Boden, Wasser) sowie zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Biodiversität.

Förderfähige Einzelmaßnahmen

- KULAP: *Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser*, u. a. mit folgenden Auflagen: Max. 1,4 bzw. 1,76 GV/ha Hauptfutterfläche, mind. 0,3 Raufutter GV/ ha Hauptfutterfläche, kein Einsatz von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmittel, keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung;
- KULAP: *Extensive Futtergewinnung*, u. a. mit folgenden Auflagen: keine Silagebereitung oder -einsatz im Gesamtbetrieb;
- KULAP: *Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten* und KULAP-Maßnahme „*Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern*“, u. a. mit folgenden Auflagen:

Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel in erweiterter Gebietskulisse sowie an Waldrändern; landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses (Mulchverbot).

- KULAP: Extensive Bewirtschaftung zum Erhalt *artenreicher Grünlandbestände*, u. a. mit folgenden Auflagen: Erhalt von vier Kennarten, Verzicht auf Bodenbearbeitung mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd, Grünlanderneuerung ausschl. durch Nachsaat.

Tabelle 24: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen für eine extensive Grünlandnutzung

KULAP: Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensive Nutzung (z. B. Mineraldüngerverzicht)	
Klima/Luft	(+)	geringere THG- Emissionen durch Verzicht auf min. Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna durch extensive Bewirtschaftung	
Landschaft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Extensive Futtergewinnung			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine Auswirkungen auf Klima/Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna durch spätere Nutzung der Flächen	
Landschaft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten (Gewässer, Waldränder)			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensive Nutzung (z. B. Verzicht auf Düngung)	
Klima/Luft	(+)	geringere THG- Emissionen durch Verzicht auf min. Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna durch extensive Bewirtschaftung	
Landschaft	(0)	keine Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Artenreiches Grünland			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Pflege eines vielfältigen Landschaftsbildes	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
Legende Wirkung auf die Schutzgüter: (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den			

Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.

Legende Gesamtbeurteilung:

positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten

neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten

negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten

Gesamtbeurteilung: Die Wirkungen der Einzelmaßnahmen sind alle positiv zu bewerten.

Erläuterung: Die Bewertung der Wirkung der Maßnahmen erfolgt im Vergleich zu einer Flächennutzung ohne Förderung. Durch den Verzicht auf Düngemaßnahmen wird das Potenzial des Nährstoffeintrags in Gewässer verringert. Pflanzenarten, die nur mit geringen Nährstoffmengen zurechtkommen bzw. konkurrenzschwache Arten, können sich in den Flächen wieder etablieren bzw. im Bestand erhalten werden. Durch die Auflage eines Mindestviehbesatzes wird eine Mindestflächenpflege sichergestellt.

• **VNP: Nachhaltige Produktion zur Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume auf Wiesen einschließlich Reduzierung von Einträgen (Tabelle 25)**

Ziel der Maßnahme: Erhaltung, bzw. Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutsame Wiesenlebensräumen bzw. Wiesenlebensraumtypen³³ durch spezifische extensive Bewirtschaftungsmethoden. Grund- und Zusatzleistungen sind flexibel kombinierbar. Generell ist bei diesen Maßnahmen neben anderen Verpflichtungen der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel verboten.

Förderfähige Einzelmaßnahmen

- VNP-Grundleistung 2.0: *Umwandlung von Ackerland in Grünland*, u. a. mit folgenden Auflagen: generelles Umbruchverbot von Dauergrünlandflächen des Betriebes;
- VNP-Grundleistung 2.1: *Extensive Mähnutzung* naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, u. a. mit folgenden Auflagen: Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mahdgutes in jedem Verpflichtungsjahr; Einhaltung eines naturschutzfachlich erforderlichen Schnittzeitpunkts;
- VNP Grundleistung 2.2: *Brachlegung* aus Artenschutzgründen, u. a. mit folgenden Auflagen: Bewirtschaftungsruhe 15.03. -01.08.;
- VNP Grundleistung 2.3 : *Erfolgsorientierte Grünlandnutzung* zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen, u. a. mit folgenden Auflagen: Erhalt von mindestens 6 Kennarten; Verzicht auf Bodenbearbeitung mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat.

Zusatzleistungen und Erschwerniskriterien:

- Zusatzleistung 0.1: Verzicht auf jegliche Düngung auf der Förderfläche;
- Zusatzleistung 0.2: Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel (außer Festmist);
- Zusatzleistung 0.3: naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Erschwerniskriterien (fakultativ)³⁴;
- Zusatzleistung 0.4: Erhalt der Streuobstbäume³⁵;

³³ Lage in einem der folgenden Wiesenlebensraumtypen: Wiesenbrüterlebensräume, artenreiche Wiesen (z. B. magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen); Nass- und Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden, Streuwiesen, Streuobstwiesen, Biber- und sonstige Sonderlebensräume

³⁴ Verwendung eines Messermähwerks; Verwendung von Spezialmaschinen; Verwendung eines Motormähers; Handmahd; Zusammenrechen per Hand; naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt; Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Ausnahme im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich); Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen oder -flächen auf 5 bis 20 % der Fläche; weite Anfahrt (mindestens 5,0 km einfach); Bewirtschaftungseinheit maximal 0,50 ha; Bewirtschaftungseinheit maximal 0,30 ha; Hangneigung (zwei Stufen); Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen.

- Zusätzlich unentgeltliche Nebenbestimmungen möglich³⁶.

Tabelle 25: Bewertung der Wirkung der VNP-Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion auf Grünland

VNP: Umwandlung von Ackerland in Grünland			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(+)	Bodenschutz durch Umwandlung von Ackerland zu Grünland (Erosion, Bodenstruktur)	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	auf Moorstandorten CO ₂ Bindung, ansonsten keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Schaffung/Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna im Grünland, geringe Bewirtschaftungsintensität	
Landschaft	(+)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch extensive Nutzung	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
VNP: Extensive Mähnutzung			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensive Nutzung (z. B. Düngeverzicht)	
Klima/Luft	(+)	geringere THG- Emissionen durch Verzicht auf Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna, geringe Bewirtschaftungsintensität	
Landschaft	(+)	Erhaltung eines typischen / traditionellen Landschaftsbildes durch extensive Wiesennutzung	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
VNP: Brachlegung aus Artenschutzgründen			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(+)	Bodenschutz durch Verzicht auf Bodenbewirtschaftung	positiv
Wasser	(+)	Wasserschutz durch Verzicht auf Bodenbewirtschaftung	
Klima/Luft	(0)	Keine erheblichen Auswirkungen auf Klima/Luft	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Auflockerung des Landschaftsbildes	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
VNP: Erfolgsorientierte Grünlandnutzung			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Erhaltung eines vielfältigen Landschaftsbildes (Pflanzenartenvielfalt, Blühaspekt)	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	

³⁵ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung der Bäume; Verzicht auf Rindenkalkung- und -säuberung; Verzicht auf Beseitigung von Totholzbäumen.

³⁶ Kalkung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde mögl; Vorweide der Fläche bis Ende April möglich; Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche möglich.

<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>
--

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahmen ist als positiv zu bewerten.

Erläuterung: Die Einzelmaßnahmen sind auf den Schutz insbesondere von Flora, Fauna und deren Lebensräume bzw. zur Erhaltung der Biodiversität ausgerichtet. Die Wirkung der Einzelmaßnahmen wird bei Anwendung der Zusatzleistungen verstärkt bzw. erweitert.

• VNP: Nachhaltige Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen Teichen (Tabelle 26)

Ziel der Maßnahme: Die Maßnahme soll zur Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone oder von Teichen als Lebensräume von endemischen oder gefährdeten, an aquatische Lebensräume gebundenen Arten beitragen. Grund- und Zusatzleistungen sind flexibel kombinierbar.

Förderfähige Einzelmaßnahmen

- VNP Grundleistung 4.1: *Förderung ökologisch wertvoller Teiche* mit Verlandungszone, u. a. mit folgenden Auflagen: Besatz mit Fischen nur insoweit, als er zur Erreichung der Naturschutzziele erforderlich ist, Varianten mit und ohne Zufütterung;
- VNP-Grundleistung 4.2: *Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen* zur Förderung endemischer oder gefährdeter Arten, u. a. mit folgenden Auflagen: Verzicht auf den Besatz von Fischen; Verzicht auf Fütterung, Ablassen und ggf. Abfischen des Teiches ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zusatzleistungen:

- Zusatzleistung 0.8: Verzicht auf Besatz von Raubfischen;
- Zusatzleistung 0.9: Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09.³⁷;
- Zusatzleistung 0.10: Im 1. VNP-Jahr ist der Teich zu sömmern³⁸;
- Zusätzlich unentgeltliche Nebenbestimmungen möglich³⁹.

Tabelle 26: Bewertung der Wirkung der VNP- Maßnahmen zur Förderung ökologisch wertvoller Teiche

VNP: Förderung ökol. Wertvoller Teiche mit bzw. ohne Zufütterung			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Verminderung der Gewässereutrophierung (Fischbesatz, Fütterung)	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten	

³⁷ In der Zeit vom 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen)

³⁸ d.h. im Zeitraum vom 1. Mai bis 1. September darf höchstens die Hälfte der Teichfläche bespannt werden.

³⁹ Alternativoption beim Abfischen zu Variante 1: Es ist möglich, das Abfischen in 2 von 5 Jahren auszusetzen (d.h. es muss 3x in 5 Jahren abgefischt werden); Angelfischerei nicht zulässig; Während Laichphase Amphibien darf Stauhöhe nicht abgesenkt werden.

Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Erhaltung einer typischen Lebensgemeinschaft im aquatischen Bereich	
Landschaft	(+)	Erhaltung eines traditionellen und vielfältigen Landschaftsbildes	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
VNP: Vollständiger Nutzungsverzicht von Teichen			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Verminderung der Gewässereutrophierung	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Erhaltung einer typischen Lebensgemeinschaft im aquatischen Bereich	
Landschaft	(+)	Erhaltung eines traditionellen und vielfältigen Landschaftsbildes	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter ist als positiv zu bewerten.

Erläuterung: Das VNP verfolgt den Schutz und die Erhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Teichen einschließlich der damit verbundenen Lebensräume.

- **KULAP: Bewirtschaftung von Teichen (Tabelle 27)**

Ziel der Maßnahme: Extensive Bewirtschaftung von Teichen zur Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen

Förderfähige Einzelmaßnahmen

- KULAP: *Extensive Teichwirtschaft*, u. a. mit folgenden Auflagen: Einhaltung von Besatzobergrenzen; Fütterung grundsätzlich nur mit unverarbeiteten bzw. speziellen Futtermitteln.

Tabelle 27: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahme „Extensive Teichwirtschaft“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Verhinderung der Gewässereutrophierung durch zu hohen Fischbesatz	
Klima/Luft	(0)	keine Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Erhaltung typischer Lebensgemeinschaften im aquatischen Bereich	
Landschaft	(+)	Pflege eines vielfältigen bzw. traditionellen Landschaftsbildes	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter ist positiv zu bewerten.

Erläuterung: Die Maßnahme extensive Teichwirtschaft verfolgt Ziele zum Schutz und zur Erhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen. Durch die Regelung der Besatzdichte kann die Gewässerqualität erhalten/verbessert werden und die Teichwirtschaft stellt eine regional typische Bewirtschaftungsform dar, womit die Maßnahme auch zur Erhaltung einer typischen Kulturlandschaft beiträgt.

- **KULAP: Nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken (Tabelle 28)**

Ziel der Maßnahme: Mit der Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungspraktiken werden Ziele des Umwelt- und Ressourcenschutzes verfolgt.

Förderfähige Einzelmaßnahmen

- KULAP: *Umwandlung von Acker- in Grünland* entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten, u. a. mit folgenden Auflagen: Grünlandnutzung von Ackerflächen einschließlich Einzugsgebiete von Seen sowie Mooren; kein flächendeckender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung; landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses (Mulchverbot); Zuschlag auf Moorstandorten;
- KULAP: *Grünstreifen* zum Gewässer- und Bodenschutz, u. a. mit folgenden Auflagen: Einsaat bzw. Beibehaltung eines 5 bis 30 m breiten Streifens auf Ackerflächen entlang von Gewässern bzw. quer zur Hangneigung bzw. Hangmulden; Verzicht auf Düngung, flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz sowie jegliche Bodenbearbeitung; jährliche Mahd, Beweidung oder Mulchung;
- KULAP: *Winterbegrünung*, u. a. mit folgenden Auflagen: Anbau und Beibehaltung bis zum 15.01. des Folgejahres von Zwischenfrüchten oder Untersaaten vor einer Sommerung als Hauptfrucht, Variante: Anbau und Beibehaltung spezieller Wildsaatenmischungen;
- KULAP: *Mulch-/Direktsaatverfahren*, u. a. mit folgenden Auflagen: Mulch-, Streifen- oder Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen.

Tabelle 28: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen für nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken

KULAP: Umwandlung von Acker in Grünland			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(+)	Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung von Ackerland in Grünland	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	Höhere Bindung von CO ₂ auf Grünlandstandorten, höhere Prämien auf Moorstandorten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Schaffung von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch Grünstreifen in Ackerbaulandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz			Gesamtbeurteilung
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	
Boden	(+)	Verminderung von Bodenerosion durch Erosionsschutzstreifen	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	Höhere Bindung von CO ₂ auf Grünlandland	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Schaffung von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch Grünstreifen in Ackerbaulandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	

Gesundheit			
KULAP: Winterbegrünung			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Verminderung von Bodenerosion	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	Höhere Bindung von CO ₂ im Boden	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Bei Variante mit Wildsaatenmischung Beitrag zur Erhöhung bzw. Sicherung der Biodiversität	
Landschaft	(+)	Bei Variante mit Wildsaatenmischung Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der Landschaft	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Mulch-/Direktsaatverfahren			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Verminderung von Bodenerosion	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch Verminderung der Bodenerosion	
Klima/Luft	(+)	Höhere Bindung von CO ₂ im Boden	
Biodiv./Flora /Fauna	(0)	keine Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten	
Landschaft	(0)	keine Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: die Wirkung der Einzelmaßnahmen ist als positiv anzusehen.

Erläuterung: Mit den Maßnahmen werden vor allem erosionsmindernde Bewirtschaftungspraktiken angeboten, die sich sowohl auf die Bodenstruktur, als auch auf die Gewässer positiv auswirken.

• **KULAP: Anlage/ Pflege von ökologischen Landschaftsmerkmalen (Tabelle 29)**

Ziel der Maßnahme: Förderung von Blühflächen auf Acker, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.

Förderfähige Einzelmaßnahmen

- KULAP: Anlage von *Blühflächen* auf Ackerland an Waldrändern und der Feldflur auf jährlich wechselnden Flächen oder Etablierung von Blühflächen für 5 Jahre auf derselben Fläche, u. a. mit folgenden Auflagen: Ansaat mit speziellem Saatgut, Mindestfläche 0,2 ha, keine Bearbeitung oder Nutzung.

Tabelle 29: Bewertung der Wirkung der KULAP –Maßnahme „Blühstreifen“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Bodenschutz durch extensive Nutzung	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch extensivere Nutzung	
Klima/Luft	(+)	geringere THG- Emissionen durch Verzicht auf min. Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Schaffung und Pflege von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Flora und Fauna	

Landschaft	(+)	Schaffung und Pflege eines vielfältigen Landschaftsbildes	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahmen wird positiv beurteilt.

Erläuterung: Blühflächen stellen sowohl Landschaftsästhetisch als auch zum Schutz von wild lebenden Arten (Flora und Fauna) einen wertvollen Beitrag dar. Durch den Verzicht auf Bodenbearbeitung sowie Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen ergeben sich außerdem positive Wirkungen auf Boden und Gewässer.

- **KULAP: Nachhaltiges Düngemanagement (Tabelle 30)**

Ziel der Maßnahme: Reduzierung von Nährstoffausträgen und Ausgasungen in die Luft.

Förderfähige Einzelmaßnahme

- KULAP: *Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung* auf Acker- und Grünland, u. a. mit folgenden Auflagen: Injektions- oder Schleppschuhverfahren auf Grünland und Acker.

Tabelle 30: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahme „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten	positiv
Wasser	(+)	Verringerung von potentiellen Einträgen in Gewässer durch entsprechende Technik	
Klima/Luft	(+)	Emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdünger	
Biodiv./Flora /Fauna	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten	
Landschaft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Einzelmaßnahme wird positiv bewertet.

Erläuterung: Ein nachhaltiges Düngemanagement führt zu einer Verminderung der Einträge in Gewässer und in wertvolle Lebensräume und reduziert außerdem Emissionen.

- **KULAP: Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Tabelle 31)**

Ziel der Maßnahme: Dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen an Gewässern bzw. als Pufferflächen durch die Bereitstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Förderfähige Einzelmaßnahme

- KULAP: *Flächenbereitstellung* zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen, u. a. mit folgenden Auflagen: Die auf den Flächen angelegten Strukturelemente werden zu Landschaftselementen.

Tabelle 31: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahme „Flächenbereitstellung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(++)	Langfristiger Bodenschutz durch Verzicht auf Bodenbewirtschaftung und Etablierung von Landschaftselementen	positiv
Wasser	(++)	Langfristiger Schutz der Gewässer durch Verzicht auf Bodenbewirtschaftung und Etablierung von Landschaftselementen	
Klima/Luft	(+)	Schaffung von Flächen zur erhöhten CO ₂ -Speicherung, durch Verzicht auf Flächenbewirtschaftung Reduzierung von THG-Emissionen	
Biodiv./Flora /Fauna	(++)	Bereitstellung von Flächen für naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume	
Landschaft	(++)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch Anlage von Struktur- und Landschaftselementen	
Kultur-/Sachgüter	(0)	Keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	Keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾; positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾; neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾; negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahme wird als positiv beurteilt.

Erläuterung. Mit der Flächenbereitstellung für die Anlage von Strukturelementen erfolgt eine Etablierung von wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna sowie zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes.

- **KULAP: Wiederherstellung/ Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert (Tabelle 32)**

Ziel der Maßnahme: Aufrechterhaltung nachhaltiger Wirtschaftsweisen.

Förderfähige Einzelmaßnahme

- KULAP: *Mahd von Steilhangwiesen,*
- KULAP: *Weinbau in Steil- und Terrassenlagen,*
- KULAP: *Erhalt und Anlage von Streuobstbäumen.*

Tabelle 32: Bewertung der Wirkung der KULAP-Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen mit hohem Naturwert

KULAP: Mahd von Steilhangwiesen			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Erosionsschutz durch Beweidungsverbot	positiv
Wasser	(0)	keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräumen für Flora und Fauna	
Landschaft	(+)	Pflege eines vielfältigen bzw. traditionellen Landschaftsbildes	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Umweltgerechter Weinbau			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	Sicherung vor Bodenerosion	positiv
Wasser	(+)	Gewässerschutz durch Erosionsschutzmaßnahmen	
Klima/Luft	(0)	keine Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Erhaltung typischer Lebensgemeinschaften	
Landschaft	(+)	Pflege eines vielfältigen bzw. traditionellen Landschaftsbildes	
Kultur- /Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
KULAP: Streuobstbau			
Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(++)	Bodenschutz durch Baumbepflanzung	positiv
Wasser	(++)	Schutz der Gewässer durch Baumbepflanzung und extensive Nutzung der Flächen	
Klima/Luft	(+)	Erhöhte Speicherung von CO ₂ in Gehölzen und extensive Nutzung der Flächen	
Biodiv./Flora /Fauna	(++)	Schaffung und Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	
Landschaft	(++)	Auflockerung des Landschaftsbildes durch Baumpflanzungen	
Kultur- /Sachgüter	(0)	Keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	Keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p>Legende Wirkung auf die Schutzgüter: (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p>Legende Gesamtbeurteilung: positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Einzelmaßnahmen wird als positiv bewertet.

Erläuterung: Der naturschutzfachliche Wert von Flächen ist oft eng an eine extensive Bewirtschaftung geknüpft. Die Förderung dieser Bewirtschaftungsformen trägt zur Erhaltung dieser Flächen und damit zum Schutz der Biodiversität und eines traditionellen Landschaftsbildes bei.

- **VNP: Wiederherstellung/ Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert in ökologisch wertvollen Lebensräumen (Tabelle 33)**

Ziel der Maßnahme: Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume bzw. Lebensraumtypen, die einer extensiven Weidenutzung bedürfen sowie der Beweidung von mahdgeprägten Wiesen. Grund- und Zusatzleistungen sind flexibel kombinierbar. Generell sind der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmitteln und Düngung sowie der Umbruch von Grünland verboten.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- VNP Grundleistung 3.1: *Extensive Weidenutzung* naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, u. a. mit folgenden Auflagen: Beweidung durch Schafe, Rinder inkl. Wasserbüffel, Pferde inkl. Esel, Beweidung durch Ziegen sowie im alpinen Bereich Beweidung durch Rinder, während der Beweidung vom 01.05.-30.09. eines Jahres darf im außeralpinen Bereich weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden.

Zusatzleistungen:

- Zusatzleistung 0.3: naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Erschwerniskriterien (fakultativ)⁴⁰;

Tabelle 33: Bewertung der Wirkung der VNP-Maßnahme „Extensive Weidenutzung“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna durch extensive Nutzung in Form von Beweidung	
Landschaft	(+)	Erhaltung eines traditionellen und vielfältigen Landschaftsbildes durch Beweidungsmaßnahmen	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv/⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral/⁽⁻⁾ bzw. neutral/⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ/⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahmen ist als positiv zu beurteilen.

Erläuterung: Extensive Beweidungsformen dienen sowohl der Erhaltung und Pflege naturschutzfachlich wertvoller Flächen als auch der Erhaltung und Pflege einer typischen Kulturlandschaft.

⁴⁰ Mitführen von Ziegen; Bewirtschaftungseinheiten maximal 2 ha; Zuschlag für 958-Flächen

Maßnahmen nach Art. 29 ELER-VO

- **Umstellung bzw. Beibehaltung des Ökologischen Landbaus (Tabelle 34)**

Ziel der Maßnahme: Gefördert wird die Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des Betriebes nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus.

Tabelle 34: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Ökologischer Landbau“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(+)	systembedingter Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaat führt zur Auflockerung der Bodenstruktur und zur Verminderung von Erosion	positiv
Wasser	(+)	Verzicht auf chem.-synth. Betriebsmittel dient dem Gewässerschutz	
Klima/Luft	(+)	geringere THG- Emissionen durch Verzicht auf min. Düngung u. PSM (z. B. Vorleistungssektor)	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen durch extensive Nutzung	
Landschaft	(+)	Erhaltung und Pflege von typischen bzw. vielfältigen Kulturlandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁺⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als positiv bewertet.

Erläuterung: Die ökologische Wirtschaftsweise wirkt durch den reduzierten Betriebsmitteleinsatz (PSM und Düngemittel) sowie der systembedingt meist geringeren Viehbesatzdichte und der bodenschonenden Flächennutzung positiv auf die Umweltgüter.

Maßnahmen nach Artikel 31 ELER-VO

- **Ausgleichszahlungen im Berggebiet und Ausgleichszahlungen für andere Gebiete mit signifikanten naturbedingten Benachteiligungen (Tabelle 35)**

Ziel der Maßnahmen: Die Maßnahme wird in zwei Gebietskategorien angeboten: Berggebiete und Gebiete mit signifikanten naturbedingten Nachteilen. Es wird ein flächenbezogener Zuschuss zum Ausgleich von naturbedingten Benachteiligungen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung gewährt.

Tabelle 35: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Ausgleichszulagen“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen durch extensive Nutzung	
Landschaft	(+)	Erhaltung und Pflege von typischen bzw. vielfältigen Kulturlandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/ Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den</p>			

Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.

Legende Gesamtbeurteilung:

positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten

neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten

negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten

Gesamtbeurteilung: Die Gesamtwirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter wird als positiv bewertet.

Erläuterung: Die Sicherstellung einer Flächenbewirtschaftung in Regionen mit geringem Ertragspotenzial und die daraus resultierende Beibehaltung der Flächenpflege kann als positiver Beitrag zur Erreichung der Schutzziele gewertet werden. Flächen mit geringem Ertragspotenzial weisen oft eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Diese wird durch die Beibehaltung einer extensiven Flächenbewirtschaftung erhalten. Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, dass mit der Ausgleichszulage keine Auflagen hinsichtlich der Intensität der Flächenbewirtschaftung verbunden sind. Zwar sind zunächst noch Intensivkulturen wie Weizen, Mais, Gemüse etc., deren Bewirtschaftung sich tendenziell ungünstig auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirkt, von der Förderung ausgeschlossen, eine umweltschonende Bewirtschaftung wie beispielsweise ein absolutes Grünlandumbruchverbot oder eine Reduzierung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, wird mit der AGZ aber nicht sichergestellt. Ab 2018 ist eine Neuabgrenzung der Gebietskulisse anhand biophysikalischer Kriterien geplant. Dann ist eine Neubeurteilung der Maßnahme vorzunehmen.

Maßnahmen nach Artikel 33 ELER-VO

- Sommerweidehaltung für Rinder (Tabelle 36)

Ziel der Maßnahme: Förderung von artgerechten Tierhaltungsformen durch eine regelmäßige Weideführung der Tiere.

Tabelle 36: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Weideprämie“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten	positiv
Wasser	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten	
Klima/Luft	(0)	keine erheblichen Auswirkungen auf Klima / Luft zu erwarten	
Biodiv./Flora /Fauna	(+)	Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen durch extensive Nutzung	
Landschaft	(+)	Erhaltung und Pflege von typischen bzw. vielfältigen Kulturlandschaften	
Kultur-/Sachgüter	(0)	keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgütern zu erwarten	
Mensch/Gesundheit	(0)	keine Auswirkungen auf die menschl. Gesundheit zu erwarten	
<p>Legende Wirkung auf die Schutzgüter: (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (-) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p>Legende Gesamtbeurteilung: positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁻⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Insgesamt wird die Wirkung der Maßnahme als positiv bewertet.

Erläuterung: Durch die extensive Beweidung werden beweidungstypische Arten gefördert und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna gepflegt. Die Beweidung stellt insbesondere in Grünlandgebieten eine traditionelle Bewirtschaftungsform dar.

Maßnahmen nach Artikel 35 ELER-VO

- **Kooperationen (Tabelle 37)**

Die Maßnahme setzt sich zusammen aus folgenden Einzelmaßnahmen:

- Initiierung und laufender Betrieb von operationellen Gruppen
- Entwicklung und Erprobung von Pilotprojekten, neuen Produkten, Verfahrensweisen, Prozessen und Technologien
- Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte sowie lokaler Absatzförderungsmaßnahmen

Tabelle 37: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „Kooperationen“

Wirkung auf die Schutzgüter	Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden (0)	Die Maßnahme wirkt nur indirekt über die aus den Kooperationen resultierenden Ergebnissen auf die Schutzgüter.	neutral ⁽⁺⁾
Wasser (0)		
Klima/Luft (0)		
Biodiv./Flora /Fauna (0)		
Landschaft (0)		
Kultur-/Sachgüter (0)		
Mensch/ Gesundheit (0)		
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁺⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>		

Gesamtbeurteilung: Die Wirkung der Maßnahme wird als neutral beurteilt. Im Einzelnen können sich aber aus den Ergebnissen der Kooperationen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften, positive Aspekte für die Schutzgüter ergeben.

Erläuterung: Durch die Förderung von Kooperationen, Pilotprojekten und von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten können sich positive Wirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Maßnahmen nach Artikel 42.44 ELER-VO

- **LEADER (Tabelle 38)**

Ziel der Maßnahme: Durch die Förderung von LEADER sollen die regionalen Entwicklungspotenziale durch gebietsspezifische Strategien, Mobilisierung von Akteursgruppen, Nutzung von Know-how und Verbesserung der organisatorischen Kapazitäten von Regionen gestärkt werden.

LEADER setzt sich zusammen aus folgenden den Einzelmaßnahmen:

- Vorbereitende Unterstützung,
- Umsetzung von Projekten der lokalen Entwicklungsstrategie,
- Förderung von gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten,
- Förderung von transnationalen Kooperationsprojekten,
- Laufende Kosten der LAG.

Tabelle 38: Bewertung der Wirkung der Maßnahme „LEADER“

Wirkung auf die Schutzgüter		Erläuterung	Gesamtbeurteilung
Boden	(0)	Durch die Schaffung von strategisch-planerischen Grundlagen für die ländlichen Entwicklungsprozesse und die Förderung der Umsetzungsbegleitung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten	neutral ⁽⁺⁾
Wasser	(0)		
Klima/Luft	(0)		
Biodiv./Flora /Fauna	(0)		
Landschaft	(0)		
Kultur-/Sachgüter	(0)		
Mensch/Gesundheit	(0)		
<p><u>Legende Wirkung auf die Schutzgüter:</u> (+) (kurzfristige) positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung endet möglicherweise mit Ende des Verpflichtungszeitraums; (++) langfristig positive Wirkung auf das Schutzgut, Wirkung reicht voraussichtlich über den Verpflichtungszeitraum hinaus; (0) neutrale bzw. keine Wirkung auf das Schutzgut; (-) reversible bzw. kurzfristig negative Wirkung auf das Schutzgut; (--) irreversible bzw. langfristig negative Wirkung auf das Schutzgut.</p> <p><u>Legende Gesamtbeurteilung:</u> positiv bzw. positiv⁽⁺⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten neutral bzw. neutral⁽⁺⁾ bzw. neutral⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten negativ bzw. negativ⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten</p>			

Gesamtbeurteilung: Insgesamt wird die Wirkung der Maßnahme als überwiegend neutral mit positiven Entwicklungsmöglichkeiten bewertet.

Erläuterung: Bei LEADER handelt es sich um eine konzeptionelle Maßnahme die zwar direkt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, durch die initiierten Maßnahmen sich aber positiv auf die Schutzgüter auswirken könnte. Durch die Berücksichtigung von Kriterien der Umwelt und der Nachhaltigkeit in der regionalen Entwicklungsstrategie sowie in den Projektauswahlkriterien wird grundsätzlich eine Prüfung der Verträglichkeit durchgeführt. Die Einzelmaßnahmen sind gesondert hinsichtlich ihrer Umweltwirkung zu bewerten.

6 Gesamtplanauswirkung

In den vorhergehenden Kapiteln erfolgte eine detaillierte Einzelbewertung der ELER-Maßnahmen. Die Maßnahmen wurden konzipiert, um einen Beitrag zu den Zielen der GAP zu leisten:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Je nachdem, wie stark die Ziele der GAP im Rahmen der Einzelmaßnahmen gewichtet sind, ergeben sich unterschiedliche Wirkungen auf die Schutzgüter. Beispielsweise resultieren aus Maßnahmen, die vor allem das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verfolgen, andere Wirkungen auf die Schutzgüter als bei Maßnahmen mit dem ausschließlichen Ziel einer umweltverträglichen Landwirtschaft. Die Analyse zur Gesamtbewertung des Programms erfolgt unter folgenden Aspekten:

- Gesamtwirkung bezogen auf die geplante Umsetzung bzw. die eingeplanten finanziellen Mittel,
- Gesamtplanauswirkung bezogen auf die betrachteten Schutzgüter.

Gesamtwirkung bezogen auf die geplante Umsetzung

Im Programm eingeplant sind insgesamt 3,8 Mrd. Euro⁴¹ (EU-, Bundes- und Landesmittel, vgl. Tabelle 39). Den größten Anteil haben mit jeweils 20% der Mittel das Kulturlandschaftsprogramm (einschließlich Strukturelemente und Behirtung) und die Ausgleichszulage.

Tabelle 39: Geplante finanzielle Ausstattung der Maßnahmen für den Zeitraum 2014-2020

Maßnahme	geplante Fördermittel gesamt in Mio. Euro, (Stand Februar 2014)	Anteil am Gesamt- mitteleinsatz	Gesamtbewertung der Maßnahmen
Agrarinvestitionsförderung	491,2	13%	neutral/ ⁽⁻⁾
Marktstrukturverbesserung	79,7	2%	neutral/ ⁽⁻⁾
Hochwasserschutz	88,6	2%	positiv
Diversifizierung	11,2	0,3%	neutral/ ^(+/-)
Dorferneuerung	398,6	10%	positiv/ ⁽⁻⁾
Ländliches Erbe	114,5	3%	positiv
Flurneuordnung	289,0	8%	neutral/ ^(+/-)
KULAP einschl. Strukturele- mente/Behirtung	781,0	20%	positiv
VNP/EA	209,0	5%	positiv
Ökolandbau	372,0	10%	positiv
Ausgleichszulage	776,3	20%	positiv
Tierschutz (Weideprämie)	98,0	3%	positiv
Kooperationen	7,0	0%	neutral/ ⁽⁺⁾
LEADER	110,8	3%	neutral/ ⁽⁺⁾
Technische Hilfe	15,2	0,4%	Keine Bewertung
Gesamt	3842,3		

Legende Gesamtbewertung:
positiv bzw. positiv/⁽⁻⁾: positiv bzw. überwiegend positiv mit negativen Einzelaspekten
neutral bzw. neutral/⁽⁻⁾ bzw. neutral/⁽⁺⁾: neutral bzw. überwiegend neutral mit negativen bzw. positiven Einzelaspekten
negativ bzw. negativ/⁽⁺⁾: negativ bzw. überwiegend negativ mit positiven Einzelaspekten

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit den eingeplanten finanziellen Mitteln ein überwiegend positiver Beitrag zur Erreichung der Umweltziele in Bayern geleistet wird. So werden insgesamt 74%

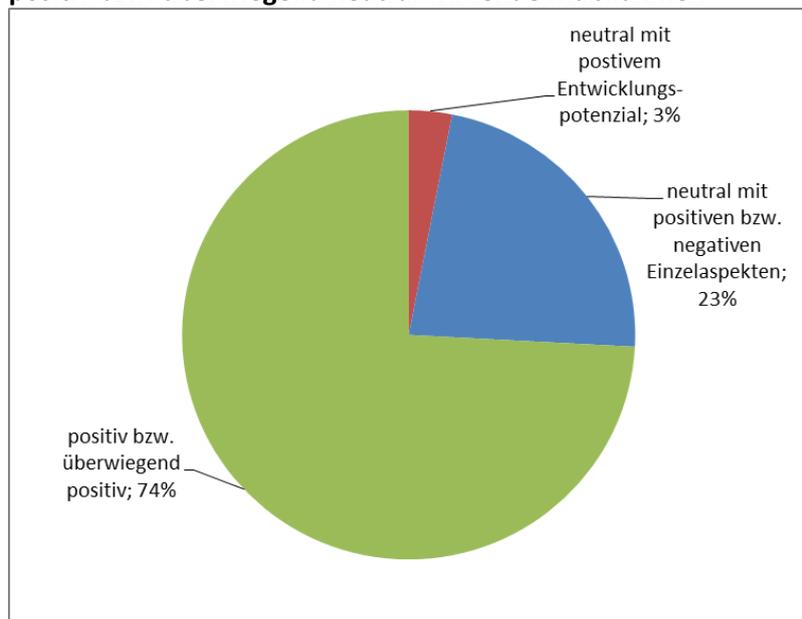
⁴¹ Stand Februar 2014

der Mittel für Maßnahmen bereitgestellt, die positive bzw. überwiegend positive Gesamtwirkungen aufweisen (Abbildung 22). Dies sind insbesondere Maßnahmen, die das Ziel einer Extensivierung der Landbewirtschaftung bzw. die Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Flächen verfolgen (Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (KULAP, VNP/EA, einschl. Strukturelemente und Behirtung), Ausgleichszulage, Ökologischer Landbau, Weideprämie). Um die positiven Wirkungen zu verstärken, ist bei der Genehmigung der Förderung darauf zu achten, dass bei der Maßnahmenwahl auf die jeweils bestmögliche Alternative für die betroffene Fläche, abhängig von Standort und angestrebten Zielen, hingewirkt wird, beispielsweise durch eine fachliche Beratung der Antragsteller.

23% der Mittel werden für Maßnahmen bereitgestellt, deren Gesamtwirkung insgesamt als neutral einzustufen ist, die aber dennoch je nach Umsetzung sowohl positiv als auch negativ auf einzelne Schutzgüter wirken können. Betroffen sind hier insbesondere Maßnahmen, die das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit verfolgen wie z. B. Flurneuordnung und Agrarinvestitionsförderung. Zwar wird auch hier eine nachhaltige Wirtschaftsweise angestrebt, z. B. in Form von Energieeffizienz und Ressourcenschutz, eine bessere Wettbewerbsfähigkeit verlangt aber auch Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, die zu Lasten der Umweltgüter (z. B. Bodenversiegelung, Beseitigung von Landschaftselementen) gehen kann. Mit Hilfe einer ökologischen Begleitplanung bzw. einer an Umweltkriterien ausgerichteten Projektplanung und Umsetzung sind hier die negativen Effekte zu minimieren bzw. die positiven Effekte zu stärken.

Zu den Maßnahmen mit neutraler Wirkung auf die Schutzgüter sind auch die konzeptionellen Maßnahmen (ILEK, LEADER) und die Maßnahme „Kooperationen“ zu rechnen (3% der Mittel). Die Erstellung von Entwicklungskonzepten und –plänen und die Kooperation unterschiedlicher Akteure haben zunächst keine direkte Wirkung auf die Schutzgüter. Die im Rahmen dieser Fördermaßnahmen stattfindende Wissensgenerierung und der Wissenstransfer können aber einen wertvollen Beitrag zu den Zielen des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes liefern. Gegebenenfalls sind die in diesem Rahmen entwickelten Einzelprojekte einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Abbildung 22: Anteil der eingeplanten finanziellen Mittel für überwiegend positiv bzw. überwiegend neutral wirkende Maßnahmen



Umweltauswirkungen des Programms auf die einzelnen Schutzgüter

Die Schutzziele sind nicht alle in gleicher Weise durch das Förderprogramm beeinflussbar. Sofern es sich um lokale bzw. flächenbezogene Ziele handelt, wie dies z. B. beim Erosionsschutz der Fall ist, kann mit den entsprechenden Fördermaßnahmen direkt Einfluss genommen werden. Andere Kriterien, wie z. B. der Flächenverbrauch, die Luftqualität und insbesondere die Ziele zum Klimaschutz, werden zwar von den einzelnen Fördermaßnahmen berührt (sowohl positiv als auch negativ), hier

spielen aber noch andere Einflussfaktoren eine wesentliche Rolle (Gewerbe, Industrie, gesamtwirtschaftliche Gegebenheiten), so dass der Einfluss des Programms auf diese Ziele als gering eingestuft werden muss. Dennoch kann das Programm auch hier einen wertvollen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Der Schutz des **Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit** wird im Förderprogramm direkt durch Maßnahmen erreicht, die eine Abwehr von Naturgefahren, insbesondere Hochwasserschutz, sowie die Reduzierung des Verkehrslärms bzw. die Erhöhung der innerörtlichen Verkehrssicherheit (z. B. Dorferneuerung) zum Ziel haben. Auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird durch einzelne Maßnahmen angestrebt. Ansonsten ist die Wirkung des Programms auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit im Wesentlichen in indirekter Weise durch den Schutz der Umweltgüter (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität,) ausreichend gegeben.

Der Einfluss des Programms zur Erreichung der Ziele des **Bodenschutzes** ist differenziert zu bewerten. Insbesondere der zunehmende Flächenverbrauch stellt eine erhebliche Gefährdung für das Schutzgut Boden dar. Hier ist der Einfluss des Programms aber sehr gering, da v.a. andere Einflussfaktoren wirken (Verkehrsplanung, Flächennutzungsplanung). Wenige Maßnahmen im ELER-Programm verstärken bei ihrer Umsetzung sogar den Trend der zunehmenden Bodenversiegelung. Das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe macht häufig eine Investition in bauliche Maßnahmen notwendig, was zu einer weiteren Flächenversiegelung führen kann (z. B. Agrarinvestitionsförderung, Marktstrukturförderung, Diversifizierung). Um hier negative Wirkungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch zu reduzieren, sollten entsprechende Kriterien bei der Planung bzw. Auswahl der Projekte berücksichtigt werden (z. B. Förderung von Kooperationen, Umbau statt Neubau).

Eine weitere Gefährdung des Bodens stellt der Verlust der Bodenfunktionen insbesondere aufgrund von Erosion dar. Hier wirken sich die Maßnahmen zur Förderung einer extensiven Flächenbewirtschaftung (KULAP, VNP/EA, Ökologischer Landbau) deutlich positiv aus. Auch im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren, im Zuge der Anlage von Strukturelementen und weiteren naturschutzfachlichen Projekten (Ländliches Erbe) werden Maßnahmen zur Erosionsverminderung umgesetzt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Wirkung der einzelnen Maßnahmen sehr stark von den standörtlichen Voraussetzungen (Hängigkeit, Bodenstruktur) abhängig ist. Im Rahmen von Beratungs- und Informationsmaßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die jeweils bestmögliche Maßnahme umgesetzt wird.

Auch Maßnahmen mit dem Ziel des **Gewässerschutzes** werden im Rahmen der Bayerischen ELER-Maßnahmen angeboten. Zu nennen sind hier v. a. die Gewässerökologischen Maßnahmen, der Hochwasserschutz und Maßnahmen der Flurneuordnung (z. B. Anlage von Gewässerschutzstreifen). Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (KULAP/VNP/EA) und des Ökologischen Landbaus wird der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel reduziert sowie erosionsvermindernde Bewirtschaftungspraktiken gefördert.

Grundsätzlich sollte bei der Förderung von Landbewirtschaftungsmaßnahmen auf eine den standörtlichen Gegebenheiten angepasste Extensivierung der Flächenbewirtschaftung geachtet werden. Dies gilt insbesondere für gewässersensible Gebiete. Hierfür sind entsprechende Beratungsangebote für die Antragsteller zu gewährleisten.

Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Gewässerqualität sind insbesondere dann gegeben, wenn mit der Bodenversiegelung auch eine Verminderte Versickerungsrate und damit verbunden ein erhöhtes Abflussvolumen und einhergeht, wie dies bei den investiven Maßnahmen der Fall sein kann (z. B. Agrarinvestitionsförderung, Marktstrukturverbesserung, Infrastrukturmaßnahmen). Gleichzeitig wird aber bei diesen Maßnahmen angestrebt, im Zuge des Ressourcenschutzes den Wasserverbrauch zu reduzieren.

Der Einfluss des Programms auf den **Klimaschutz** bzw. die **Luftqualität** ist als relativ gering einzustufen. Dennoch lassen sich einzelne Maßnahmen identifizieren, die einen Beitrag zur Reduzierung von THG-Emissionen leisten. Beispielsweise werden im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen auch eine höhere Energie- und Ressourceneffizienz angestrebt, was zu einer Reduzierung der THG-Emissionen beiträgt. Der Einsatz von erneuerbaren Energien (z. B. bei Dorferneuerungsmaßnahmen) ist allerdings aufgrund der z. T. negativen Auswirkungen auf andere Umweltgüter (z. B. Biogas: Biodiversität, Boden) nur schwer bewertbar. Aus den flächenbezogenen Maßnahmen (insbes. Strukturelemente, Umwandlung von Ackerland in Grünland mit besonderer Berücksichtigung von Moorstandorten) resultiert eine höhere CO₂-Bindung.

Direkte **Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel** bestehen lediglich in Form von Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Bereich der Landbewirtschaftung wurden in dieser Hinsicht keine Maßnahmen konzipiert. Mit den konzeptionellen Maßnahmen ILEK, LEADER und KOOPERATIONEN können aber in allen Bereichen des Klimaschutzes noch weitere Verbesserungen erreicht werden. Beispielsweise bietet die Förderung von Kooperationen erhebliches Potenzial, um Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungsstrategien an den Klimawandel in der Landwirtschaft zu entwickeln. Im Rahmen von ILEK und LEADER können regionale und überregionale Konzepte für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im ländlichen Raum entwickelt bzw. bereits bestehende Ressourcen effizient genutzt werden.

Die Schutzziele für **Flora, Fauna, Biodiversität** und **Landschaft** sind eng miteinander verbunden und werden durch zahlreiche Maßnahmen im ELER-Programm angestrebt. Zu nennen sind hier neben den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Projekten (Ländliches Erbe) insbesondere die Agrarumweltmaßnahmen (KULAP und vor allem VNP/EA) sowie der Ökologischer Landbau. Hier leistet die Extensivierung der Landbewirtschaftung einen wertvollen Beitrag. Auch mit der Ausgleichszulage kann ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in marginalen Regionen geleistet werden. Generell trägt das Programm zu einer höheren Wertschöpfung im ländlichen Raum bei und damit verbunden zu einer Aufrechterhaltung der Flächenbewirtschaftung bzw. Flächenpflege.

Negative Einflüsse des Programms auf **besondere Gebiete (Natura 2000)** können auf dieser Ebene des Planungsprozesses nicht festgestellt werden und sind im Rahmen von konkreten Projekten (z. B. bei Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen. Einzelne Maßnahmen verfolgen aber das Ziel der Erhaltung und Entwicklung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebieten, z. B. im Rahmen der Erstellung von Pflege- und Entwicklungskonzepten für Natura 2000-Gebiete und von VNP/EA-Maßnahmen.

Der Schutz von **Kultur- und Sachgütern** ist nicht ausgesprochenes Ziel der ELER-Fördermaßnahmen. Im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Dorferneuerung wird aber auch hier ein Beitrag zum Schutz von Kultur- und Sachgütern erreicht.

Empfehlungen

Empfehlungen zur Minimierung von negativen Wirkungen bzw. zur Verstärkung der positiven Wirkungen werden direkt bei der Bewertung der Einzelmaßnahmen formuliert (Kapitel 5). An dieser Stelle sollen lediglich allgemeine Empfehlungen gegeben werden, um die Wirkung des Gesamtprogramms zu verbessern.

Grundsätzlich ist im Zuge der Umsetzung des Programms durch Beratung, Information und Aufklärung eine Sensibilisierung für Umweltbelange sowohl beim Zuwendungsempfänger als auch im Bereich Beratung und Verwaltung anzustreben. Eine umweltbewusste Umsetzung von einzelnen Fördermaßnahmen erhöht die Qualität des gesamten Programms.

Bei der Planung, Auswahl und Umsetzung von Fördermaßnahmen sind umweltrelevante Kriterien anzusetzen, um negative Auswirkungen zu minimieren bzw. positive Wirkungen zu verstärken. Dies ist insbesondere bei Maßnahmen relevant, die u. U. irreversible, negative Auswirkungen (z. B. Bodenversiegelung) haben können. Die tatsächliche Wirkung der Maßnahmen ist immer von den standörtlichen Voraussetzungen abhängig. Entsprechend ist die Umsetzung der Maßnahmen auf den jeweiligen Standort und die jeweiligen naturschutzfachlichen Ziele auszurichten.

7 Schwierigkeiten bei der Erstellung der SUP

Die Umsetzung der einzelnen Fördermaßnahmen ist zum Zeitpunkt der Programmkonzeption weder räumlich noch zeitlich bekannt. Umweltwirkungen sind aber sehr oft von den standörtlichen Voraussetzungen abhängig, die am jeweiligen Ort der Umsetzung vorherrschen. Entsprechend stellt die vorliegende Umweltprüfung lediglich eine allgemeine Einschätzung dar und kann die Evaluation der Umsetzung nicht ersetzen.

8 Monitoring

Gemäß der SUP-Richtlinie (Art. 10) sind die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen, um u. a. frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln und ggf. entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten zu können. Diese Überwachung kann über die verschiedenen, bereits bestehenden Monitoringsysteme erfolgen.

Beispielsweise besteht in Bayern im Rahmen der Umsetzung der WRRL ein umfangreiches Gewässermonitoring. Hier unterliegen Flüsse, Seen und das Grundwasser über Messnetze und Überwachungsprogramme einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich der Gewässerqualität bzw. des ökologischen und chemischen Zustandes.

Über ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie überwacht.

Die Luftqualität wird in Bayern an über 50 Messstationen u.a. hinsichtlich der Konzentration der Luftschadstoffe Feinstaub, Ozon und Stickoxide ermittelt.

Im Rahmen des in der ELER-VO vorgesehenen Begleitungs- und Bewertungssystems sind unter anderem die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der Fördermaßnahmen zu bewerten (Artikel 62). Hier ist unter anderem auch die Auswirkung des Programms über definierte Indikatoren zu untersuchen. Die Begleitung und Bewertung des Programms erfolgt über einen jährlichen Durchführungsbericht u.a. zu den finanziellen Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten.

9 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der SUP wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 10. April 2014⁴² mit den zuständigen regionalen und lokalen Stellen (Wirtschafts- und Sozialpartner, regionale, lokale und städtische Behörden, relevante Stellen der Zivilgesellschaft) diskutiert.

Anschließend wurde der Umweltbericht zusammen mit dem Programmwurf und der Aufforderung zu einer fristgerechten Stellungnahme gemäß § 14 UVPG öffentlich ausgelegt. Der Auslegungszeitraum endete am 12.06.2014, Stellungnahmen konnten bis 12.07.2014 eingereicht werden.

Weder die Ergebnisse aus der Diskussion während der Informationsveranstaltung noch die eingegangenen Stellungnahmen machten eine Änderung des Umweltberichts bzw. des Programmwurfs erforderlich.

Die im Rahmen der Informationsveranstaltung diskutierten Aspekte zum Umweltbericht werden zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen der Evaluatoren im Folgenden kurz dargestellt⁴³.

- Von Seiten der Partner wurde angemerkt, dass die „Auswirkungen von Feinstaub auf die menschliche Gesundheit in der näheren Umgebung großer Stallanlagen“ im Rahmen der Bewertung der Maßnahme „Agrarinvestitionsförderung“ nicht berücksichtigt wurde (Bund Naturschutz).
→ Erläuterung: Im Umweltbericht wurde die Wirkung der einzelnen Maßnahmen auf die Umweltgüter detailliert dargestellt. Dabei ist eine Beschränkung auf wesentliche Umweltwirkungen unumgänglich.⁴⁴ Weitere mögliche Wirkungen sind entsprechend den Empfehlungen der SUP im Rahmen des konkreten (einzelbetrieblichen) Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
- Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die fehlende „Berücksichtigung der sozialen Wirkungen von Fördermaßnahmen auf die Bevölkerung, und hier insbesondere die Wirkung von Investitionsfördermaßnahmen für die kleinstrukturierte Landwirtschaft. Ohne Förderung ist mit einer höheren Betriebsaufgaberate zu rechnen“ (Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern e. V.). Auch bei der Bewertung der Maßnahme „LEADER“ wurde die Berücksichtigung der sozialen Wirkung der Maßnahme auf die Bevölkerung vermisst (StMELF).
→ Erläuterung: Im Umweltbericht wurde die Wirkung der Förderung auf die vom UVPG vorgesehenen Schutzgüter⁴⁵ untersucht. U. a. wurde auch die Bedeutung der Investitionsförderung für die Weiterbewirtschaftung von Flächen insbesondere in marginalen Gebieten dargelegt. Weitere soziale Aspekte sind nicht Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung.
- In Bezug auf den Alm- und Alpwegebau bestehen in Bayern regional unterschiedliche Genehmigungsverfahren. Entsprechend wurde die im Umweltbericht ausgesprochene Empfehlung, beim Alm- und Alpwegebau Prüfverfahren einzuführen, um naturschutzfachliche Belange ausreichend berücksichtigen zu können, kritisch diskutiert.

⁴² 4. Informationsveranstaltung für die ELER-Förderperiode 2014-2020 mit den Partnern gemäß Art. 5 ESI-VO am 10. April 2014 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

⁴³ Vgl. auch Ergebnisniederschrift zur 4. Informationsveranstaltung für die ELER-Förderperiode 2014-2020 mit den Partnern gemäß Art. 5 ESI-VO am 10. April 2014 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, gefertigt von J. Roßkopf, StMELF, G6

⁴⁴ vgl. UBA (2010), S. 27

⁴⁵ § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

→ Erläuterung: Die Empfehlung der „Anwendung von Prüf-Verfahren für Alm- und Alpwege, die eine differenzierte Einschätzung des Nutzwerts sowie der Eingriffswirkung der Erschließung ex ante erlauben“ bezieht die Forderung nach einer bayernweit einheitliche Regelungen mit ein.

- Ein weiterer Diskussionspunkt war das grundsätzliche Vorgehen bei der Bewertung der Umweltwirkungen im Rahmen der SUP. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Gesamtbeurteilung des Programms aus naturschutzfachlicher Sicht wenig aussagekräftig sei. Vielmehr wäre eine stärkere Differenzierung und Gewichtung der einzelnen Maßnahmen, sowie eine zumindest teilweise Quantifizierung der Aussagen, wünschenswert (Deutscher Verband für Landschaftspflege, Bund Naturschutz).

→Erläuterung: Eine Gewichtung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umweltgüter erscheint aus Sicht der Evaluatoren auf dieser Maßstabs- und Planungsebene nicht sinnvoll. Um dennoch eine hohe Aussagefähigkeit für die Einzelmaßnahmen zu erhalten, wurden die einzelnen Wirkungsfaktoren für jede Maßnahme dargelegt und bewertet (vgl. Kapitel 5 der SUP). Eine Quantifizierung der Umweltwirkung der Maßnahmen kann die Belastbarkeit der Aussagen bei gegebener Maßstabsebene (Gesamtes Programmgebiet Bayern) nur bedingt erhöhen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde nur eine Stellungnahme abgegeben (Bayerischer Bauernverband)⁴⁶:

- Bezüglich der Ausführungen zum Farmland-Bird-Index auf Ackerstandorten wurde darauf hingewiesen, dass „... das neue KULAP eine große Bandbreite an Maßnahmen vorsieht, die sich auch an intensiver wirtschaftende Betriebe richten [...]. Diese eröffnen die Möglichkeit, KULAP-Maßnahmen [...] nicht rein auf Extensivierung auszurichten.“

→Erläuterung: In dem angesprochenen Kapitel (Kapitel 4.5) ist bereits dargelegt, dass bei Nichtdurchführung des Programms ein negativer Trend zu erwarten ist. Nach Ansicht der Evaluatoren ist an dieser Stelle eine besondere Erwähnung des KULAP nicht zielführend, die Wirkung des KULAP wurde an anderer Stelle (vgl. Kapitel 5) ausreichend beschrieben.

- Eine weitere Anmerkung betraf die Beurteilung des Agrarinvestitionsförderprogramms, das nach Auffassung des BBV „...zu wenig positiv bewertet“ wurde ("Biodiversität/Flora/Fauna", „Mensch“)

→Erläuterung: Aus Sicht der Evaluatoren wurde die Maßnahme ausreichend differenziert bewertet (vgl. Ausführungen auf S. 36f.).

- Die dritte Anmerkung in der Stellungnahme betrifft eine Ungleichbehandlung in der Bewertung der Maßnahmen „Integrierte ländliche Entwicklung“ und „Natura 2000-Entwicklungspläne“.

→Erläuterung: Die Bewertung orientiert sich an den Planzielen, die sich entsprechend unterschiedlich darstellen (ILEK: ländliche Entwicklung, Natura 2000: Naturschutz). Beide Maßnahmen wurden im Verlauf des Programmierungsverfahrens inzwischen aus dem Programm genommen und sind nicht mehr Teil des ELER-Förderprogramms. ILE-Konzepte wurden nach ersten mündlichen Verhandlungen mit KOM-Vertretern (1. informelles Gespräch) aus der Planung genommen, weil sie nicht – wie ursprünglich geplant - in Art. 20 programmiert werden können, sondern nur in Art. 35 (Kooperationen). Da die Erstellung von ILEK jedoch nicht in der Nationalen Rahmenrichtlinie über Art. 35 angeboten wurde, verzichtete man in Bayern auf die ELER-Kofinanzierung und bietet die mit relativ geringem Mittelvolumen ausgestattete Maßnahme wie bisher mit rein nationalen Mitteln an, auch um den hohen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit ELER-Mitteln zu verringern.

Die im Verlauf des Programmierungsverfahrens aus dem ELER herausgenommene Erstellung von Natura-2000-Entwicklungsplänen wird zukünftig aus Landesmitteln finanziert. Die Umsetzung des

⁴⁶Bayerischer Bauernverband, mail vom 12.06.2014.

europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erfordert aktive landwirtschaftliche Tätigkeiten und ist über M10.1 (insb. Vorhabenarten 16-21) abgedeckt. Eine zusätzliche Programmierung über Art. 30 war deshalb nicht erforderlich.

Die vorgenommenen Änderungen haben keinen Einfluss auf die in der vorliegenden SUP festgestellte Gesamtwirkung des Programms.

10 Zusammenfassung

Die Strategische Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage der SUP-Richtlinie zur Bewertung der erheblichen Umweltwirkungen von Plänen und Programmen. Dieser Prüfung werden die Einzelmaßnahmen des Bayerischen ELER-Programms unterzogen. Die Bewertung erfolgt ausschließlich qualitativ und bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Gütern. Die Ziele für diese Schutzgüter sind in entsprechenden gesetzlichen Regelungen festgelegt und werden bei der Konzeption der Maßnahmen berücksichtigt.

Die Analyse des Umweltzustandes anhand ausgewählter Umweltindikatoren des Landesamtes für Umwelt zeigt bei den meisten der betrachteten Indikatoren eine negative Trendentwicklung auf, die sich bei Nichtdurchführung des Programms oft verstärkt. Beispielsweise wird für die Indikatoren im Bereich des Boden- und Gewässerschutzes (Erosion, Nitratgehalt im Grundwasser, ökologischer Zustand der Fließgewässer) sowie für die Indikatoren des Arten- und Biotopschutzes (Farmland Bird Index, Naturschonende Landwirtschaft, Flächen für Naturschutzziele) eine deutliche Verschlechterung des Zustandes bei Nichtdurchführung des Programms erwartet. In einigen Bereichen wird der Einfluss des Förderprogramms auf die Schutzgüter allerdings auch als gering erachtet, bspw. beim Flächenverbrauch (Schutzgut Boden), der Lärmentwicklung (menschliche Gesundheit) oder bei der Landschaftszerschneidung. In diesen Bereichen spielen noch weitere Einflussfaktoren eine entscheidende Rolle, wie z. B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Auch bei der Entwicklung des Zustandes von Klima und Luft leisten die Fördermaßnahmen zwar einen Beitrag, eine wesentliche Trendänderung kann aber nicht erreicht werden.

Die einzelnen Fördermaßnahmen wirken sich in Abhängigkeit der Fördertatbestände unterschiedlich auf die einzelnen Schutzgüter aus. Die Auswirkung der Fördermaßnahmen auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit wird vor allem indirekt durch die Wirkung auf die Umweltgüter (z. B. Trinkwasser) erfasst. Bei wenigen Maßnahmen ist auch eine direkte Wirkung festzustellen, z. B. wenn Naturgefahren wie z. B. Hochwasser durch die Fördermaßnahmen abgewehrt werden.

Die Ziele des Bodenschutzes werden durch die Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung erreicht. Tendenziell wirken sich Bodenschutzmaßnahmen auch günstig auf den Schutz der Gewässerqualität aus, insbesondere wenn es sich um Erosionsschutzmaßnahmen handelt. Klimaschutzleistungen werden vor allem bei investiven Maßnahmen erreicht, wenn die Reduktion von Emissionen bzw. eine bessere Energieeffizienz angestrebt wird. Aber auch die Reduzierung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wirkt sich durch eine Energieeinsparung im Vorleistungssektor auf eine Reduktion der Treibhausgase aus.

Durch die Förderung der extensiven Flächenbewirtschaftung wird vor allem ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes geleistet, außerdem werden Gewässer dadurch weniger belastet. Auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft tragen diese Fördermaßnahmen bei. Kultur- und Sachgüter werden insbesondere durch Maßnahmen im Bereich der Dorferneuerung und des Hochwasserschutzes berücksichtigt.

Insgesamt werden ca. 74% der finanziellen Mittel für Maßnahmen bereitgestellt, die eine überwiegend positive Gesamtwirkung aufweisen. 26% der Mittel sind für Maßnahmen eingeplant, deren Wirkung als überwiegend neutral zu bewerten ist. Mögliche negative Wirkungen, z. B. bei Bodenversiegelung mit negativen Folgen für Boden, Gewässer, Arten und Biotope, sind durch die Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belangen bei der Projektauswahl bzw. der Projektdurchführung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Die bereits bestehenden Monitoringsysteme (z. B. über die WRRL, FFH) sowie das Begleitungs- und Bewertungssystem der ELER-Programme sind ausreichend, um die Wirkung der einzelnen Maßnahmen zu überprüfen.

11 Literatur und Datenquellen

ART 2010: Evaluierung des Bayerischen Zukunftsprogramms Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007-2013 (BayZAL). Halbzeitbewertung des BayZAL 2007-2009 im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

ART 2008: Effizienz staatlich geförderter Flurneuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Bewertung der Flurneuordnung an Fallbeispielen aus Bayern und Rheinland-Pfalz. Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Forschungsauftrag 05HS015). Abschlussbericht.

Crecelius, M. (2012): Aspekt der „Menschlichen Gesundheit“ in der UVP / SUP. Vortrag auf der Akademie-Tagung „Umweltplanung in Kommunen“ am 17. / 18. Juni 2010 in Offenburg.

Horlitz (2013): Strategische Umweltprüfung für ELER-Programme. Vortrag am 26. April in Stuttgart.

LfL (2013): Erosionsatlas Bayern. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. <http://www.lfl.bayern.de/iab/boden/029288/>, Februar 2013

LfU 2013b: Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>, November 2013.

LfU 2013: Umweltbewertung – Umweltindikatoren des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/index.htm>, Februar bis Dezember 2013

Stickroth (2012): Bericht „Farmland-Bird-Index 2011“ für Bayern. Indikatorisch bedeutsame Vögel der Agrarlandschaft.

UBA (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100 im Auftrag des Umweltbundesamtes. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt.